



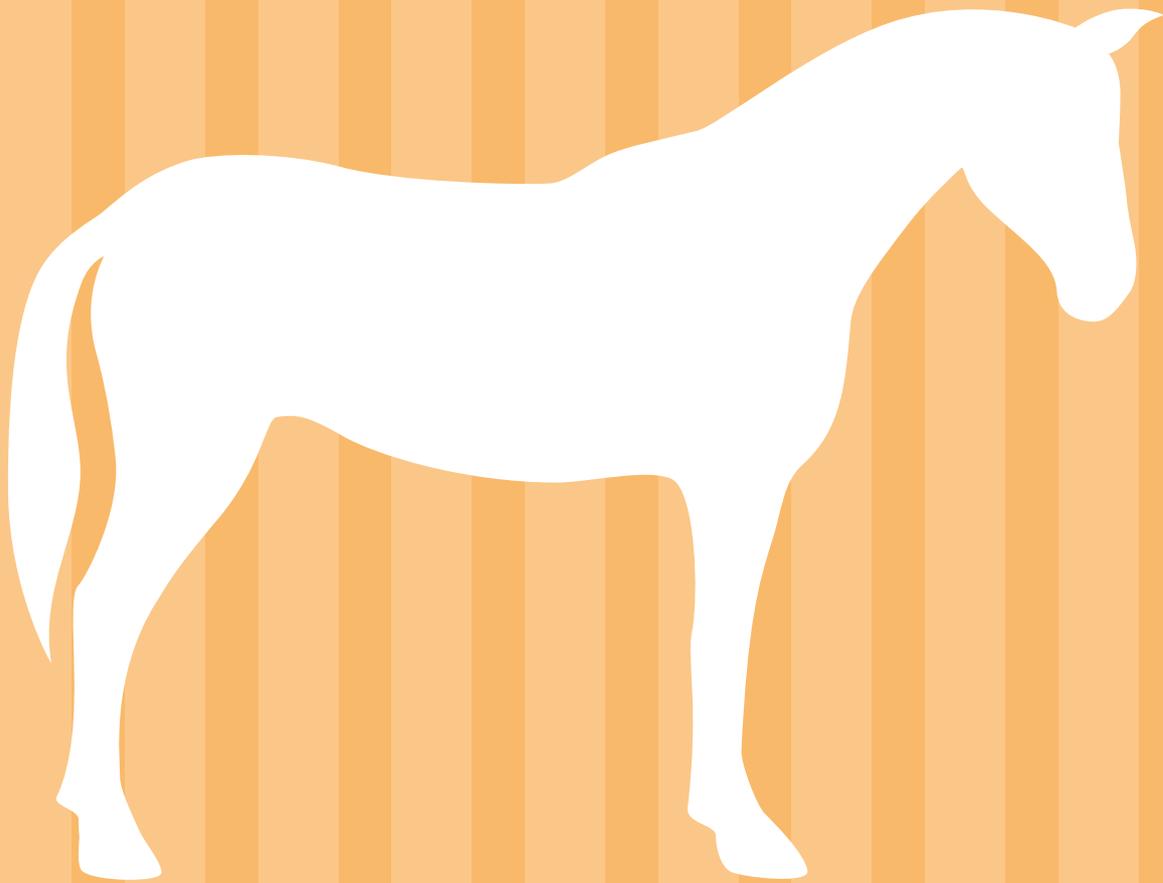
Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV**

**meinheimtier.ch**

Das Informationsportal  
für Heimtierhaltende

Pferde





# Inhaltsverzeichnis

<b>Pferde richtig halten</b>	<b>4</b>
Bedürfnisse	5
Bewegung	6
Ruhen	7
Fressen, trinken, beschäftigen	8
Aufzucht von Jungpferden	9
Sozialkontakte	9
Pflege und Gesundheit	10
<b>Nutzung</b>	<b>11</b>
Ausbildung	12
Registrierung der Pferde	13
Fleisch	13
Transport	14
Eingriffe und Verbote	15
Zucht	16
<b>Anhang</b>	<b>17</b>

Bleiben Sie auf dem Laufenden und abonnieren Sie unseren Newsletter.  
Aktualisierte Informationen finden Sie auf [www.meinheimtier.ch](http://www.meinheimtier.ch)

# Pferde richtig halten

Pferde verhalten sich immer noch wie Wildpferde.

Die wilden Vorfahren der Pferde lebten in den asiatischen Steppengebieten. Dort gelang es den Menschen vor mehreren Tausend Jahren, diese schnellen Flucht-tiere zu Haustieren zu machen. In der Schweiz leben heute rund 90 000 Equiden – also Pferde, Ponys, Esel, Maultiere und Maulesel. In den letzten Jahrzehnten hat sich das Pferd immer mehr vom Nutztier zum Begleit- und Sporttier gewandelt.

Um ein Tier artgerecht zu halten, muss man die natürlichen Bedürfnisse der Tiere kennen. Die Anatomie, die Physiologie und das Verhalten von domestizierten Pferden sind noch sehr ähnlich wie bei ihren wild lebenden Vorfahren. Eine verantwortungsvolle Pferdehaltung trägt dem Rechnung. Pferde brauchen insbesondere die Gesellschaft anderer Pferde und eine ihren Bedürfnissen angepasste Umgebung. Sie sollen auch selbst wählen können, wann und wie sie sich bewegen wollen.

Auf einen Punkt der neuen Tierschutzgesetzgebung sei speziell hingewiesen: Tierhaltende, die seit dem 1. September 2008 für die Pferdehaltung verantwortlich sind, müssen über eine anerkannte Ausbildung verfügen. Zudem müssen seit 2011 alle Pferde bei der Tierverkehrsdatenbank TVD registriert werden ([www.agate.ch](http://www.agate.ch)). Fohlen müssen neu per Mikrochip gekennzeichnet werden.

Die Vorschriften und Empfehlungen für Pferde gelten sinngemäss auch für Ponys, Esel, Maultiere und Maulesel.

[> Tierschutz-Kontrollhandbuch Pferde](#)

[> 455 Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 \(TSchG\)](#)

[> 455.1 Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 \(TSchV\)](#)

[> 455.110.1 Verordnung des BLV vom 27. August 2008 über die Haltung von Nutztieren und Heimtieren](#)

[> 910.132.4 Verordnung des WBF vom 25. Juni 2008 über Ethoprogramme \(RAUS/BTS\)](#)

[> Schweizerisches Nationalgestüt](#)

# Bedürfnisse

Pferde brauchen Bewegung, Beschäftigung und Artgenossen.

Pferde bewegen sich von Natur aus viele Stunden zur Nahrungsaufnahme. Dabei ist die Gesellschaft weiterer Pferde für sie besonders wichtig. Pferde brauchen zudem viel Licht und viel frische Luft.

[> 455 Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 \(TSchG\)](#)

Art. 4 und 6

In den weiten Steppen ihrer Herkunft leben Pferde in Gruppen. Die Herde bietet ihnen Sicherheit vor Fressfeinden. Steppengras ist reich an Fasern und arm an Nährstoffen. Deshalb widmen wilde Pferde die meiste Zeit des Tages der Nahrungssuche, wobei sie sich grasend im Schritt fortbewegen.

[> 455.1 Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 \(TSchV\)](#)

Art. 3–14 und 60

Da die offene Steppe keine Deckung bietet, hilft den Pferden gegenüber Raubtieren nur die Flucht. Die Glieder des Pferdes, sein Kreislauf und seine Sinnesorgane sind ganz für eine schnelle Flucht gebaut. Heute profitiert der Pferdesport von diesen Hochleistungseigenschaften des Pferdes.

Steppen sind karge, weite Landschaften. Die Temperatur kann dort stark schwanken – von grosser Hitze bis zu grimmiger Kälte. Steppen sind lichtdurchflutet und die klare Luft erlaubt eine sehr gute Fernsicht. Als Steppenbewohner ist das Pferd deshalb heute eines jener Haustiere, welche Temperaturwechsel am besten verkraften. Es braucht aber im Stall eine gute Luftqualität. An die Weiten der Steppe gewöhnt, brauchen Pferde auch viel Raum, um ihr Umfeld überblicken zu können. In engen Verhältnissen fühlen sie sich unwohl.



Pferde sind Fluchttiere und an weite Räume gewöhnt.

Stundenlange Nahrungssuche über weite Strecken im Schutz der Herde. Dieses natürliche Verhalten muss domestizierten Pferden zumindest ansatzweise ermöglicht werden.

Pferde sind Fluchttiere und für plötzliche und schnelle Fluchten gebaut. Wildpferde erreichen auf der Flucht kurzfristig Geschwindigkeiten von bis zu 65 km/h. Als an weite Räume gewöhnte Fluchttiere müssen Pferde ihre Umgebung beobachten und bei Gefahr flüchten können. Daher sind sie nicht gerne angebunden. Es ist verboten, Pferde angebunden zu halten. Nur kurzfristiges Anbinden ist erlaubt – zum Beispiel zur Fütterung, zur Pflege, für den Transport, zur Übernachtung auf Wanderritten oder während Anlässen.

Pferde müssen sich täglich ausreichend bewegen können – sei dies im Auslauf mit freier, ungehinderter Bewegung im Freien oder in Form einer Nutzung als Reit- oder Arbeitstiere. Führende Stuten und ihre Fohlen sowie Jungpferde oder andere nicht genutzte Pferde müssen täglich während mindestens 2 Stunden Auslauf haben. Genutzte Pferde müssen zudem an mindestens zwei Tagen pro Woche mindestens je zwei Stunden Auslauf erhalten. Der Auslauf der Pferde muss in einem Journal eingetragen werden.

Auslauf und Weiden müssen durch einen gut sichtbaren, ausbruchsicheren Zaun begrenzt werden. Die Pferde dürfen sich daran nicht verletzen können – daher darf Stacheldraht zur Einzäunung von Pferdeweiden und -auslaufflächen nicht verwendet werden.

Bei der dauernden Haltung im Freien haben Pferde besonders viel Bewegung. Wichtig ist aber, dass der Auslauf- oder Weideboden nicht morastig oder erheblich mit Kot oder Urin verschmutzt ist, um die Gesundheit der Pferde nicht zu gefährden – etwa durch Stürze, Zerrungen, schmerzhafte Hautausschläge oder Strahlfäulnis.

**> 455.1 Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV)**

Art. 7, 36, 61 und 63

Art. 59 Abs. 1 Verbot der Anbindehaltung

**> 455.110.1 Verordnung des BLV vom 27. August 2008**

**über die Haltung von Nutztieren und Heimtieren**

Art. 6–8 und 32

**> 910.132.4 Verordnung des WBF vom 25. Juni 2008**

**über Ethoprogramme (RAUS/BTS)**

Fachinformationen zum Thema (s. Anhang):

Auslaufvorschriften für Pferde

Führen des Auslaufjournals für Pferde

Pferde dauernd im Freien halten

Mindestanforderungen an Pferdeboxen

Mindestanforderungen an Mehrraumlaufställe zur Gruppenhaltung von Pferden



Pferde brauchen ausreichend Liegeflächen und dürfen nicht angebunden sein.

Pferde ruhen mehrmals täglich für jeweils kurze Zeit. Um ihre normalen Ruhehaltungen einnehmen zu können, brauchen sie im Stall ausreichend Platz zum Liegen. Pferde können im Stehen dösen oder gar für einige Minuten schlafen. Zum Schlafen lassen sie sich auch in eine aufrechte Liegeposition auf Brust und Hinterteil nieder – wobei der Kopf je nach Ruhe- oder Schlafstadium aufrecht gehalten oder auf den Boden aufgestützt wird. Für den nur wenige Minuten dauernden Tiefschlaf nehmen Pferde aber – wie viele andere Tiere – eine seitlich liegende Ruhehaltung ein.

Damit Pferde diese Ruhehaltungen ungehindert einnehmen können, dürfen sie nicht angebunden sein und müssen zudem genügend Platz für die ausgestreckte Seitenlage haben. Deshalb muss z. B. eine Einzelbox für ein Pferd mit Widerristhöhe von 1,7 Meter mindestens 10,5 Quadratmeter gross sein. In einem Mehrraumlaufstall für Pferde dieser Grösse muss pro Pferd mindestens 7,5 Quadratmeter Liegefläche berechnet werden. Die Raumhöhe für Pferde dieser Grösse muss mindestens 2,5 Meter betragen.

Detaillierte Angaben für Pferde verschiedener Grösse finden sich in den Fachinformationen im Anhang.

Die Liegefläche muss mit trockener und sauberer Einstreu versehen sein, weil sich die Pferde sonst nicht ausreichend lange hinlegen. Die Einstreu dient auch dazu, dass beim Liegen der Körperwärmeverlust reduziert wird und dass der Urin aufgesogen wird, so dass es im Stall nicht nach schädlichem Ammoniak riecht.

**> 455.1 Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV)**

Art. 59 Abs. 2 Einstreu in Liegeplätzen

Fachinformationen:

Einstreu für den Liegebereich von Pferden

Mindestanforderungen an Pferdeboxen

Mindestanforderungen an Mehrraumlaufställe zur Gruppenhaltung von Pferden



Die Futtersuche ist die Hauptbeschäftigung der Pferde.

Pferde brauchen täglich etwa 20 bis 60 Liter Wasser und fressen ist für sie das halbe Leben:

Als Grasfresser nehmen sie ihre Nahrung über viele Stunden des Tages verteilt auf.

Pferde müssen mehrmals täglich trinken können und sollten deshalb wenn möglich einen unbeschränkten Zugang zu Wasser haben – sei dies auf der Weide über Selbsttränken, den Zugang zu einem Gewässer, zu einem Brunnen oder einem Tränkewagen. Selbsttränken und andere Wasserbehälter müssen genügend oft auf ihre Funktionstüchtigkeit und Sauberkeit überprüft werden.

Die Ernährung hat raufutterbasiert zu erfolgen und die Nahrungsaufnahme muss das Beschäftigungsbedürfnis der Pferde über viele Stunden täglich befriedigen. Es geht also nicht nur darum, dass das Pferd die notwendigen Kalorien und Nährstoffe erhält. Pferde, die nicht mindestens 16 Stunden täglich Zugang zu Raufutter (saubere Stroheinstreu, Gras oder Heu) haben, müssen mindestens dreimal täglich mit Raufutter gefüttert werden.

Auch Pferde können aber zu viel Futter bekommen. Besonders bei Kraftfutter und eiweiss- und nährstoffreichen Weiden ist daher Vorsicht am Platz: Insbesondere leichtfuttrige Pferde, Esel und Ponys dürfen nicht überfüttert werden, weil dies ihre Gesundheit in hohem Masse gefährdet. Bewegungsmangel stellt ein zusätzliches Risiko dar.

[> 455.1 Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 \(TSchV\)](#)

Art. 3 Abs. 3

Art. 4

Art. 60 Abs. 1

Fachinformation (s. Anhang):

Ausreichend Raufutter für Pferde

## Aufzucht von Jungpferden



Jungpferde müssen in Gruppen gehalten werden.

Trächtige Pferde sollten ungestört abfohlen können. Für die Fohlen ist der Kontakt zur Mutter und zu Artgenossen wichtig.

Damit für das Abfohlen genügend Platz da ist, müssen Abfohlboxen mindestens 30 % grösser sein als normale Einzelboxen. Das gilt auch für Stuten mit mehr als 2 Monate alten Fohlen. Auch in der Abfohlbox müssen Stuten und Fohlen Sicht-, Hör- und Geruchskontakt zu anderen Pferden haben.

Führende Stuten, ihre Fohlen und Jungpferde müssen täglich während mindestens zwei Stunden Auslauf haben. Und: Jungpferde müssen in Gruppen gehalten werden. Das schreibt die Tierschutzverordnung vor.

### > 455.1 Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV)

Art. 2 Abs. 3 Bst. c

Art. 9

Art. 59 Abs. 4 und 5

### > 455.110.1 Verordnung des BLV vom 27. August 2008

#### über die Haltung von Nutztieren und Heimtieren

Art. 7 Abs. 2

Fohlen- und Pferderegistrierung bei der Tierverkehrsdatenbank TVD unter [www.agate.ch](http://www.agate.ch)

Fachinformationen:

Mindestanforderungen an Pferdeboxen

Auslaufvorschriften für Pferde

Mindestanforderungen an Mehrraumlaufställe zur Gruppenhaltung von Pferden

Aufzucht von Jungpferden

## Sozialkontakte



Pferde sollten in Gruppen leben können. Sie brauchen Artgenossen.

Sozialkontakt ist für das Flucht- und Herdentier Pferd sehr wichtig, denn die Herde verleiht ihm Sicherheit. Die Haltung von Pferden ohne Kontakt zu anderen Pferden ist nicht artgerecht und deshalb verboten. In freier Wildbahn leben Pferde in kleinen Gruppen, die wiederum locker zu einer Herde verbunden sind. Der Umgang der Tiere untereinander ist durch eine mehr oder weniger feste Rangordnung geregelt.

Tatsächlich sind Artgenossen für Wildpferde etwas sehr Wichtiges, denn viele Augen sehen mehr als zwei. Während die meisten Pferde der Herde fressen, sind immer einige wachsam. So bleibt den einzelnen Tieren genug Zeit zum Fressen. Zudem führen erfahrene Leittiere die Herde in schwierigen Zeiten zu guten Weidegründen und Wasserstellen. Die Herde bedeutet also Sicherheit.

Hauspferde haben genau die gleichen Sicherheitsbedürfnisse wie Wildpferde. Deshalb ist die Haltung von Pferden ohne andere Equiden nicht artgerecht. Pferde müssen zumindest Sicht-, Hör- und Riechkontakt zu einem anderen Pferd, einem Pony, Esel, Maultier oder Maulesel haben.

Jungpferde, also solche, die noch nicht regelmässig genutzt werden, müssen in der Gruppe gehalten werden.

Die Haltung in Gruppenboxen eignet sich für die meisten Pferde. Allerdings muss mit baulichen Massnahmen dafür gesorgt werden, dass die einzelnen Tiere Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten haben. Engpässe und Sackgassen müssen vermieden werden. Zudem müssen die Pferde ungestört fressen können. Kranke Tiere müssen vorübergehend von der Gruppe abgesondert werden können.

### > 455.1 Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV)

Art. 2 Abs. 3 Bst. p

Art. 59 Abs. 3

Fachinformationen:

Mindestanforderungen an Mehrraumlaufställe zur Gruppenhaltung von Pferden

Mindestanforderungen an Pferdeboxen

Pferde dauernd im Freien halten

Aufzucht von Jungpferden



Eine gute Pflege beugt Krankheiten und Verletzungen vor.

Entscheidend für die Gesundheit von Tieren ist eine gute Haltung. Dabei sind nicht nur geeignetes Futter und ausreichend Wasser wichtig, sondern auch ein gutes Stallklima, viel Bewegung und Sozialkontakte. Von grosser Bedeutung ist auch der Umgang des Halters oder der Halterin mit dem Pferd.

Gehaltene Pferde müssen gepflegt werden, insbesondere die Hufe und das Fell. Damit Pferde mit oder ohne Hufschutz anatomisch richtig stehen und sich natürlich bewegen können, ist eine fachgerechte Hufpflege vorgeschrieben. Diese beugt auch Hufkrankheiten vor. Durch ausreichend häufiges Wechseln der Einstreu ist sicherzustellen, dass das Hufhorn nicht durch Mist oder Urin geschädigt wird. Das Verändern der natürlichen Hufstellung, das Verwenden schädlicher Hufbeschläge und das Anbringen von Gewichten im Hufbereich ist verboten.

Auf der Weide wälzen sich Pferde oder sie pflegen sich gegenseitig das Fell. Wo diese natürliche Art der Fellpflege nicht oder nur eingeschränkt möglich ist, muss der Mensch durch regelmässiges Putzen und Striegeln der Pferde einspringen.

Generell muss die Haltung darauf ausgerichtet sein, die Tiere gesund zu erhalten. Wenn sie krank werden, muss ein Tierarzt oder eine Tierärztin beigezogen werden. Kranke Tiere müssen unverzüglich fachgerecht versorgt werden.

Bei Pferden, die als Nutztiere gemeldet sind, deren Fleisch verwertet werden darf, müssen die Tierhaltenden eingesetzte Medikamenten im Behandlungsjournal aufführen. Die Tierärzteschaft weiss, wie nach einer medikamentösen Behandlung die Lebensmittelsicherheit (Absetzfristen) gewahrt bleibt.

### > 455.1 Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV)

Art. 3 Abs. 3  
Art. 5  
Art. 60 Abs. 2

### > 455.110.1 Verordnung des BLV vom 27. August 2008 über die Haltung von Nutztieren und Heimtieren

Art. 7 Abs. 1–3

### > Tierarzneimittelverordnung TAMV

Fachinformation:  
Pferde dauernd im Freien halten

# Nutzung

Pferde sind Nutz- und Heimtiere.

Pferde und ihr Umfeld generieren in der Schweiz einen Umsatz von 1,65 Milliarden Franken und erhalten mehr als 10 000 Arbeitsplätze. Vom Pferd sind verschiedene Branchen abhängig – so etwa Reitschulen oder bäuerliche Pferdepensionen.

Viele Wirtschaftszweige profitieren direkt oder indirekt vom Pferd: Pferdezucht, Pensionshaltung von Pferden, der Pferdehandel, Reitschulen, Herstellung und Vertrieb von Reitzubehör, Bauwirtschaft (Stallbau), Pferdetransport, Produktion von Pferdefutter, Handel mit Pferdefleisch, Gestüte, Veterinärmedizin, Versicherungen, Medien, Veranstalter von Sportanlässen, Werbewirtschaft und viele andere.

Laut einer Studie des Bundesamts für Sport von 2008 üben ungefähr 100 000 Personen eine Pferdesportart aus. Die Studie zeigt auch, dass Pferdesportarten hinter Fussball die zweitbeliebteste Sportart bei Kindern und Jugendlichen sind. Wie auch immer Pferde genutzt werden – als Hobbytier zum Ausreiten, im Pferdesport, als Nutztier in der Landwirtschaft, im Reitgewerbe oder auf dem Therapiehof – ihre Bedürfnisse sind die gleichen und müssen respektiert werden.

[> Tierarzneimittelverordnung TAMV](#)

Art. 3

Art. 15 Pferd als Nutz- bzw. Heimtier

[> Schweizerischer Verband für Pferdesport SVPS](#)

[> Schweizerisches Nationalgestüt:](#)

[Observatorium der schweizerischen Pferdebranche](#)



Für die Haltung von Pferden ist Ausbildung Pflicht.

Das Wohlbefinden von Tieren lässt sich schützen, indem die Personen, die mit ihnen umgehen oder für sie verantwortlich sind, richtig ausgebildet werden. Die neue Tierschutzverordnung legt deshalb ein besonderes Gewicht auf die Ausbildung der Tierhaltenden. Das betrifft auch die Haltung von Pferden.

Grundsätzlich gilt: Wer seit dem 1. September 2008 neu für die Haltung von mehreren Pferden verantwortlich ist, muss über die geforderte Ausbildung verfügen.

Wer mehr als 5 Pferde hält, muss einen Sachkundenachweis vorlegen können. Wer dagegen gewerbsmässig mehr als 11 Pferde halten will, muss mindestens eine fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung mit einem praktischen und einem theoretischen Teil sowie mit einem Praktikum absolviert haben.

Personen, die am 1. September 2008 bereits nachweislich für die Haltung von mehr als 5 Pferden oder für die gewerbsmässige Haltung von mehr als 11 Pferden verantwortlich waren, müssen die Ausbildung also nicht nachholen. Ebenfalls von der Ausbildungspflicht ausgenommen sind Landwirte mit einem landwirtschaftlichen Beruf oder Personen, die über ein Diplom in einem Pferdeberuf verfügen.

Die Ausbildungen können Organisationen durchführen, welche vom BLV für diese Aufgabe anerkannt sind.

[> 455.1 Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 \(TSchV\)](#)

Art. 31

[> 455.109.1 Verordnung des EDI vom 5. September 2008](#)

[über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)

Art. 2–5 Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung

Art. 30–32 Sachkundenachweis

Fachinformation:

Ausbildungsanforderungen für die Pferdehaltung

## Registrierung der Pferde



Pferde müssen registriert und Fohlen gechippt werden.

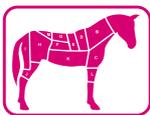
Pferde müssen bei der Tierverkehrs-Datenbank TVD registriert werden und einen Pferdepass erhalten, falls das Pferd noch keinen hat. Neugeborene Fohlen müssen zudem per Mikrochip gekennzeichnet werden. Die Ausfuhr eines Pferdes, ein Wechsel des Eigentümers oder des Stalles und andere wichtige Änderungen sind der TVD zu melden.

Die Registrierung ermöglicht es, beim Auftauchen von Pferdekrankheiten schnell und effizient zu reagieren. Im Seuchenfall müssen die Veterinärbehörden wissen, wo sie die Pferde finden. Bisher waren nur Landwirtschaftsbetriebe registriert. Dank der Registrierung wird es erstmals möglich, die Gesamtzahl der in der Schweiz gehaltenen Pferde zu kennen.

Besitzerinnen und Besitzer von Pferdeställen spielen eine wichtige Rolle bei der Registrierung von Pferden. Sie müssen ihren Betrieb bei der kantonalen Koordinationsstelle registrieren und die Pferdepässe der bei ihnen stehenden Tiere aufbewahren.

Sämtliche Informationen zur Pferderegistrierung sind auf [www.agate.ch](http://www.agate.ch) zu finden.

## Fleisch



Pferdefleisch ist ein Nischenprodukt. Der grösste Teil des Pferdefleisches wird importiert.

Gemessen am gesamten Fleischkonsum von über 50 kg pro Kopf fällt der durchschnittliche Pferdefleischkonsum mit etwas über einem halben Kilo relativ bescheiden aus. Wobei der Konsum in der Romandie und im Tessin wesentlich höher ist als in der Deutschschweiz.

60 Prozent der in der Schweiz gezüchteten Pferde werden als Freizeit-, Sport- oder Nutztiere weiter ausgebildet. 40 Prozent der Fohlen scheidet wegen körperlicher oder charakterlicher Merkmale aus und werden geschlachtet. Genauso werden verletzte Sporttiere der Schlachtung zugeführt. Die Schlachttiere können die Nachfrage nach Pferdefleisch aber nicht decken. Die einheimische Produktion macht nur rund 10 Prozent des Gesamtkonsums aus. Der grösste Teil des Pferdefleisches wird importiert und stammt aus Kanada.

Wenn es um Pferdefleisch geht, haben viele Menschen emotionale Vorbehalte. Diese Ambivalenz dem Pferdefleisch gegenüber widerspiegelt das besondere Verhältnis, das zwischen Mensch und Pferd schon zu Urzeiten bestand.

Grundsätzlich gelten Pferde als Nutztiere, welche der Fleischgewinnung zugeführt werden können. Ist diese Nutzung beabsichtigt, müssen die entsprechenden Vorschriften der Tierarzneimittelverordnung beachtet werden (z. B. bei Behandlungen). Pferde können aber auch als Heimtiere deklariert werden, mit einem Eintrag im Pferdepass. Das hat zur Folge, dass sie nicht geschlachtet werden dürfen, auch nicht nach einem Besitzerwechsel. Die Führung eines Behandlungsjournals ist in diesem Fall nicht nötig.

### > 455.1 Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV)

Art. 3  
Art. 28

### > Tierarzneimittelverordnung TAMV

Art. 3  
Art. 15 Pferd als Nutz- bzw. Heimtier



Ob Einzeltransport eines Sportpferdes oder Gruppentransport zur Alp oder zum Schlachthof – Pferdetransporte sind häufig. Sie stellen für die Tiere eine Belastung dar und müssen daher schonend durchgeführt werden.

Wer Pferde transportiert, übernimmt eine grosse Verantwortung. Pferde sind Fluchttiere, die ihr Umfeld überblicken können wollen. Die engen Verhältnisse eines Pferdetransporters stehen dem entgegen, weshalb Transport für die Pferde mit Stress verbunden ist. Zudem ist die Verletzungsgefahr wegen möglicher blitzschneller Flucht- und Abwehrreaktionen der Pferde nicht zu unterschätzen. Pferde sollen frühzeitig auf schonende Art und Weise an das Verladen gewöhnt werden. Die Laderampen müssen trittsicher und der Boden griffig sein, um ein Ausrutschen und Stürze zu verhindern. Eine umsichtige Fahrweise ist für den schonenden Transport ebenfalls sehr wichtig. Strick- oder Knotenhalter dürfen nicht zum Anbinden während der Fahrt verwendet werden. Sie können dem Pferd Schmerzen oder gar Risswunden verursachen, wenn es sich auf kurvigen Strassen oder beim Bremsen ausbalancieren muss oder gar hinfällt. Tiertransporte dürfen in der Schweiz nicht länger als 6 Stunden dauern.

Wer gewerbsmässige Pferde transportiert oder auf dem Transport betreut, beispielsweise beim Handel mit Pferden oder beim Transport von Schlachtpferden, muss über eine praktische und theoretische Ausbildung verfügen und ist verpflichtet, sich regelmässig fortzubilden. Für jeden Tiertransport muss eine Person bezeichnet werden, die für das Wohlergehen der Tiere während des Transportes verantwortlich ist.

Für gewerbsmässige Transporte ins Ausland ist eine Bewilligung des kantonalen Veterinäramtes erforderlich. Was als gewerbsmässig gilt, ist in den einzelnen EU-Staaten unterschiedlich geregelt. Im Zweifelsfall sollte man deshalb bei den zuständigen Behörden des Bestimmungslandes im Voraus nachfragen.

Internationale Schlachtvieh-Transporte durch die Schweiz sind verboten. Rinder, Ziegen, Schafe und Schweine, die zur Schlachtung bestimmt sind, dürfen nicht per Lastwagen durch die Schweiz geführt werden. Dieses Verbot gilt seit 2011 auch für Schlachtpferde und -geflügel.

[> 455.1 Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 \(TSchV\)](#)

7. Kapitel: Tiertransporte



Tiere dürfen nicht gequält werden. Für erlaubte schmerzverursachende Eingriffe gilt grundsätzlich die Schmerzausschaltungspflicht.

Eingriffe an Pferden werden üblicherweise unter Schmerzausschaltung vorgenommen. Das Markieren von Pferden, z. B. mittels Mikrochip oder das Brennen von Pferden dürfen von fachkundigen Personen ohne Schmerzausschaltung vorgenommen werden. Verbotene Eingriffe sind unter anderem Doping und das Entfernen der Tasthaare.

[> 455.1 Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 \(TSchV\)](#)

Art. 16

Art. 21

Art. 35 Abs. 1

Wie andere Tiere auch dürfen Pferde weder misshandelt noch unnötig überanstrengt werden.



Gesunde Tiere sind das Ziel einer verantwortungsvollen Zucht. Es dürfen keine Merkmale gezüchtet werden, die das Wohlergehen oder die Würde des Tieres beeinträchtigen.

Es gibt in der Schweiz 23 anerkannte Rassenverbände (Stand 2008), wobei die Zahl der hierzulande geborenen und registrierten Fohlen leicht rückläufig ist. Genauere Zahlen und Erkenntnisse über die Bedeutung der Pferdezucht wird die Equiden-Tierverkehrsdatenbank TVD liefern, bei der sämtliche Pferde registriert werden müssen.

Die Pferdezucht ist stark regional konzentriert. Mehr als zwei Drittel der Pferde werden in den Kantonen Bern, Jura, Freiburg, Luzern und Solothurn gezüchtet, die meisten von Landwirten.

Fohlen müssen nach dem Absetzen bis zur regelmässigen Nutzung, längstens bis sie 30 Monate alt sind, in einer Gruppe aufwachsen, damit sie die arttypischen Ausdrucksformen verstehen lernen. Fohlen sollen auf grossflächigen Weiden in Herden aufgezogen werden, um zu körperlich und psychisch belastbaren Pferden heranzuwachsen.

[> 455.1 Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 \(TSchV\)](#)

Art. 25–27

[> Schweizerisches Nationalgestüt](#)

[> Schweizerischer Verband für Pferdesport](#)

[> Schweizerischer Verband für Ponys und Kleinpferde](#)

# Anhang

- Anhang 1** Ausbildungsanforderungen für die Pferdehaltung
- Anhang 2** Verbot der Anbindehaltung von Pferden
- Anhang 3** Mindestanforderungen an Pferdeboxen
- Anhang 4** Mindestanforderungen an Mehrraumlaufställe zur Gruppenhaltung von Pferden
- Anhang 5** Auslaufvorschriften für Pferde
- Anhang 6** Führen des Auslaufjournals für Pferde
- Anhang 7** Einstreu für den Liegebereich von Pferden
- Anhang 8** Pferde dauernd im Freien halten
- Anhang 9** Aufzucht von Jungpferden
- Anhang 10** Pferden keine Schäden und Leiden zufügen
- Anhang 11** Ausreichend Raufutter für Pferde
- Anhang 12** Pferdeauslauf für das ganze Jahr
- Anhang 13** Tierschutz-Kontrollhandbuch



## Fachinformation Tierschutz | meinheimtier.ch

Das Informationsportal  
für Heimtierhaltende

Pferde

# Ausbildungsanforderungen für die Pferdehaltung

## Pferdehaltungen mit Ausbildungspflicht

Der Ausbildungspflicht unterstehen Person, die für eine der nachstehend aufgeführten Pferdehaltungen verantwortlich sind (dazu zählt auch die Haltung von Ponys, Eseln, Maultieren und Mauleseln (vgl. Art. 2 Abs. 3 Bst p TSchV):

- **Landwirtschaftliche Betriebe mit mehr als 10 GVE Nutztieren, darunter Pferde** (vgl. Art. 31 Abs. 1 TSchV). Es kann sich um Zucht- und Fohlenaufzucht-, Kutschfahrten- oder Reitschulbetriebe, Altersweiden, Pensionsställe und dergleichen oder um die eigenen Pferde als Hobbytiere handeln.
- **Betriebe mit mehr als 11 Pferden, die zu gewerbsmässigen Zwecken** gehalten werden (vgl. Art. 31 Abs. 5 TSchV), beispielsweise Reitschulen, Pensionsställe, Pferdekliniken, Therapiehöfe, Pferdeverleih, Pferdetrekking, Kutschbetriebe.
- **Haltungen mit mehr als 5 Pferden**, wobei Saugfohlen nicht mitzuzählen sind. Darunter fallen Landwirtschaftsbetriebe mit höchstens 10 GVE, private Haltungen - selbst bei grossen Beständen - sowie kleine, gewerbsmässige Haltungen mit 6 bis 11 Pferden (vgl. Art. 31 Abs. 2, Art. 31 Abs. 4 Bst B TSchV).

## Nachweis der Ausbildung

Der Nachweis über die verlangte Ausbildung wird im Rahmen der Tierschutzkontrollen überprüft. **Wer bereits vor dem 1. September 2008** als Bewirtschafterin oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs, bzw. als Halterin oder Halter von mehr als fünf Pferden oder als Leiterin oder Leiter eines Betriebs zur gewerbsmässigen Haltung von Pferden **erfasst war, muss die Ausbildung nicht nachholen** (vgl. Art. 222 Abs. 1-2 TSchV; Anh. 5 Ziff. 3-5 TSchV).

Ob ein **Gnadenbrothof einer Stiftung** unter die gewerbsmässigen Pferdehaltungen fällt, ist im Einzelfall mit der kantonalen Behörde abzuklären.

## Anforderungen für die Haltung von mehr als 10 GVE Nutztieren, darunter Pferden

Für die Haltung von Pferden in einem landwirtschaftlichen Betrieb mit mehr als 10 GVE Nutztieren muss die landwirtschaftliche Berufsausbildung nachgewiesen werden.

Als landwirtschaftlicher Beruf gelten:

- Landwirt/in, Bauer/Bäuerin oder eine gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf (vgl. Art. 194 Abs. 1 Bst a-b, d TSchV)
- Agronom/in (vgl. Art. 193 Abs. 2; Art. 194 Abs. 1 Bst c TSchV)
- anderer Berufsabschluss mit mindestens drei Jahren ausgewiesener praktischer Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb oder mit landwirtschaftlicher Weiterbildung, sofern diese innerhalb von zwei Jahren nach Betriebsübernahme absolviert wurde (vgl. Art. 194 Abs. 2 TSchV).

Wo der Sachkundenachweis anstelle eines landwirtschaftlichen Berufs reicht:

- im Berggebiet, sofern für die Betreuung der Tiere weniger als eine halbe Standardarbeitskraft benötigt wird (vgl. Art. 31 Abs. 2 TSchV) oder
- auf Betrieben mit höchstens 10 GVE, wo mehr als 5 Pferde (wobei Saugfohlen nicht mitzuzählen sind) gehalten werden (vgl. Art. 31 Abs. 4 TSchV).

### **Anforderungen an die Haltung von mehr als fünf Pferden**

Für die Haltung von mehr als fünf Pferden muss ein Sachkundenachweis (SKN) erbracht werden. Dies gilt auch für private Haltungen.

Der Sachkundenachweis über die Haltung und Betreuung von Pferden kann in Form eines Theoriekurses von mindestens fünf Stunden Dauer oder eines mindestens dreiwöchigen Praktikums auf einem Betrieb mit ähnlichem Pferdebestand absolviert werden, wie ihn die Praktikantin oder der Praktikant zu betreuen beabsichtigt. Der Praktikant oder die Praktikantin muss direkt durch die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person angewiesen werden (vgl. 198; 206 TSchV; Art. 30-32; 55 Ausbildungsv).

Vom Sachkundeausweis befreit sind Personen, die:

- über eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit Pferden verfügen (vgl. Art. 193 Abs. 3 TSchV; Art. 56 Ausbildungsv) oder
- die Ausbildungsanforderungen für die gewerbsmässige oder die landwirtschaftliche Pferdehaltung erfüllen (vgl. Art. 193 Abs. 2 TSchV) oder
- über einen pferdehaltungsspezifischen Berufs- oder Hochschulabschluss verfügen (vgl. Art. 193 Abs. 2 TSchV).

### **Anforderungen an die gewerbsmässige Haltung von mehr als 11 Pferden**

Für die gewerbsmässige Haltung von mehr als 11 Pferden muss eine pferdespezifische Ausbildung nachgewiesen werden (fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung, FBA).

Die fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung zur tiergerechten Pferdehaltung und verantwortungsbewussten Zucht und Aufzucht von Pferden besteht aus Theorie und Praxis und dauert insgesamt mindestens 40 Stunden. Zusätzlich muss ein Praktikum von mindestens drei Monaten Dauer absolviert werden (vgl. Art. 197 TSchV; Art. 2-5 Ausbildungsv).

Von dieser Fachausbildung befreien (vgl. Art. 193 Abs. 2 TSchV) folgende Pferdeberufe:

- Pferdewart/in und Pferdefachperson nach BBG
- Hufschmied/in nach BBG
- Pferdepfleger/in, Bereiter/in, Rennreiter/in und Reitlehrer/in nach Reglement des SVBR

sowie ein Studienabschluss, der Pferdehaltung beinhaltet, wie:

- Veterinärmedizin, Agronomie, Zoologie oder Ethologie oder
- Pferdewissenschaften HAFL
- oder ein landwirtschaftlicher Beruf

## **Ausbildungsanforderungen beim gewerbsmässigen Pferdehandel**

Für den Pferdehandel ist das Viehhandelspatent nach Artikel 20 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes Voraussetzung und gilt als Ausbildungsnachweis (vgl. Art. 103 Bst c TSchV).

## **Andere Ausbildungen im Einzelfall**

Das kantonale Veterinäramt kann **im Einzelfall eine andere Ausbildung** anerkennen, wenn die betreffende Person nachweislich über die verlangten Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt (vgl. Art. 199 Abs. 3 TSchV).

## **Wo Fachausbildung und Sachkundenachweis absolviert werden können**

Ausbildungskurse für den Sachkundenachweis oder für die pferdespezifische berufsunabhängige Fachausbildung müssen vorgängig vom BLV anerkannt worden sein. Es führt darüber eine Liste auf seiner Internetseite [www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch) > Ausbildung und Weiterbildung (vgl. Art. 199 Abs. 1 SchV), so dass interessierte Personen wissen, wo sie ihre Ausbildung absolvieren können.

## **Gesetzliche Grundlagen: Tierschutzverordnung (TSchV), Verordnung des EVD über die Ausbildung in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (AusbildungsV)**

### **Art. 2 Abs. 3 Bst p TSchV**      Begriffe

Im Sinne dieser Verordnung gelten als:

*Pferde*: die domestizierten Tiere der Pferdegattung, das heisst Pferde, Ponys, Esel, Maultiere und Maulesel;

### **Art. 31 TSchV**      Anforderungen an Personen, die Haustiere halten oder betreuen

- <sup>1</sup> Wer für die Betreuung von insgesamt mehr als zehn Grossvieheinheiten Nutztieren verantwortlich ist, muss über eine landwirtschaftliche Ausbildung nach Artikel 194 verfügen.
- <sup>2</sup> Tierhalterinnen und Tierhalter im Berggebiet, die für die Betreuung ihrer Tiere weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigen, sind von der Anforderung nach Absatz 1 befreit. Sie müssen die Anforderungen nach Absatz 4 erfüllen.
- <sup>3</sup> Verfügt die Person, welche Tiere auf einem Sömmerungsbetrieb betreut, über keine Ausbildung nach Absatz 1, so ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter des Sömmerungsbetriebes dafür verantwortlich, dass das Betreuungspersonal von einer Person beaufsichtigt wird, die über eine Ausbildung nach Absatz 1 verfügt.
- <sup>4</sup> In kleineren Tierhaltungen mit höchstens zehn Grossvieheinheiten muss die für die Haltung und Betreuung verantwortliche Person einen Sachkundenachweis nach Artikel 198 erbringen für die Haltung von:
  - a. mehr als fünf Pferden, wobei Saugfohlen nicht mitzuzählen sind;
- <sup>5</sup> Wer mehr als elf Pferde gewerbsmässig hält, muss eine Ausbildung nach Artikel 197 nachweisen.

### **Art. 103 Bst c TSchV**      Anforderungen an das Betreuungspersonal bei Handel und Werbung

Bei Handel und Werbung muss die für die Tierbetreuung verantwortliche Person:

- c. in Unternehmen, die Viehhandel nach Artikel 20 Absatz 2 TSG vom 1. Juli 1966 betreiben: über ein Viehhandelspatent verfügen.

**Art. 193 Abs. 1-3 TSchV**                      Ausbildungsnachweis

- <sup>1</sup> Als Nachweis der Ausbildungen gelten:
  - a. für eine Ausbildung nach Artikel 192 Absatz 1 Buchstabe a: Berufs- oder Hochschuldiplom;
  - b. für eine Ausbildung nach Artikel 192 Absatz 1 Buchstabe b: Bestätigung, dass eine entsprechende Ausbildung absolviert wurde;
  - c. für eine Ausbildung nach Artikel 192 Absatz 1 Buchstabe c: Sachkundenachweis.
- <sup>2</sup> Die fachspezifische Berufs- oder Hochschulausbildung befreit von der berufsunabhängigen Ausbildung, die berufsunabhängige Ausbildung befreit vom Sachkundenachweis.
- <sup>3</sup> Dem Sachkundenachweis nach Absatz 1 Buchstabe c gleichgestellt ist eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart.

**Art. 194 TSchV**                                      Landwirtschaftlicher Beruf

- <sup>1</sup> Als landwirtschaftliche Ausbildung im Sinne dieser Verordnung gelten:
  - a. die Ausbildung als Landwirtin oder Landwirt mit eidgenössischem Berufsattest nach Artikel 37 oder mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG 17;
  - b. die Ausbildung als Bäuerin oder Bauer mit einem Fachausweis nach Artikel 42 BBG;
  - c. eine Ausbildung in Agronomie mit Fachhochschulabschluss;
  - d. eine gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf.
- <sup>2</sup> Der landwirtschaftlichen Ausbildung nach Absatz 1 gleichgestellt ist eine andere Berufsausbildung nach Artikel 37 oder 38 BBG ergänzt mit:
  - a. einer innerhalb von zwei Jahren nach der Übernahme der Tierhaltung erfolgreich abgeschlossenen landwirtschaftlichen Weiterbildung; oder
  - b. einer während mindestens drei Jahren ausgewiesenen praktischen Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb.

**Art. 197 Abs. 1-2 TSchV**                      Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung

- <sup>1</sup> Die Ausbildung nach Artikel 192 Absatz 1 Buchstabe b vermittelt Fachkenntnisse und praktische Fähigkeiten, die für die tiergerechte Haltung eines Tieres, seine verantwortungsvolle Nutzung und Zucht und den schonenden Umgang mit ihm erforderlich sind.
- <sup>2</sup> Die Ausbildung umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil. Der praktische Teil muss genügend Übungen beinhalten.

**Art. 198 Abs. 1-2 TSchV**                      Ausbildung mit Sachkundenachweis

- <sup>1</sup> Die Ausbildung nach Artikel 192 Absatz 1 Buchstabe c vermittelt Grundkenntnisse oder praktische Fähigkeiten, die für die tiergerechte Haltung eines Tieres und den schonenden Umgang mit ihm erforderlich sind.
- <sup>2</sup> Sie kann in Form eines Kurses oder Praktikums absolviert werden.

**Art. 199 Abs. 1 + 3 TSchV**                      Anerkennung durch das BLV und die kantonale Behörde

- <sup>1</sup> Das BLV anerkennt die fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung nach Artikel 192 Absatz 1 Buchstabe b, die Ausbildung nach Artikel 192 Absatz 1 Buchstabe c sowie die fachspezifische Weiterbildung für Detailhandelsfachpersonen im Zoofachhandel nach Artikel 103 Buchstabe b und veröffentlicht die Liste der anerkannten Ausbildungen. Es bestimmt über die Gleichwertigkeit ausländischer Ausbildungen nach den Artikeln 197 und 198.

- <sup>3</sup> Die kantonale Behörde kann im Einzelfall eine andere als die verlangte Ausbildung anerkennen, wenn die betreffende Person nachweislich über vergleichbare Kenntnisse und Fähigkeiten oder über einen Beruf mit vergleichbaren Voraussetzungen verfügt. Sie kann bei Bedarf diese Personen verpflichten, eine ergänzende Ausbildung zu absolvieren.

**Art. 206 TSchV** Anforderungen an Praktikumsbetriebe

- <sup>1</sup> Ein Betrieb, auf dem ein Praktikum nach Artikel 198 Absatz 2 absolviert wird, muss über einen Bestand verfügen, der in Grösse und Art mindestens demjenigen entspricht, den die Praktikantin oder der Praktikant zu betreuen beabsichtigt.
- <sup>2</sup> Der Praktikant oder die Praktikantin muss direkt durch die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person angewiesen werden.

**Art. 222 Abs. 1-2 TSchV** Ausnahmebestimmungen

- <sup>1</sup> Personen, die am 1. September 2008 als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Tieren nach Artikel 31 Absatz 4 erfasst waren, müssen für die Tierhaltung die Ausbildung nach Artikel 31 Absätze 1 und 4 nicht nachholen.
- <sup>2</sup> Personen, die am 1. September 2008 nachweislich Leiterinnen oder Leiter eines Betriebs zur gewerbmässigen Haltung von Pferden waren, müssen die Ausbildung nach Artikel 31 Absatz 5 nicht erbringen.

**Art. 2 Abs. 1 AusbildungsV** Lernziele der pferdespezifischen Fachausbildung

- <sup>1</sup> Das Ziel der Ausbildung nach Artikel 31 Absatz 5, 85 Absatz 2, 97 Absatz 2 oder 102 Absatz 2 TSchV muss sein, dass die Tierhalterin oder der Tierhalter beziehungsweise die für die Tierbetreuung verantwortliche Person schonend und fachgerecht mit den Tieren umgeht, sie tiergerecht hält, gesund erhält, verantwortungsbewusst züchtet und gesunde Jungtiere heranzieht.

**Art. 3 AusbildungsV** Form und Umfang der pferdespezifischen Fachausbildung

- <sup>1</sup> Die Ausbildung umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil sowie ein Praktikum auf einem Betrieb nach Artikel 206 TSchV.
- <sup>2</sup> Der theoretische und der praktische Teil umfassen zusammen mindestens 40 Stunden, davon der theoretische Teil mindestens 20 und der praktische Teil mindestens 10 Stunden. Das Praktikum umfasst mindestens drei Monate.
- <sup>3</sup> In der Ausbildung von Personen, die gewerbmässig Heimtiere und Nutzhunde züchten, müssen mindestens 10 Stunden des theoretischen Teils für die Bereiche nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben d–g eingesetzt werden.

**Art. 4 AusbildungsV** Inhalt des theoretischen Teils der pferdespezifischen Fachausbildung

- <sup>1</sup> Der theoretische Teil vermittelt Grundkenntnisse über die betreuten Tiere in folgenden Bereichen:
- Tierschutzgesetzgebung sowie andere fachspezifisch relevante Gesetzgebungen;
  - schonender Umgang mit Tieren;
  - Hygiene in den Gehegen und Räumlichkeiten, Hygiene von Material und Personen sowie Prävention von Infektionskrankheiten;
  - Verantwortung, Pflichten und Zuständigkeiten der die Tiere betreuenden Personen;
  - Bau und Funktionsweise des Tieres; und
  - Normalverhalten und Bedürfnisse der Tiere sowie Anzeichen von Angst, Stress und Leiden.

<sup>2</sup> Für die Ausbildung nach Artikel 102 Absatz 5 TSchV vermittelt der theoretische Teil vertiefte Kenntnisse in folgenden Bereichen:

- a. Tierbetreuung sowie Pflege von kranken und verletzten Tieren;
- b. Fütterung, insbesondere Futterzusammensetzung, physiologischer Futterbedarf und Beschäftigung im Zusammenhang mit der Futteraufnahme;
- c. Haltungsansprüche und Gestaltung der Haltungsumwelt, die ein arttypisches Verhalten ermöglicht;
- d. Aufzucht von Tieren und normale Entwicklung von Jungtieren;
- e. Ablauf einer normalen Geburt oder Eiablage und häufigste Anzeichen von Geburtsstörungen oder Legenot;
- f. Vererbungslehre, Zuchtmethoden und Abstammungskontrollen; und
- g. Zuchtziele und Erbschäden.

**Art. 5 Abs. 1 AusbildungsV** Inhalt des praktischen Teils der pferdespezifischen Fachausbildung

<sup>1</sup> Der praktische Teil der Ausbildung nach Artikel 31 Absatz 5, 85 Absatz 2, 97 Absatz 2 oder 102 Absatz 2 TSchV muss Übungen betreffend Umgang mit Tieren, Pflege, Verhaltensbeobachtungen, Einrichten von Gehegen und Hygiene beinhalten.

**Art. 30 AusbildungsV** Lernziel der Ausbildung mit Sachkundenachweis für die Pferdehaltung

Das Ziel der Ausbildung nach Artikel 31 Absatz 4 oder 85 Absatz 3 TSchV muss sein, dass die Tierhalterin oder der Tierhalter beziehungsweise die für die Tierbetreuung verantwortliche Person die Grundsätze der tiergerechten Haltung kennt.

**Art. 31 AusbildungsV** Form und Umfang der Ausbildung mit Sachkundenachweis für die Pferdehaltung

Die Ausbildung erfolgt in Form eines Kurses oder eines Praktikums. Der Kurs umfasst mindestens fünf Stunden Theorie, das Praktikum mindestens drei Wochen Mitarbeit bei der Betreuung der Tiere in einer Tierhaltung.

**Art. 32 AusbildungsV** Inhalt der Ausbildung mit Sachkundenachweis für die Pferdehaltung

Die Ausbildung vermittelt Grundkenntnisse oder praktische Fähigkeiten in den Bereichen Rechtsgrundlagen, artspezifische Bedürfnisse der Tiere, Tierbetreuung, Fütterung, Gestaltung der Haltungsumwelt sowie Aufzucht von Jungtieren.

**Art. 55 AusbildungsV** Nachweis eines Praktikums zum Sachkundenachweis

Der Sachkundenachweis eines Praktikums nach Artikel 198 Absatz 2 TSchV muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a. Name, Adresse, Ausbildung und praktische Erfahrung der für die Betreuung der Praktikantin oder des Praktikanten verantwortlichen Person;
- b. Angaben zum Tierbestand und zur Nutzungsform der Tierhaltung;
- c. Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimort oder Herkunftsland und Wohnort der Praktikantin oder des Praktikanten;
- d. Dauer, Umfang und Art der Tätigkeiten der Praktikantin oder des Praktikanten;
- e. Ort, Datum, Name und Unterschrift der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters.

**Art. 56 AusbildungsV**

## Amtliche Bestätigung der langjährigen Erfahrung

Die Behörde bestätigt die langjährige Erfahrung nach Artikel 193 Absatz 3 TSchV einer Person im Umgang mit einer Tierart unter Angabe folgender Inhalte:

- a. Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort oder Herkunftsland und Wohnort der Person;
- b. Angaben zum Tierbestand, zur Nutzungsform, zur Dauer des Bestehens der Tierhaltung sowie zur für die Tierbetreuung verantwortlichen Person;
- c. Ort, Datum, Stempel, Name und Unterschrift der von der zuständigen Behörde dazu ermächtigten Person.



## Fachinformation Tierschutz | meinheimtier.ch

Das Informationsportal  
für Heimtierhaltende

Pferde

# Verbot der Anbindehaltung von Pferden

Die Anbindehaltung ist nicht tiergerecht, weil sie die Bewegungsfreiheit eines Pferdes auf ein Minimum reduziert, sein Komfortverhalten (Wälzen, sich kratzen oder beknabbern) sowie sein Gesichtsfeld stark einschränkt und das normale Liegeverhalten behindert (Pferde ruhen wohl im Stehen, zur körperlichen Erholung müssen sie sich in Sternallage hinlegen können. Aus diesen Gründen dürfen Pferde nicht angebunden gehalten werden (vgl. Art. 59 Abs. 1 TSchV).

Das Anbinden von Pferden, zum Beispiel während der Pflege, der Futteraufnahme in einer Gruppenhaltung, dem Transport, dem Übernachten auf Wanderritten und dergleichen ist weiterhin erlaubt (vgl. Art. 59 Abs. 1 TSchV). Das Verbot bezieht sich somit nur auf das Haltungssystem der Anbindehaltung (Stände oder andere Anbindeplätze zur Haltung von Pferden) und nicht auf das Anbinden von Pferden generell.

### Kurzfristige Ausnahmen für bestimmte Situationen

Pferde, die sich im Militäreinsatz befinden, dürfen insbesondere bei Übernachtungen im Feld (Biwak) während maximal drei Wochen angebunden gehalten werden (vgl. Art. 59 Abs. 1 TSchV).

Pferde, die nachweislich neu in einem Betrieb eingestallt sind, dürfen ebenfalls während maximal drei Wochen angebunden gehalten werden (vgl. Art. 59 Abs. 1 TSchV). Dadurch soll der Umgang mit Pferden, die zuvor nur wenig Kontakt mit Menschen hatten, erleichtert werden. Das gilt jedoch nicht für Pferde, die jünger als 30 Monate alt sind. Diese dürfen überhaupt nicht, auch nicht für kurze Zeit angebunden gehalten werden (vgl. Art. 2 Abs. 3 Bst. q; Art. 59 Abs. 4 TSchV).

Die Anbindeplätze müssen so gestaltet sein, dass sie nicht zu Verletzungen führen und die Pferde artgemäss stehen, sich hinlegen, ruhen und aufstehen können.

Wer ein Pferd angebunden hält, muss bei einer Tierschutzkontrolle nachweisen können, dass für das betreffende Pferd nach Ablauf der drei Wochen ein Platz in einem anderen, tiergerechten Haltungssystem vorhanden ist.

## **Gesetzliche Grundlagen: Tierschutzverordnung (TSchV), Verordnung des EVD über die Ausbildung in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (AusbildungsV)**

### **Art. 2 Abs. 3 Bst. q TSchV**      Begriff Jungpferde

q: *Jungpferde*: abgesetzte Fohlen bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung, aber längstens bis zum Alter von 30 Monaten.

### **Art. 8 Abs. 1 TSchV**      Standplätze, Boxen, Anbindevorrichtungen

Standplätze, Boxen und Anbindevorrichtungen müssen so gestaltet sein, dass sie nicht zu Verletzungen führen und die Tiere arttypisch stehen, sich hinlegen, ruhen und aufstehen können.

### **Art. 59 Abs. 1 TSchV**      Verbot Anbindehaltung

Pferde dürfen nicht angebunden gehalten werden. Das kurzzeitige Anbinden während der Futteraufnahme, der Pflege, dem Transport, der Übernachtung auf Wanderritten, während Anlässen oder in vergleichbaren Situationen fällt nicht unter dieses Verbot. Pferde, die neu in einem Betrieb eingestallt werden oder die sich im Militäreinsatz befinden, dürfen während maximal drei Wochen angebunden gehalten werden.

### **Art. 59 Abs. 4 TSchV**      Gruppenhaltung von Jungpferden

Jungpferde müssen in Gruppen gehalten werden.



## Fachinformation Tierschutz | meinheimtier.ch

Das Informationsportal  
für Heimtierhaltende

Pferde

# Mindestanforderungen an Pferdeboxen

## Einzelboxen und Einraumgruppenboxen

Eine Box ist eine Haltungseinheit in einem Raum (vgl. Art. 2 Abs. 3 Bst. d TSchV), in der sich ein Pferd oder eine Gruppe Pferde innerhalb der vier Wände frei bewegen kann. Die Box dient als Bereich zum Fressen und Trinken, als Liegebereich und als Ort, wo Kot und Harn abgesetzt wird.

In einer **Einzelbox** wird pro Box ein Pferd gehalten. Einzelboxen müssen **Hör-, Sicht- und Geruchkontakt** zu einem anderen Pferd, Pony, Esel, Maultier oder Maulesel ermöglichen (vgl. Art. 59 Abs. 3 TSchV). Abgesetzte Fohlen müssen bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung, längstens bis 30 Monate alt, in der Gruppe gehalten werden (vgl. Art. 59 Abs. 4 TSchV). Ein Fohlen darf demnach nicht in einer Einzelbox gehalten werden.

In **Einraumgruppenboxen** werden Paare oder Gruppen von Pferden zusammen gehalten. Sie eignen sich nur für harmonische Gruppen (Fehlen von gehäuft auftretenden, aggressiven Auseinandersetzungen mit Verletzungsfolge) und es müssen **Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten** vorhanden sein, ausgenommen für Jungpferde (vgl. Art. 59 Abs. 5 TSchV). Im Gegensatz zu Mehrraumgruppenboxen (vgl. Fachinformation 11.4 (2) „Mindestanforderungen an Mehrraumlaufställe zur Gruppenhaltung von Pferden“) fehlt in der Einraumgruppenbox die räumliche Trennung des Liegebereichs zum Fressbereich.

## Allgemeine Anforderungen an Pferdeboxen

In Boxen müssen die Pferde arttypisch stehen, sich hinlegen, ruhen und aufstehen können (vgl. Art. 7 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 1 TSchV). Dazu muss ihnen genügend Platz und ein **rutschfester Boden** zur Verfügung stehen (vgl. Art. 7 Abs. 3 und Art. 34 Abs. 1 TSchV). Boxen müssen den Mindestanforderungen nach Anhang 1 Tabelle 7 entsprechen (vgl. Art. 10 Abs. 1 TSchV), wobei diese unabhängig vom Boxentyp einheitlich gelten (gleiche Anforderungen an die Mindestflächen für Boxen, die bis oben bzw. nur bis zur Hälfte geschlossen sind, für Innen- oder Aussenboxen oder Boxen mit oder ohne permanent vom Stall aus zugänglicher Auslauffläche).

Liegeplätze in Boxen müssen ausreichend mit geeigneter, sauberer und trockener **Einstreu** versehen sein (vgl. Art. 59 Abs. 2 TSchV; vgl. auch Fachinformation 11.7 (1) „Einstreu für den Liegebereich von Pferden“).

Boxen müssen derart gestaltet sein, dass sie **nicht zu Verletzungen führen** (vgl. Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 TSchV). Das Pferd als Fluchttier mit zarter Haut ist besonders verletzungsanfällig. Insbesondere zu weite Türspalten oder Gitter, vorstehende Türriegel, Nägel und dergleichen oder Steckdosen und Stromleitungen im den Pferden zugänglichen Bereich stellen ein grosses Risiko für Unfälle und schwere Verletzungen dar.

### Mindestabmessungen von Pferdeboxen



Die angegebenen Distanzmasse sind immer lichte Weiten.

In der **Einraumgruppenbox** entspricht die Mindestfläche pro Pferd der Mindestfläche einer Box für ein einzeln aufgestalltes Pferd. Bei Gruppen von fünf und mehr gut verträglichen Pferden kann die Gesamtfläche um maximal 20% verkleinert werden. Für die Gruppe richtet sich die Mindesthöhe nach dem grössten Pferd. Gemessen wird ab maximaler Einstreuhöhe.

### Folgende Abmessungen müssen eingehalten werden:

Widerristhöhe	< 120 cm	120-134 cm	134-148 cm	148-162 cm	162-175 cm	> 175 cm
Mindestfläche in m <sup>2</sup>	5,5	7	8	9	10,5	12
Abfohlbox, Box für Stute mit Fohlen <sup>1)</sup>	7,15	9,1	10,4	11,7	13,65	15,6
Mindestbreite	mindestens das Anderthalbfache der Widerristhöhe					
Mindesthöhe	1,8	1,9	2,1	2,3	2,5	2,5

<sup>1)</sup> Für Stuten mit Fohlen, die älter als zwei Monate sind.

### Toleranzmasse für am 1. September 2008 bestehende Ställe:

Widerristhöhe	< 120 cm	120-134 cm	134-148 cm	148-162 cm	162-175 cm	> 175 cm
Mindestfläche in m <sup>2</sup>	5,5	7	7	8	9	10,5
Mindesthöhe	1,8	1,9	2	2,2	2,2	2,2

Wenn eine bestehende Box diese Abmessungen aufweist, muss sie nicht angepasst werden.

## Gesetzliche Grundlagen: Tierschutzgesetz (TSchG) und Tierschutzverordnung (TSchV)

### Art. 2 Abs. 3 Bst. d TSchV      Begriffe

d: *Boxe*: Gehege in einem Raum.

### Art. 7 TSchV      Unterkünfte, Gehege, Böden

<sup>1</sup> Unterkünfte und Gehege müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass:

- a. die Verletzungsgefahr für die Tiere gering ist;
- b. die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird; und
- c. die Tiere nicht entweichen können.

<sup>2</sup> Unterkünfte und Gehege müssen so gebaut und eingerichtet und so geräumig sein, dass sich die Tiere darin arttypisch verhalten können.

<sup>3</sup> Böden müssen so beschaffen sein, dass die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird.

### Art. 8 Abs. 1 TSchV      Standplätze, Boxen, Anbindevorrichtungen

<sup>1</sup> Standplätze, Boxen und Anbindevorrichtungen müssen so gestaltet sein, dass sie nicht zu Verletzungen führen und die Tiere arttypisch stehen, sich hinlegen, ruhen und aufstehen können.

### Art. 10 Abs. 1 TSchV      Mindestanforderungen

Unterkünfte und Gehege müssen den Mindestanforderungen nach den Anhängen 1–3 entsprechen.

### Art. 34 Abs. 1 TSchV      Böden

<sup>1</sup> Befestigte Böden müssen gleitsicher und ausreichend sauber sein. Böden müssen im Liegebereich ausreichend trocken sein sowie dem Wärmebedürfnis der Tiere genügen.

### Art. 59 Abs. 2-4 TSchV      Haltung von Pferden

<sup>2</sup> Liegeplätze in Unterkünften müssen ausreichend mit geeigneter, sauberer und trockener Einstreu versehen sein.

<sup>3</sup> Pferde müssen Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem anderen Pferd haben. Die kantonale Behörde kann in begründeten Fällen eine befristete Ausnahmegewilligung für ein einzeln gehaltenes, altes Pferd erteilen.

<sup>4</sup> Jungpferde müssen in Gruppen gehalten werden.

<sup>5</sup> Werden Pferde in Gruppen gehalten, so müssen Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten vorhanden sein, ausgenommen für Jungpferde. Es dürfen keine Sackgassen vorhanden sein.



## Mindestanforderungen an Mehrraumlaufställe zur Gruppenhaltung von Pferden

### Raumaufteilung nach Funktionsbereichen

Bei der Gruppenhaltung werden mehrere Pferde zusammen in der gleichen Haltungseinheit, zum Beispiel in einem Mehrraumlaufstall gehalten (vgl. Art. 9 Abs. 1 TSchV). Darin bewegen sich die Pferde frei zwischen den verschiedenen Funktionsbereichen (Fütterungsbereich, Liege- und Auslaufläche). Im Mehrraumlaufstall muss die **Liegefläche räumlich**, z. B. durch eine Wand oder andere Raumteiler, vom Fress- und Bewegungsbereich **getrennt sein**, um auch rangniedrigen Tieren ungestörtes Liegen zu ermöglichen. Die Liege- und Auslaufläche müssen **ständig über einen breiten Durchgang oder über zwei schmalere Durchgänge erreichbar** sein (Anh. I Tab. 7 Fussnote 6 TSchV).

### Strukturierung, besonderes Abteil

Pferde haben eine ausgeprägte Hierarchie und verständigen sich untereinander hauptsächlich durch Gesichtsausdruck und Haltung von Kopf, Hals und Schweif. Bei genügend Platz zum Ausweichen kommt es in harmonischen Gruppen deshalb kaum zu Verletzungen durch Auseinandersetzungen. Es dürfen keine Sackgassen vorhanden sein und es müssen **Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten** eingerichtet werden, ausgenommen für Jungpferde (Art. 2 Abs. 3 Bst. q; Art. 59 Abs. 5 TSchV). Zur Strukturierung eignen sich unter anderem Wände, Bäume, Brunnen, Fässer oder dergleichen.

Ein **besonderes Abteil** für kranke oder verletzte (vgl. Art. 5 Abs. 2 TSchV) oder unverträgliche Tiere (vgl. Art. 9 Abs. 2 Bst. c TSchV) muss bei Bedarf eingerichtet werden können. Auch fohlende oder neu einzugliedernde Pferde müssen abgetrennt werden können (vgl. Art. 9 Abs. 2 Bst. a-b TSchV). Dieses Abteil muss die Mindestabmessungen für Pferdeboxen für die Einzelhaltung aufweisen und mindestens Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem anderen Pferd gewährleisten.

Es ist verboten, **im Stall elektrisierende Vorrichtungen** zum Abtrennen von Bereichen oder zur Verhaltenssteuerung der Tiere, zum Beispiel gegen das Koppen, einzusetzen (vgl. Art. 35 Abs. 1 TSchV).

## Fütterungsbereich

Pferde sind mehrmals täglich mit Wasser und mit **ausreichend Raufutter** zu versorgen, weil ihr Verdauungstrakt von den Zähnen über den Magen bis zum Dickdarm auf die ständige Zufuhr kleiner Mengen an rohfaserreicherem Futter eingestellt ist. Auch ist die Futtersuche und Nahrungsaufnahme die natürliche Hauptbeschäftigung von Pferden (vgl. Art. 4 Abs. 1-2; Art. 60 Abs. 1 TSchV).

Bei der Gruppenhaltung muss die Tierhalterin oder der Tierhalter dafür sorgen, dass jedes Pferd genügend Futter und Wasser erhält (vgl. Art. 4 Abs. 1 TSchV). Weil Pferde als Herdentiere gleichzeitig fressen wollen, ist **pro Pferd ein Fressplatz** anzubieten, damit auch rangniedrige Tiere ungestört fressen können und um Futterneid bedingte Auseinandersetzungen zu vermindern. Für die Raufuttergabe eignen sich beispielsweise freistehende Rundraufen, für die Gabe von rationiertem Futter Fressstände, kurzfristiges Anbinden oder computergesteuerte Fütterung (vgl. Art. 3 Abs. 2 TSchV).

Es gibt keine Vorschriften zu den **Abmessungen von Fressständen**. Damit sie ihre Funktion erfüllen können, müssen sie das Pferd in seiner gesamten Körperlänge schützen. Sie dürfen nicht zu breit sein, damit kein weiteres Pferd in den Fressstand eindringen kann.

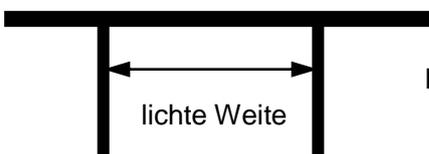
## Eingestreute Liegefläche

Die Liegefläche im Stall muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen sein (vgl. Fachinformation Nr. 11.7 (2) „Einstreu für den Liegebereich von Pferden“). Sie muss sauber und trocken gehalten werden (vgl. Art. 34 Abs. 1; Art. 59 Abs. 2 TSchV). Bei Gruppenhaltungen besteht die Gefahr, dass rangniedrige Tiere sich nicht oder nicht lange genug ungestört hinlegen können, wenn die Einstreu fressbar ist und Raufutter nicht ad libitum zur Verfügung steht.

## Mindestabmessungen

Liege- und Auslauflächen in Mehrraumlaufställen müssen den Mindestanforderungen nach Anhang 1 Tabelle 7 Ziffern 13 und 31 Tierschutzverordnung entsprechen (vgl. Art. 10 Abs. 1 TSchV).

Die Fläche für die Gruppe entspricht der Summe der Mindestflächen der einzelnen Pferde. Für harmonische Gruppen ab fünf Tieren kann die Fläche für die Gruppe um maximal 20% verkleinert werden (vgl. Anh. 1 Tab. 7 Fussnote 3 TSchV).



Die angegebenen Distanzmasse sind immer lichte Weiten.

Die Mindestdeckenhöhe richtet sich nach dem grössten Pferd in einer Haltungseinheit. Gemessen wird ab maximaler Einstreuhöhe.

## Mindestabmessungen für Mehrraumlaufställe

Widerristhöhe	< 120 cm	120-134 cm	134-148 cm	148-162 cm	162-175 cm	> 175 cm
Liegefläche in m <sup>2</sup>	4	4,5	5,5	6	7,5	8
Liegefläche für Stute mit Fohlen <sup>1)</sup>	5,2	5,85	7,15	7,8	9,75	10,4
Mindestdeckenhöhe	1,8	1,9	2,1	2,3	2,5	2,5
Toleranzwerte der Deckenhöhen <sup>1)</sup>	--	--	2,0	2,2	2,2	2,2

- 1) Für Stuten mit Fohlen, die älter als zwei Monate sind und für Abfohlboxen beträgt die Mindestfläche 30% mehr.  
 2) Deckenhöhen, deren Höhe dem Toleranzwert entspricht, müssen nicht angepasst werden.

### Auslauffläche

Die Auslauffläche muss die Mindestabmessungen nach Anhang 1 Tabelle 7 Ziffer 3 aufweisen und permanent zugänglich sein (vgl. Art. 61 Abs. 2 TSchV; Anh. 1 Tab. 7). Als Auslauffläche zählen ein für den täglichen Auslauf wettertauglich eingerichtetes Gehege oder eine Weide (vgl. Art. 2 Abs. 3 Bst. f TSchV). Die Anforderungen an die Auslaufflächen sind der Fachinformation Nr. 11.5 (2) „Auslaufvorschriften für Pferde“ zu entnehmen.

## Gesetzliche Grundlagen: Tierschutzgesetz (TSchG) und Tierschutzverordnung (TSchV)

### Art. 2 Abs. 3 Bst. f + q TSchV      Begriffe

- f. *Auslauffläche*: Weide oder für den täglichen Auslauf wettertauglich eingerichtetes Gehege;  
 q *Jungpferde*: abgesetzte Fohlen bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung, aber längstens bis zum Alter von 30 Monaten;

### Art. 3 Abs. 2 TSchV      Tiergerechte Haltung

- <sup>2</sup> Unterkünfte und Gehege müssen mit geeigneten Futter-, Tränke-, Kot- und Harnplätzen, Ruhe- und Rückzugsorten mit Deckung, Beschäftigungsmöglichkeiten, Körperpflegeeinrichtungen und Klimabereichen versehen sein.

### Art. 4 Abs. 1-2 TSchV      Fütterung

- <sup>1</sup> Tiere sind regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter und mit Wasser zu versorgen. Werden Tiere in Gruppen gehalten, so muss die Tierhalterin oder der Tierhalter dafür sorgen, dass jedes Tier genügend Futter und Wasser erhält.  
<sup>2</sup> Den Tieren ist die mit der Nahrungsaufnahme verbundene arttypische Beschäftigung zu ermöglichen.

### Art. 5 Abs. 2 TSchV      Pflege

- <sup>2</sup> Die Pflege soll Krankheiten und Verletzungen vorbeugen. Die Tierhalterin oder der Tierhalter ist dafür verantwortlich, dass kranke oder verletzte Tiere unverzüglich ihrem Zustand entsprechend untergebracht, gepflegt und behandelt oder getötet werden. Die dafür notwendigen Einrichtungen müssen im Bedarfsfall innerhalb nützlicher Frist zur Verfügung stehen. Die Tiere müssen für tierärztliche oder sonstige Behandlungen sicher fixiert werden können.

**Art. 9 TSchV**

## Gruppenhaltung

- <sup>1</sup> Als Gruppenhaltung gilt die Haltung von mehreren Tieren einer oder mehrere Arten in einer Unterkunft oder in einem Gehege, bei der sich jedes Tier frei bewegen kann.
- <sup>2</sup> Die Tierhalterin oder der Tierhalter muss bei der Gruppenhaltung:
  - a. dem Verhalten in der Gruppe Rechnung tragen;
  - b. soweit nötig für Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten sorgen;
  - c. für die Tiere, die zeitweilig einzeln leben, sowie für unverträgliche Tiere separate Unterkünfte oder Absperrgehege bereitstellen.

**Art. 10 Abs. 1 TSchV**

## Mindestanforderungen

- <sup>1</sup> Unterkünfte und Gehege müssen den Mindestanforderungen entsprechen.

**Art. 59 Abs. 2; 4-5 TSchV**

## Haltung

- <sup>2</sup> Liegeplätze in Unterkünften müssen ausreichend mit geeigneter, sauberer und trockener Einstreu versehen sein.
- <sup>4</sup> Jungpferde müssen in Gruppen gehalten werden.
- <sup>5</sup> Werden Pferde in Gruppen gehalten, so müssen Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten vorhanden sein, ausgenommen für Jungpferde. Es dürfen keine Sackgassen vorhanden sein.

**Art. 60 Abs. 1 TSchV**

## Futter

- <sup>1</sup> Pferden muss zur arttypischen Beschäftigung ausreichend Raufutter wie Futterstroh zur Verfügung stehen, ausgenommen während des Weidegangs.

**Art. 61 Abs. 2 TSchV**

## Bewegung

- <sup>2</sup> Die Auslauffläche muss die Mindestabmessungen nach Anhang 1 Tabelle 7 Ziffer 3 aufweisen. Wenn möglich sind die Flächen nach Anhang 1 Tabelle 7 Ziffer 4 zur Verfügung zu stellen.

**Anh. 1 Tab. 7 Fussnote 6 TSchV**

- <sup>Fussnote 6</sup> Liegebereich und Auslauf müssen ständig über einen breiten Durchgang oder über zwei schmalere Durchgänge erreichbar sein.



## Fachinformation Tierschutz | meinheimtier.ch

Das Informationsportal  
für Heimtierhaltende

Pferde

# Auslaufvorschriften für Pferde

Pferde, die viel Auslauf erhalten, sind gesünder und ausgeglichener. Sie bewegen sich in der Regel ruhig fort und sind auch auf gefrorenem, leicht matschigem oder unebenem Boden trittsicher.

### Ganzjähriger Auslauf für alle Pferde

Pferde, Ponys, Esel, Maultiere und Maulesel (nachfolgend unter dem Begriff *Pferde* zusammengefasst) müssen ganzjährig Auslauf erhalten. Dies gilt sowohl für Pferde, die keine körperliche Arbeit leisten, wie Fohlen mit Mutterstuten, Jungtiere und Tiere im Ruhestand, als auch für Pferde, die genutzt werden (vgl. Art. 2 Abs. 3 Bst. p; Art. 61 Abs. 4-5 TSchV).

Als Auslauf zählt die **freie Bewegung im Freien**, bei der das Pferd ungehindert durch Fesseln, Zügel, Leinen, Geschirr, Stricke, Ketten oder dergleichen über die Schritart, die Richtung und die Geschwindigkeit seiner Fortbewegung selber bestimmen kann (vgl. Art. 2 Abs. 3 Bst. c TSchV).

### Auslaufhäufigkeit je nach Nutzung

Der Auslauf muss **mindestens zwei Stunden pro Tag** dauern (vgl. Art. 61 Abs. 4-5 TSchV). Bei starkem Insektendruck muss er in den Nacht- oder frühen Morgenstunden gewährt werden (Art. 32 Abs. 2 HaustierV).

**Genutzten Pferden**, also solchen, die unter dem Sattel, im Geschirr oder an der Hand arbeiten, wie beispielsweise beim Longieren, bei der Arbeit am langen Zügel oder beim Mitführen als Handpferd, oder die in der Führmaschine bewegt werden, muss **an mindestens zwei Tagen pro Woche Auslauf** gewährt werden, selbst wenn sie täglich genutzt werden (vgl. Art. 2 Abs. 3 Bst. o; Art. 61 Abs. 5 TSchV). Genutzte Pferde müssen an Tagen ohne körperliche Arbeit Auslauf erhalten (vgl. Art. 61 Abs. 1 TSchV).

Zuchtstuten mit Fohlen, Jungpferde, Pferde im Ruhestand sowie andere Pferde, die nicht bewegt werden, müssen **täglich Auslauf** erhalten (vgl. Art. 61 Abs. 4 TSchV). Jungpferde müssen in der Gruppe Auslauf erhalten (vgl. Art. 59 Abs. 4).

Der Auslauf muss spätestens nach drei Tagen in einem **Auslaufjournal** eingetragen werden (vgl. Fachinformation Tierschutz Nr. 11.6 (2) „Führen des Auslaufjournals für Pferde“; vgl. Art. 61 Abs. 7 TSchV; Art. 8 Abs. 1 HaustierV).

### Gestaltung von Ausläufen

Für den Auslauf eignen sich Weiden, wettertauglich eingerichtete Auslaufplätze und vom Stall aus permanent zugängliche Auslauflächen von Auslaufboxen oder Mehrraumlaufställen, die die Mindestanforderungen an die Flächen, Zäune und Böden erfüllen (vgl. Art. 2 Abs. 3 Bst. f; 10 Abs. 1; 61 Abs. 2 TSchV). Auf einer mageren Wiese können Pferde sich stundenlang mit Grasern beschäftigen und sich dabei in idealer Weise bewegen. Auf vegetationslosen Plätzen können Pferde zur Bewegung motiviert werden, indem Raufutter und Wasser an verschiedenen Stellen angeboten werden. Auch die Gesellschaft anderer, gut verträglicher Pferde bringt etwas Bewegung in eine Herde.

**Zäune** müssen **gut sichtbar** sein, damit die Pferde nicht hineinrennen (vgl. Art. 7 Abs. 1 TSchV). Weiden sowie andere Auslauflächen dürfen **nicht mit Stacheldraht** umzäunt sein (vgl. Art. 63 TSchV).

Böden müssen so beschaffen sein, dass sie die Gesundheit der Pferde nicht beeinträchtigen (Art. 7 Abs. 3 TSchV). In Bereichen, in denen sich die Pferde vorwiegend aufhalten, dürfen die Böden **nicht morastig** sein. Weil stark mit Kot und Harn verunreinigte Böden, insbesondere in Kombination mit Matsch, die Entstehung schmerzhafter Infektionen im Huf- und Fussbereich begünstigt, dürfen die Böden **nicht erheblich mit Kot oder Harn verunreinigt** sein (vgl. Art. 6 Abs. 3 HaustierV). Um Stürze auch in schnellen Gangarten zu vermeiden, müssen **befestigte Böden gleitsicher** und ausreichend sauber sein (vgl. Art. 34 Abs. 1 TSchV).

### Mindestflächen müssen eingehalten werden

Die Mindestflächen müssen den Werten in Anhang 1 Tabelle 7 Ziffer 3 TSchV entsprechen. Falls eine Auslaufläche, zum Beispiel angegliedert an eine Aussenbox, die vorgeschriebene Mindestfläche für den Auslauf nicht erfüllt, so muss dem Pferd der Auslauf auf einer anderen Auslaufläche gewährt werden, die die geforderte Mindestfläche aufweist.

Permanent vom Stall aus zugängliche Auslauflächen (Einzel- oder Gruppenhaltung)

Widerristhöhe	< 120 cm	120-134 cm	134-148 cm	148-162 cm	162-175 cm	> 175 cm
Mindestfläche pro Pferd in m <sup>2</sup>	12	14	16	20	24	24
Mindestfläche für 2-5 Jungpferde in m <sup>2</sup>	60	70	80	100	120	120

Nicht an den Stall angrenzende Auslauflächen (Einzel- oder Gruppenauslauf)

Widerristhöhe	< 120 cm	120-134 cm	134-148 cm	148-162 cm	162-175 cm	> 175 cm
Mindestfläche pro Pferd in m <sup>2</sup>	18	21	24	30	36	36
Mindestfläche für 2-5 Jungpferde in m <sup>2</sup>	90	105	120	150	180	180

Auf einem Betrieb muss nicht für jedes Pferd ein Auslauf oder Auslaufanteil vorhanden sein, sofern den einzelnen Pferden der verlangte Auslauf, wenn nötig schichtweise, geboten werden kann.

**Jungpferde müssen mindestens zu zweit Auslauf erhalten** (vgl. Art. 59 Abs. 4). Die Mindestfläche des Auslaufs für Jungpferde entspricht der fünffachen Mindestfläche für ein erwachsenes Pferd der entsprechenden Grösse und muss auch eingehalten werden, wenn weniger als fünf Tiere darauf Auslauf erhalten. Ab sechs Jungpferden wird die Fläche für den Gruppenauslauf wie bei den erwachsenen Pferden durch Zusammenzählen der Mindestflächen pro Tier errechnet (vgl. Anh. 1 Tab. 7 Fussnote 7 TSchV).

Für **harmonische Gruppen** (Fehlen von gehäuft auftretenden, aggressiven Auseinandersetzungen mit Verletzungsfolge) ab fünf Tieren kann die Fläche für den **Gruppenauslauf** um maximal 20% reduziert werden (Anh. 1 Tab. 7 Fussnote 3 TSchV).

#### **Auslauf ausnahmsweise auf überdachter Fläche**

Anstatt im Freien kann der Auslauf **bei extremen Witterungs- und Bodenverhältnissen** ausnahmsweise auf einer überdachten Fläche gewährt werden (Art. 61 Abs. 3 TSchV). Dazu zählen morastiger Boden infolge grosser Niederschlagsmengen, starker oder anhaltender Niederschlag bei Kälte oder starkem Wind, Sturmwinde sowie Glatteis, das im Bereich der Auslaufläche Sturzgefahr bedingt (vgl. 32 Abs. 1 HaustierV). Die Ausnahmen betreffen Bedingungen, unter denen Pferde bei freier Wahl erfahrungsgemäss im Stall bleiben würden. Zudem soll verhindert werden, dass auf einer Weide die Grasnarbe unnötig geschädigt oder zerstört wird, weil sich Pferde nur beim Grasens ständig fortbewegen, bzw. weil sie im tiefen Morast nur herumstehen würden.

#### **Ausnahmen vom Auslauf ohne Stehtage gestalten**

Um über viele Jahre gesund und einsatzfähig zu bleiben, müssen sich Pferde möglichst ständig in ruhigem Tempo fortbewegen. Denn sie verfügen über einen Bewegungsapparat, der an die stundenlange Futtersuche angepasst ist. Pferden ist daher **täglich ausreichend Bewegung** zu gewähren. Zur Bewegung zählen die Nutzung und der Auslauf (vgl. Art. 61 Abs. 1 TSchV).

**Nutzung an Stelle von Auslauf** ist nur nach genau geregelten Ausnahmenvorschriften möglich:

- a. Auf den Auslauf kann in folgenden **Situationen während maximal vier Wochen** verzichtet werden, sofern die Pferde während dieser Zeit **täglich genutzt** werden (Art. 61 Abs. 6 TSchV):
  - für neu in einem Betrieb eingestellte Pferde;
  - zwischen dem 1. November und dem 30. April bei morastigem Boden infolge grosser Niederschlagsmengen, bei starkem oder anhaltendem Niederschlag bei Kälte oder starkem Wind, bei Sturmwinden sowie bei Glatteis, das im Bereich der Auslaufläche Sturzgefahr bedingt (vgl. 32 Abs. 1 HaustierV);
  - während dem Einsatz im Militärdienst;
  - auf Tournee zu Show- oder Sportzwecken oder während Ausstellungen.
- b. **Für am 1. Juli 2001 existierende, gewerbsmässige Betriebe mit mehr als zehn Pferden**, kann die kantonale Behörde auf Gesuch die Frist für den Auslauf bis spätestens 1. September 2023 verlängern, wenn die notwendige Auslaufläche wegen fehlender Fläche nicht eingerichtet werden kann, der Betrieb die übrigen Anforderungen an die Tierschutzverordnung erfüllt und die Pferde **in der Regel täglich genutzt** werden (vgl. Anh. 5 Ziff. 28 TSchV).

## Gesetzliche Grundlagen: Tierschutzgesetz (TSchG), Tierschutzverordnung (TSchV) und Haustierverordnung (HaustierV)

### Art. 2 Abs. 3 TSchV

#### Begriffe

- c. *Auslauf*: freie Bewegung im Freien, bei der das Tier ungehindert durch Fesseln, Zügel, Leinen, Geschirr, Stricke, Ketten oder dergleichen über die Schrittart, die Richtung und die Geschwindigkeit seiner Fortbewegung selber bestimmen kann;
- f. *Auslauffläche*: Weide oder für den täglichen Auslauf wettertauglich eingerichtetes Gehege;
- o. *Nutzung von Pferden*: die Arbeit unter dem Sattel, an der Hand oder im Geschirr sowie die Bewegung durch die Führmaschine;
- p. *Pferde*: die domestizierten Tiere der Pferdegattung, das heisst Pferde, Ponys, Esel, Maultiere, Maulesel
- q. *Jungpferde*: abgesetzte Fohlen bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung, aber längstens bis zum Alter von 30 Monaten

### Art. 7 Abs. 1 +3 TSchV

#### Gehege und Böden

<sup>1</sup> Unterkünfte und Gehege müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass a. die Verletzungsgefahr für die Tiere gering ist; b. die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird; und c. die Tiere nicht entweichen können.

<sup>3</sup> Böden müssen so beschaffen sein, dass die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird.

### Art. 10 Abs. 1 TSchV

#### Mindestanforderungen

<sup>1</sup> Unterkünfte und Gehege müssen den Mindestanforderungen nach den Anhängen 1–3 entsprechen.

### Art. 34 Abs. 1 TSchV

#### Böden

<sup>1</sup> Befestigte Böden müssen gleitsicher und ausreichend sauber sein. Böden müssen im Liegebereich ausreichend trocken sein sowie dem Wärmebedürfnis der Tiere genügen.

### Art. 59 Abs. 4 TSchV

#### Haltung von Jungpferden

<sup>4</sup> Jungpferde müssen in Gruppen gehalten werden.

### Art. 61 TSchV

#### Bewegung

<sup>1</sup> Pferden ist täglich ausreichend Bewegung zu gewähren. Zur Bewegung zählen die Nutzung und der Auslauf.

<sup>2</sup> Die Auslauffläche muss die Mindestabmessungen nach Anhang 1 Tabelle 7 Ziffer 3 aufweisen. Wenn möglich sind die Flächen nach Anhang 1 Tabelle 7 Ziffer 4 zur Verfügung zu stellen.

<sup>3</sup> Bei extremen Witterungs- und Bodenverhältnissen kann der Auslauf ausnahmsweise auf einer überdachten Fläche gewährt werden.

<sup>4</sup> Zuchtstuten mit Fohlen, Jungpferde sowie andere Pferde, die nicht genutzt werden, müssen täglich mindestens zwei Stunden Auslauf erhalten.

<sup>5</sup> Genutzte Pferde müssen an mindestens zwei Tagen pro Woche je mindestens zwei Stunden Auslauf erhalten.

- <sup>6</sup> Auf den Auslauf kann in den folgenden Situationen während maximal vier Wochen verzichtet werden, sofern die Pferde während dieser Zeit täglich genutzt werden:
- für neu in einem Betrieb eingestellte Pferde;
  - bei extremen Witterungs- und Bodenverhältnissen zwischen dem 1. November und dem 30. April;
  - während dem Einsatz im Militärdienst;
  - auf Tournee zu Show- oder Sportzwecken oder während Ausstellungen.

<sup>7</sup> Der Auslauf ist in einem Journal einzutragen.

**Art. 63 TSchV** Stacheldrahtverbot

- <sup>1</sup> Das Verwenden von Stacheldraht für Zäune von Gehegen ist verboten.
- <sup>2</sup> Die kantonale Behörde kann für weitläufige Weiden, die über eine zusätzliche Begrenzung verfügen, befristete Ausnahmegewilligungen zur Verwendung von Stacheldraht erteilen.

**Anh. I Tab. 7 Fussn. 3, 7-8 TSchV** Mindestanforderungen für das Halten von Pferden

Fussnote 3 Bei fünf und mehr gut verträglichen Pferden kann die Gesamtfläche um maximal 20 Prozent verkleinert werden.

Fussnote 7 Bei Jungpferdegruppen von 2–5 Tieren entspricht die Mindestauslauffläche derjenigen für 5 Jungpferde.

**Anh. 5 Ziff. 26-29 TSchV** Übergangsfristen für die Pferdehaltung

- Ziff. 28 Die kantonale Behörde kann auf Gesuch der Tierhalterin oder des Tierhalters für gewerbsmässige Betriebe, die am 1. Juli 2001 bestanden haben, die Übergangszeit bis spätestens 1. September 2023 verlängern, wenn:
- die notwendige Auslauffläche wegen fehlender Fläche nicht eingerichtet werden kann,
  - die Pferde in der Regel täglich genutzt werden,
  - der Betrieb mehr als 10 Pferde aufweist, und
  - die übrigen Anforderungen der Tierschutzverordnung eingehalten werden.

**Art. 6 Abs. 3 HaustierV** Anforderungen an Böden bei dauernder Haltung im Freien

- <sup>3</sup> Böden in Bereichen, in denen sich Tiere vorwiegend aufhalten, dürfen nicht morastig und nicht erheblich mit Kot oder Harn verunreinigt sein.

**Art. 8 Abs. 1 HaustierV** Auslaufjournal

- <sup>1</sup> Der Auslauf für angebunden gehaltene Rinder und Ziegen sowie für Pferde ist spätestens nach drei Tagen im Journal einzutragen.

**Art. 32 HaustierV** Pferde

- <sup>1</sup> Als extreme Witterungs- und Bodenverhältnisse nach Artikel 61 Absatz 3 TSchV für den Auslauf von Pferden gelten:
- morastiger Boden infolge grosser Niederschlagsmengen;
  - starker oder anhaltender Niederschlag bei Kälte oder starkem Wind;
  - Sturmwinde;
  - Glatteis, das im Bereich der Auslauffläche Sturzgefahr bedingt.
- <sup>2</sup> Bei starkem Insektendruck ist der Auslauf in die Nacht- oder frühen Morgenstunden zu verlegen.



## Fachinformation Tierschutz | meinheimtier.ch

Das Informationsportal  
für Heimtierhaltende

Pferde

# Führen des Auslaufjournals für Pferde

Diese Fachinformation ist als Ergänzung zur Fachinformation Tierschutz Nr. 11.5 (2) über die Auslaufvorschriften für Pferde zu verstehen und zeigt Möglichkeiten auf, wie der Auslauf nach Tierschutzverordnung dokumentiert werden kann.

Die Einträge ins Auslaufjournal erfolgen sowohl nach den Bestimmungen der Tierschutzverordnung als auch nach den RAUS<sup>1</sup>-Vorschriften der Ethoprogrammverordnung<sup>2</sup> grundsätzlich nach den gleichen Regeln.

### Was im Journal einzutragen ist

Pferdehalterinnen und Pferdehalter müssen in einem Auslaufjournal nachvollziehbar festhalten, dass jedes Pferd Auslauf gemäss Artikel 61 Absätze 4-5 Tierschutzverordnung erhält (vgl. Art. 61 Abs. 7 TSchV).

**Ausnahmen vom Auslauf** nach Artikel 61 Absatz 6 Buchstaben a-d Tierschutzverordnung müssen mit Bezeichnung des Grundes und für den Militärdienst oder Veranstaltungen unter Angabe von Ort und Anlass eingetragen werden (vgl. Art. 61 Abs. 2; Art. 8 Abs. 5 HaustierV<sup>3</sup>).

Für **Pferde mit dauerndem Zugang zu einer Auslauffläche**, die die Anforderungen an die Mindestflächen nach Anhang 1 Tabelle 7 Ziffer 31 Tierschutzverordnung erfüllt, muss kein Auslaufjournal geführt werden (vgl. Art. 8 Abs. 4 HaustierV). Beispiele: Boxen mit permanent zugänglichem Auslauf, Mehrraumgruppenlaufställe.

### Wann der Auslauf ins Journal einzutragen ist

**Der Auslauf (A) ist spätestens nach drei Tagen im Journal einzutragen** (Art. 8 Abs. 1 HaustierV). Wird einem Tier oder einer Tiergruppe während einer gewissen Zeitspanne dauernd Auslauf gewährt, zum Beispiel während der Sömmerung, so muss nur am ersten und am letzten Tag dieser Zeitspanne ein Eintrag gemacht werden (vgl. Art. 8 Abs. 3 HaustierV).

<sup>1</sup> Label-Programm des Bundes zur Förderung des regelmässigen Auslaufs im Freien.

<sup>2</sup> Verordnung des EVD über Ethoprogramme vom 25. Juni 2008; SR910.132.4

<sup>3</sup> Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren vom 27. August 2008; SR 455.110.1

### Wie der Auslauf dokumentiert werden kann

Ein Eintrag erfolgt pro Einzeltier oder pro Gruppe von Pferden, denen gemeinsam Auslauf gewährt wird (vgl. Art. 8 Abs. 2 HaustierV). Bei einem **Gruppeneintrag** muss nachvollziehbar sein, dass jedes Tier den ihm zustehenden Mindestauslauf erhält.

Beispielsweise über eine **Liste mit Namen**, Signalement (Geschlecht, Farbe, Jahrgang, Rasse oder Herkunftsland) und UELN<sup>4</sup> jedes Pferdes ist die jeweilige Gruppenzugehörigkeit leicht zu erkennen.

Beispiel 1: Liste einer Gruppe Reitpferde mit gemeinsamem Auslauf

Gruppe	Name	Signalement	UELN
1	FARLEY	Wallach, dunkelbraun, 1997, CH	756017XXXX98555
1	NIKE	Stute, Schimmel, 2002, PRE	724015XXXX07756
1	FIONA	Stute, Fuchs, 2007, SF	250001XXXX67793

Beispiel 2: Liste einer Gruppe Aufzuchtpferde mit gemeinsamem Auslauf

Zweijährige Freibergerpferde der Gruppe 2		UELN
SANDY	Fuchsstute	75601XXXX185532
MIRABELLE	Dunkelfuchsstute	75601XXXX185533
FARMER	Brauner Wallach	75601XXXX187538
JALISCA	Braune Stute	75601XXXX187535

Die Auslaufvorschriften der Tierschutzverordnung unterscheiden drei nachfolgend aufgeführte **Pferdekategorien** (vgl. Art. 2 Abs. 3 Bst. o + q TSchV). Für diese ist der Auslauf allenfalls gesondert zu dokumentieren, selbst wenn die Tiere an sich eine Gruppe mit gemeinsamem Auslauf bilden:

Tabelle 1: Liste der Pferdekategorien nach Tierschutzverordnung

	Pferdekategorie	Anforderungen an den Auslauf
<b>P1</b>	<b>genutzte Pferde</b> , die in der Regel täglich geritten, gefahren, an der Hand gearbeitet oder in der Fühmaschine bewegt werden	Mind. 2 Stunden Auslauf an mind. 2 Tagen pro Woche
<b>P2</b>	<b>Jungpferde</b> , die maximal 30 Monate alt sind und noch nicht regelmässig genutzt werden	Täglich mind. 2 Stunden Auslauf mit mindestens einem zweiten Pferd auf der gleichen Auslauffläche oder Weide (vgl. Art. 59 Abs. 4 TSchV)
<b>P3</b>	<b>Zuchtstuten mit Fohlen sowie nicht genutzte Pferde, die älter als 30 Monate sind</b> . Darunter fallen z. B. Gnadenbrotperde oder Zwergesel, wenn sie nicht gearbeitet werden.	Täglich mind. 2 Stunden Auslauf

<sup>4</sup> UELN = universal equine life number, 15-stellige Lebensnummer, die bei der obligatorischen Registrierung eines Equiden bei der Tierverkehrsdatenbank TVD generiert wird.

### Wie die Ausnahmen vom Auslauf im Freien dokumentiert werden können

Ausnahmen vom Auslauf nach den Bestimmungen gemäss Artikel 61 Absätze 3 und 6 TSchV müssen im Journal nachvollziehbar dokumentiert werden, beispielsweise entsprechend den Abkürzungen in der nachfolgenden Tabelle:

Tabelle 2: Abkürzungen zur Bezeichnung der Ausnahmen vom Auslauf im Freien

Abkürzung	Erläuterungen zum Eintrag
<b>H</b>	Auslauf auf einer <b>überdachten Fläche</b> nach Art. 61 Abs. 3 TSchV
<b>N</b>	<b>Nutzung</b> anstelle von Auslauf nach Art. 61 Abs. 6 Bst. b und Anh. 5 Ziff. 27-28 TSchV
<b>V</b>	Teilnahme an einer mehrtägigen <b>Veranstaltung</b> , zum Beispiel im Zirkus, an Pferdemusicals, Ausstellungen oder Sportturnieren nach Art. 61 Abs. 6 Bst. d TSchV
<b>M</b>	Einsatz im <b>Militärdienst</b> nach Art. 61 Abs. 6 Bst. c TSchV
<b>E</b>	Neu und maximal vier Wochen auf dem Betrieb eingestalltes Pferd nach Art. 61 Abs. 6 Bst. a TSchV
<b>TA</b>	Tierärztlich verordnete Boxenruhe von mindestens einer Woche Dauer

Für die Teilnahme an mehrtägigen Veranstaltungen oder den Einsatz im Militärdienst müssen nebst dem Grund auch Ort und Anlass bezeichnet werden (vgl. Art. 8 Abs. 5 HaustierV), zum Beispiel „CDI Frankfurt“ für das internationale Dressurturnier vom 17.-21.12.2011 (vgl. Bsp. 3 unten).

### Wie das Auslaufjournal auf einem Kalenderblatt geführt werden kann

Ist auf einem Betrieb nur eine Gruppe Pferde einer Kategorie nach Tabelle 1 (S. 2) vorhanden, kann der Auslauf beispielsweise in einem herkömmlichen Monatskalender eingetragen werden. Wenn für ein Pferd im Journal die Ausnahmebestimmungen nach Art. 61 Abs. 6 TSchV relativ oft eingetragen werden müssen, ist ein eigener Kalender empfehlenswert.

Beispiel 3: Journaleinträge auf einem Kalenderblatt für das internationale Dressurpferd TRAJAN IX, Hengst, Rappe, 1999, Hannoveraner, UELN 276331XXXX99807

DEZEMBER 2011

M	D	M	D	F	S	S
1	2	3	4	5	6 <b>A</b>	7 <b>A</b>
8	9	10	11	12	13 <b>A</b>	14 <b>A</b>
15 <b>V</b>	16 <b>V</b>	17 <b>V</b>	18 <b>V</b>	19 <b>V</b>	20 <b>V</b>	21 <b>V</b>
22	23	24	25 <b>H</b>	26	27 <b>H</b>	28
29 <b>N</b>	30 <b>N</b>	31 <b>N</b>				

V: CDI Frankfurt vom 17.-21.12.2011 mit Vorbereitung am 15. und 16. Dezember.

### Wie das Auslaufjournal mit einer Tabelle geführt werden kann

Für Betriebe mit genutzten Pferden, die einzeln oder an unterschiedlichen oder individuell stets wechselnden Tagen Auslauf erhalten, dürfte sich die Journalführung in Tabellenform anbieten.

Beispiel 4: Journaleinträge in eine Tabelle für zwei Pferde mit Einzelauslauf sowie für zwei nach Pferdekategorie zusammengestellte Gruppen

MONAT	Pferd / Gruppe	Kat.	1	2	3	4	5	6	7	8	... → 30/31
November 2008	Gruppe 1	P1	A	A			A	A		A	
	Gruppe 2	P2	A	A	A	A	A	A	A	A	A
	Nearco	P3	A	A	A	A	A	A	A	A	A
	Galoppin	P1	E	E	E	E	E	E	E	E	E
Dezember 2008	Gruppe 1	P1	A	A			A	A	A	A	
	Gruppe 2	P2	A	A	A	A	A	A	A	A	A
	Nearco	P3	A	A	A	A	A	A	A	A	A
	Galoppin	P1	H				A			A	
Januar 2009	Gruppe 1	P1	H	H					A	H	
	Gruppe 2	P2	A	A	A	A	A	A	A	A	A
	Nearco	P3	H	H	A	A	A	A	A	A	A
	Galoppin	P1			A	A					

**Gruppe 1** = Reitpferde (vgl. S. 2, Bsp. 1) , **Gruppe 2** = Jungpferde zur Aufzucht (vgl. S. 2, Bsp. 2). **Nearco** ist ein elfjähriger, nicht genutzter Ponyhengst und **Galoppin** ein Reitpferd, das im November neu auf den Betrieb kam. Er erhielt im ersten Monat keinen Auslauf, wurde aber täglich geritten oder longiert.

Weil genutzten Pferden an mindestens zwei Tagen pro Woche Auslauf gewährt werden muss (vgl. Art. 61 Abs. 5 TSchV), sind die Sonntage in der Tabelle der besseren Übersicht halber schattiert.

### Gesetzliche Grundlagen: Tierschutzgesetz (TSchG), Tierschutzverordnung (TSchV) und Haustierverordnung (HaustierV)

#### Art. 2 Abs. 3 Bst. o + q TSchV Begriffe

- o. *Nutzung von Pferden*: die Arbeit unter dem Sattel, an der Hand oder im Geschirr sowie die Bewegung durch die Führmaschine;
- q. *Jungpferde*: abgesetzte Fohlen bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung, aber längstens bis zum Alter von 30 Monaten

#### Art. 59 Abs. 4 TSchV Haltung von Jungpferden

<sup>4</sup> Jungpferde müssen in Gruppen gehalten werden.

#### Art. 61 TSchV Bewegung

- <sup>1</sup> Pferden ist täglich ausreichend Bewegung zu gewähren. Zur Bewegung zählen die Nutzung und der Auslauf.
- <sup>2</sup> Die Auslaufläche muss die Mindestabmessungen nach Anhang 1 Tabelle 7 Ziffer 3 aufweisen. Wenn möglich sind die Flächen nach Anhang 1 Tabelle 7 Ziffer 4 zur Verfügung zu stellen.
- <sup>3</sup> Bei extremen Witterungs- und Bodenverhältnissen kann der Auslauf ausnahmsweise auf einer überdachten Fläche gewährt werden.

- <sup>4</sup> Zuchtstuten mit Fohlen, Jungpferde sowie andere Pferde, die nicht genutzt werden, müssen täglich mindestens zwei Stunden Auslauf erhalten.
- <sup>5</sup> Genutzte Pferde müssen an mindestens zwei Tagen pro Woche je mindestens zwei Stunden Auslauf erhalten.
- <sup>6</sup> Auf den Auslauf kann in den folgenden Situationen während maximal vier Wochen verzichtet werden, sofern die Pferde während dieser Zeit täglich genutzt werden:
  - a. für neu in einem Betrieb eingestellte Pferde;
  - b. bei extremen Witterungs- und Bodenverhältnissen zwischen dem 1. November und dem 30. April;
  - c. während dem Einsatz im Militärdienst;
  - d. auf Tournee zu Show- oder Sportzwecken oder während Ausstellungen.
- <sup>7</sup> Der Auslauf ist in einem Journal einzutragen.

#### **Anh. 5 Ziff. 28 TSchV**

#### Übergangsfristen für die Pferdehaltung

- Ziff. 28 Auslauf für genutzte Pferde 5 Jahre am 1. September 2008 bestehende Tierhaltungen: Die kantonale Behörde kann auf Gesuch der Tierhalterin oder des Tierhalters für gewerbsmässige Betriebe, die am 1. Jul 2001 bestanden haben, die Übergangszeit bis spätestens 1. September 2023 verlängern, wenn:
1. die notwendige Auslaufläche wegen fehlender Fläche nicht eingerichtet werden kann,
  2. die Pferde in der Regel täglich genutzt werden,
  3. der Betrieb mehr als 10 Pferde aufweist, und
  4. die übrigen Anforderungen der Tierschutzverordnung eingehalten werden.

#### **Art. 8 HaustierV**

#### Auslaufjournal

- <sup>1</sup> Der Auslauf für angebunden gehaltene Rinder und Ziegen sowie für Pferde ist spätestens nach drei Tagen im Journal einzutragen.
- <sup>2</sup> Erfolgt der Auslauf in Gruppen, so kann der Auslauf pro Gruppe eingetragen werden.
- <sup>3</sup> Wird einem Tier oder einer Tiergruppe während einer gewissen Zeitspanne dauernd Auslauf gewährt, so muss im Auslaufjournal nur am ersten und letzten Tag dieser Zeitspanne eine entsprechende Eintragung gemacht werden.
- <sup>4</sup> Für Pferde mit dauerndem Zugang zu einer Auslaufläche, die die Mindestabmessung nach Anhang 1 Tabelle 7 Ziffer 31 TSchV aufweist, muss kein Auslaufjournal geführt werden.
- <sup>5</sup> Ausnahmen vom Auslauf für Pferde nach Artikel 61 Absatz 6 Buchstaben a–d TSchV müssen mit Bezeichnung des Grundes und für die Buchstaben c und d unter Angabe von Ort und Anlass eingetragen werden.



## Fachinformation Tierschutz | meinheimtier.ch

Das Informationsportal  
für Heimtierhaltende

Pferde

# Einstreu für den Liegebereich von Pferden

Ein Pferd scheidet pro Tag 5–7 Liter Harn aus und setzt 12–15 kg Kot ab, so dass viel verschmutzte Einstreu anfällt. Um das Problem mit der Mistentsorgung auf nicht landwirtschaftlichen Pferdehaltungen zu vermeiden, werden auf dem Markt spezielle Liegematten angeboten, die gemäss Vertreiber nicht eingestreut werden müssen. Unabhängig von der Bodenqualität ist **geeignete Einstreu im Liegebereich der Pferde durch die Tierschutzverordnung vorgeschrieben**, und dies sowohl auf Liegeplätzen im Stall als auch im Unterstand auf der Weide (vgl. Art. 2 Abs. 3 Bst. g; Art. 59 Abs. 2 TSchV).

### Geeignete Einstreu

Verschiedene Materialien sind auf dem Markt und es werden laufend neue Produkte entwickelt, da sich je nach Stallmanagement oder Pferd (z. B. Allergiker oder leichtfuttrige Tiere) das eine oder andere Einstreumaterial besser eignet. Geeignete Einstreu ist unschädlich, das heisst staubarm, sauber und trocken, ausreichend wärmedämmend und nässebindend und besteht aus ungiftigem Material von geeigneter Struktur (vgl. Art. 7 Abs. 1 Bst. b; Art. 59 Abs. 2 TSchV).

### Einstreu zum Liegen

Einstreu schützt den Pferdekörper beim Liegen vor Auskühlung, erhöht durch ihre Verformbarkeit den Liegekomfort und schützt die feine Haut der Pferde vor Schürfungen (vgl. Art. 7 Abs. 1 Bst. b; Art. 34 Abs. 1 TSchV). Nur auf trockenem Untergrund legen sich Pferde ausreichend lange hin. Die Einstreudicke hängt von der Saug- und Isolierfähigkeit des Einstreumaterials und von der Bodenqualität ab. Auf Gummimatten oder Holzböden kann die Einstreuschicht dünner ausfallen, weil sie nur die **Nässebindung** sicherstellen muss, während Stein-, Beton- oder Naturböden mangels **wärmedämmender Eigenschaften** dicker eingestreut werden müssen.

### Einstreupflege zum Schutz der Gesundheit

Die Einstreu muss gut gepflegt werden, weil Ammoniak und andere Schadgase in durchnässter Einstreu den **Atemwegen** der Pferde arg zusetzen. Das Einstreumaterial muss staubarm sein, weil viele Pferde allergisch auf die Anwesenheit bestimmter Mikroorganismen im Stallstaub, im Heu und in der Einstreu reagieren. Zudem gelangen feine Staubpartikel beim Einatmen bis tief in die Lungen, wo sie mit der Zeit mechanisch bedingte Schädigungen verursachen. Bei nasser,

schlecht gepflegter Einstreu leidet auch die Hornqualität des **Hufs**, die Entstehung von Strahlfäulnis wird begünstigt, das Fell der Pferde verschmutzt und **Fliegen** werden angezogen (vgl. Art. 7 Abs. 1 Bst. b).

### **Einstreu zum Fressen**

Stroh gehört zu den beliebtesten Einstreuarten. Sauberes Futterstroh wird gern gefressen. Bei Gruppenhaltung besteht die Gefahr, dass rangniedrige Tiere sich nicht oder nicht lange genug ungestört hinlegen können, wenn die Einstreu fressbar ist und Raufutter nicht anderswo ad libitum zur Verfügung steht.

### **Gesetzliche Grundlagen: Tierschutzverordnung (TSchV)**

#### **Art. 2 Abs. 3 Bst. g TSchV**      Begriffe

g. *Unterkunft*: überdachte Einrichtungen wie Unterstände, Ställe oder Hütten, in denen Tiere gehalten werden oder in die sie sich zum Schutz vor der Witterung zurückziehen können;

#### **Art. 7 TSchV**      Unterkünfte, Gehege, Böden

<sup>1</sup> Unterkünfte und Gehege müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass:

- a. die Verletzungsgefahr für die Tiere gering ist;
- b. die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird; und
- c. die Tiere nicht entweichen können.

<sup>2</sup> Unterkünfte und Gehege müssen so gebaut und eingerichtet und so geräumig sein, dass sich die Tiere darin arttypisch verhalten können.

<sup>3</sup> Böden müssen so beschaffen sein, dass die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird.

#### **Art. 34 Abs. 1 TSchV**      Böden

<sup>1</sup> Befestigte Böden müssen gleitsicher und ausreichend sauber sein. Böden müssen im Liegebereich ausreichend trocken sein sowie dem Wärmebedürfnis der Tiere genügen.

#### **Art. 59 Abs. 2 TSchV**      Haltung von Pferden

<sup>2</sup> Liegeplätze in Unterkünften müssen ausreichend mit geeigneter, sauberer und trockener Einstreu versehen sein.



## Fachinformation Tierschutz | meinheimtier.ch

Das Informationsportal  
für Heimtierhaltende

Pferde

### Pferde dauernd im Freien halten

Leben Pferde Tag und Nacht während der Sommermonate oder ganzjährig auf einer Weide, spricht man von **dauernder Haltung im Freien**. Im Gegensatz zum Weidegang oder Auslauf werden die Pferde bei der Weidehaltung zwischendurch nicht in einem Stall untergebracht.

Diese naturnahe Haltungsform ist besonders für die Aufzucht von Jungpferden und für die Haltung von Gnadenbrotpferden beliebt. Die Pferde dürfen jedoch nicht einfach sich selbst überlassen werden, weil sie nicht weiterziehen können, wenn das Futter knapp oder die Witterungsbedingungen ungünstig werden. Die Pferde sind täglich zu kontrollieren und zu versorgen (vgl. Art. 4 Abs. 1; Art. 5 Abs. 1 TSchV; Art. 7 Nutz- und HaustierV). Im Gehege müssen zudem geeignete Futter-, Tränke-, Liege- und Rückzugsbereiche vorhanden sein (vgl. Art. 2 Abs. 3 Bst. e; Art. 3 Abs. 2; Art. 6; Art. 36 Abs. 1 TSchV) und die Gesundheit der Tiere darf nicht durch Einrichtungen, Bodenbeschaffenheit oder Zäune beeinträchtigt werden (vgl. Art. 7 Abs. 1 und 3 TSchV).

#### Schutz vor extremen Witterungsbedingungen

Mit **extremer Witterung** werden Wetterperioden bezeichnet, die sich entweder durch Hitze und starke Sonneneinstrahlung oder Kälte in Verbindung mit Nässe und Wind auszeichnen. Pferde dürfen nicht über längere Zeit extremen Witterungsbedingungen schutzlos ausgesetzt sein (vgl. Art. 36 Abs. 1 TSchV). Sie müssen sich davor und vor plagenden Insekten zurückziehen können.

Für die ganzjährige Haltung im Freien braucht es dafür einen **Unterstand** mit ausreichend grossen **Zugangsöffnungen**, damit ranghohe Tiere nicht den Eingang versperren können. Vorteilhaft sind Konstruktionen mit einer breiten, offenen Front oder mit mehreren Abteilen, damit auch rangtiefe Tiere Zugang finden (vgl. Art. 59 Abs. 5; Anh. 1 Tab. 7 Fussnote 7 TSchV). Auf ausreichend **solide Bauweise** gegenüber starkem Wind oder drückender Schneelast ist zu achten. **Ausreichende Belüftung** verhindert, dass die Pferde im Sommer schwitzen oder ammoniakhaltige Luft einatmen müssen (vgl. Art. 7 Abs. 1 Bst. b TSchV).

Im Witterungsschutz muss allen Tieren gleichzeitig ein **trockener Liegeplatz** zur Verfügung stehen. Damit den Tieren beim Liegen nicht übermässig Wärme entzogen wird, ist der Liegeplatz **einzustreuen** (vgl. Art. 36 Abs. 1; Art. 59 Abs. 2 TSchV; Art. 6 Abs. 1 Nutz- und HaustierV; vgl. auch Fachinformation Nr. 11.7 (2) „Einstreu für den Liegebereich von Pferden“).

### Mindestabmessungen müssen eingehalten werden (vgl. Art. 10 Abs. 1 TSchV)

Wird in einem Unterstand nicht gefüttert, gelten die Mindestabmessungen für Mehrraum-gruppenlaufställe für Pferde. Die Fläche für die Gruppe entspricht der Summe der Mindestflächen für jedes Pferd. Bei verträglichen Pferden kann ab fünf Tieren die Gesamtfläche um maximal 20% verkleinert werden (vgl. Anh. 1 Tab. 7 Fussnote 3 TSchV). Die **Mindestdeckenhöhe** richtet sich nach dem grössten Pferd in einer Haltungseinheit. Gemessen wird ab maximaler Einstreuhöhe.

### Mindestabmessungen für Mehrraumgruppenlaufställe (vgl. Anh. 1 Tab. 7 Ziffer 13 TSchV):

Widerristhöhe	< 120 cm	120-134 cm	134-148 cm	148-162 cm	162-175 cm	> 175 cm
Liegefläche in m <sup>2</sup>	4	4,5	5,5	6	7,5	8
Liegefläche für Stute mit Fohlen <sup>1)</sup>	5,2	5,85	7,15	7,8	9,75	10,4
Mindestdeckenhöhe	1,8	1,9	2,1	2,3	2,5	2,5
Toleranzwerte der Deckenhöhen <sup>2)</sup>	--	--	2,0	2,2	2,2	2,2

<sup>1)</sup> Für Stuten mit Fohlen, die älter als zwei Monate sind und für Abfohlboxen beträgt die Mindestfläche 30% mehr.

<sup>2)</sup> Deckenhöhen von Mehrraumgruppenlaufställen, die vor dem 1. September 2008 gebaut worden sind, müssen nicht angepasst werden, wenn deren Höhe dem Toleranzwert entspricht.

### Witterungsschutz für den Sommer

Unterstände ohne Wände, Schattennetze und dergleichen können im Sommer ausreichend Witterungsschutz bieten und unter Umständen auch als Schlechtwetterschutz genügen. Ansonsten müssen die Tiere **bei extremer Witterung** in einen Stall oder in ein anderes Gehege mit einem geeigneten natürlichen oder künstlichen Unterstand verbracht werden (vgl. Art. 36 Abs. 1 TSchV).

Im **Sömmerungsgebiet** stehen den Tieren in der Regel auf der weitläufigen Fläche ausreichend natürliche Strukturen wie grosse Baumgruppen und Sträucher sowie Felsvorsprünge als **Witterungsschutz** zur Verfügung, die es den Tieren ermöglichen, auf die klimatischen Bedingungen zu reagieren und einen für sie passenden Aufenthaltsort zu wählen. Ist kein geeigneter Schutz vorhanden oder kann die geforderte Fläche im Unterstand nicht erreicht werden, so ist bei extremer Witterung durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird (vgl. Art. 36 Abs. 2 TSchV; Art. 6 Abs. 2 Nutz- und HaustierV).

**Beachte:** Bei der Nutzung eines natürlichen Witterungsschutzes ist die Waldgesetzgebung, bei der Erstellung eines Unterstandes sind die Gewässerschutz- und die Raumplanungsgesetzgebung zu beachten.

### Böden

Böden müssen so beschaffen sein, dass sie die Gesundheit der Pferde nicht beeinträchtigen (Art. 7 Abs. 3 TSchV). Sie **dürfen nicht morastig und nicht erheblich mit Kot und Harn versetzt sein** (Art. 6, Abs. 3 Nutz- und HaustierV), weil stark verunreinigte Böden, insbesondere in Kombination mit Matsch, die Entstehung schmerzhafter Infektionen im Huf- und Fussbereich begünstigen. In den Bereichen, in denen die Tiere sich häufig aufhalten, z. B. an der Futterraufe oder vor und im Witterungsschutz, ist der Boden zu befestigen, beispielsweise mit Kunststofflochplatten,

und zu reinigen oder die Belastung des Bodens ist durch regelmässiges Verstellen der Raufe und des Weidezeltts auf unterschiedliche Bereiche der Weide zu verteilen.

**Es ist verboten, Stacheldraht für Zäune von Pferdeweiden zu verwenden**  
(vgl. Art. 63 TSchV).

### **Pferde täglich kontrollieren**

Der **Gesundheitszustand** und das Wohlergehen der Pferde sind täglich zu kontrollieren, insbesondere im Hinblick auf Verletzungen, Hautveränderungen, Lahmheiten, schmerzhafte Augenentzündungen oder Parasitenbefall, der sich durch verschiedene Symptome wie Durchfall, Abmagerung, aufgeschauertes Schweifhaar, stumpfes Fell oder eiternde Wunden äussern kann. Auf den Kontrollgang kann ausnahmsweise verzichtet werden, sofern die **Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser** sichergestellt ist. Hingegen sind die Tiere mindestens zweimal täglich zu kontrollieren, wenn **Geburten anstehen** oder Neugeborene vorhanden sind. Bei der Sömmerung kann die Häufigkeit der Kontrollen angemessen reduziert werden (vgl. Art. 7 Abs. 1-3 Nutz- und HaustierV).

### **Ausreichend geeignetes Futter und sauberes Wasser**

Die artgerechte Fütterung der Pferde basiert auf **faserreichen Gräsern und Kräutern**. Weiden mit eiweiss- und energiereichen Gräsern sind für Pferde potenziell gesundheitsgefährdend (vgl. Art. 3 Abs. 3 TSchV). Das Futterangebot muss der Gruppengrösse angepasst sein, damit sich jedes Tier ausreichend ernähren kann und bei Weidehaltung die Grasnarbe nicht in Mitleidenschaft gezogen wird (vgl. Art. 4 Abs. 1). Gibt eine Weide nicht genügend Futter her, zum Beispiel im Winter, muss **zusätzlich ausreichend geeignetes Futter**, in erster Linie Heu und Stroh zugefüttert werden, auch zur Beschäftigung der Pferde (vgl. Art. 4 Abs. 2; Art. 36 Abs. 3; Art. 60 Abs. 1 TSchV). Dieses muss den üblichen Qualitäts- und Hygieneanforderungen entsprechen, weshalb in der Regel geeignete **Fütterungseinrichtungen** wie gedeckte Heuraufen einzurichten sind (vgl. Art. 6 Abs. 4 Nutz- und HaustierV). Damit jedes Tier ungestört genügend fressen kann, ist pro Pferd grundsätzlich ein Fressplatz anzubieten (vgl. Art. 4 Abs. 1 TSchV).

Pferde löschen ihren Durst mehrmals täglich, wenn sie freien Zugang zu Wasser haben.

**Dauernden Zugang zu sauberem Wasser** bieten beheizbare Selbsttränken oder – wenn keine Frostgefahr besteht - Tränkwagen und Brunnenröge (vgl. Art. 4 Abs. 1 TSchV).

### **Krankheiten und Verletzungen vorbeugen**

Die Pflege soll Krankheiten und Verletzungen vorbeugen (vgl. Art. 5 Abs. 2 TSchV). Auch unbeschlagene Pferde brauchen **vom Fohlenalter an regelmässig fachgerechte Hufpflege**, um Fehlstellungen, Bewegungsbeeinträchtigungen und Hufkrankheiten vorzubeugen (vgl. Art. 5 Abs. 4; Art. 60 Abs. 2 TSchV). Besonders alte Pferde schätzen es, wenn sie während des Haarwechsels hin und wieder gestriegelt werden.

Bei der Weidehaltung sind geeignete **Massnahmen gegen starken Wurmbefall** zu treffen. Eine Tetanusimpfung wird empfohlen.

Der Zustand des Zauns und der Einrichtungen ist so oft wie nötig zu überprüfen. **Mängel**, die das Befinden der Pferde beeinträchtigen können, **sind unverzüglich zu beheben** oder es sind geeignete Massnahmen zum Schutz der Pferde zu treffen (vgl. Art. 5 Abs. 1 TSchV).

## Gesetzliche Grundlagen: Tierschutzverordnung (TSchV) und Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren (Nutz- und HaustierV)

### Art. 2 Abs. 3 Bst. e, p; Abs. 4 TSchV Begriffe

e. *Gehege*: umgrenzter Bereich, in dem Tiere gehalten werden, [...];

p. *Pferde*: die domestizierten Tiere der Pferdegattung, das heisst Pferde, Ponys, Esel, Maultiere, Maulesel;

<sup>4</sup> Die Begriffe Sömmerungsgebiet, Berggebiet und Standardarbeitskraft sind im Sinne der Landwirtschaftsgesetzgebung zu verstehen.

### Art. 3 Abs. 2-3 TSchV Tiergerechte Haltung

<sup>2</sup> Unterkünfte und Gehege müssen mit geeigneten Futter-, Tränke-, Kot- und Harnplätzen, Ruhe- und Rückzugsorten mit Deckung, Beschäftigungsmöglichkeiten, Körperpflegeeinrichtungen und Klimabereichen versehen sein.

<sup>3</sup> Fütterung und Pflege sind angemessen, wenn sie nach dem Stand der Erfahrung und den Erkenntnissen der Physiologie, Verhaltenskunde und Hygiene den Bedürfnissen der Pferde entsprechen.

### Art. 4 Abs. 1-2 TSchV Fütterung

<sup>1</sup> Tiere sind regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter und mit Wasser zu versorgen. Werden Tiere in Gruppen gehalten, so muss die Tierhalterin oder der Tierhalter dafür sorgen, dass jedes Tier genügend Futter und Wasser erhält.

<sup>2</sup> Den Tieren ist die mit der Nahrungsaufnahme verbundene arttypische Beschäftigung zu ermöglichen.

### Art. 5 Abs. 1, 2+ 4 TSchV Pflege

<sup>1</sup> Die Tierhalterin oder der Tierhalter muss das Befinden der Tiere und den Zustand der Einrichtungen so oft wie nötig überprüfen. Sie oder er muss Mängel an den Einrichtungen, die das Befinden der Tiere beeinträchtigen, unverzüglich beheben oder geeignete Massnahmen zum Schutz der Tiere treffen.

<sup>2</sup> Die Pflege soll Krankheiten und Verletzungen vorbeugen. Die Tierhalterin oder der Tierhalter ist dafür verantwortlich, dass kranke oder verletzte Tiere unverzüglich ihrem Zustand entsprechend untergebracht, gepflegt und behandelt oder getötet werden. Die dafür notwendigen Einrichtungen müssen im Bedarfsfall innerhalb nützlicher Frist zur Verfügung stehen. Die Tiere müssen für tierärztliche oder sonstige Behandlungen sicher fixiert werden können.

<sup>4</sup> Hufe, Klauen, Nägel und Krallen sind soweit nötig regelmässig und fachgerecht zu pflegen und zu beschneiden. Hufe sind soweit nötig fachgerecht zu beschlagen.

### Art. 6 TSchV Schutz vor Witterung

Die Tierhalterin oder der Tierhalter sorgt für den notwendigen Schutz der Tiere, die sich der Witterung nicht anpassen können.

**Art. 7 Abs. 1 + 3 TSchV**

## Unterkünfte, Gehege, Böden

- <sup>1</sup> Unterkünfte und Gehege müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass:
- a. die Verletzungsgefahr für die Tiere gering ist;
  - b. die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird; und
  - c. die Tiere nicht entweichen können.

- <sup>3</sup> Böden müssen so beschaffen sein, dass die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird.

**Art. 10 Abs. 1 TSchV**

## Mindestanforderungen

- <sup>1</sup> Unterkünfte und Gehege müssen den Mindestanforderungen entsprechen.

**Art. 34 Abs. 1 TSchV**

## Böden

- <sup>1</sup> Befestigte Böden müssen gleitsicher und ausreichend sauber sein. Böden müssen im Liegebereich ausreichend trocken sein sowie dem Wärmebedürfnis der Tiere genügen.

**Art. 36 TSchV**

## Dauernde Haltung im Freien

- <sup>1</sup> Haustiere dürfen nicht über längere Zeit extremer Witterung schutzlos ausgesetzt sein. Werden die Tiere unter solchen Bedingungen nicht eingestallt, so muss ein geeigneter natürlicher oder künstlicher Schutz zur Verfügung stehen, der allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz vor Nässe und Wind sowie starker Sonneneinstrahlung bietet. Es muss ein ausreichend trockener Liegeplatz vorhanden sein.
- <sup>2</sup> Ist im Sömmerungsgebiet bei extremer Witterung kein geeigneter Schutz vorhanden, so ist durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird.
- <sup>3</sup> Das Futterangebot der Weide muss der Gruppengrösse angepasst sein, oder es muss geeignetes zusätzliches Futter zur Verfügung gestellt werden.

**Art. 59 Abs. 2 TSchV**

## Haltung

- <sup>2</sup> Liegeplätze in Unterkünten müssen ausreichend mit geeigneter, sauberer und trockener Einstreu versehen sein.
- <sup>5</sup> Werden Pferde in Gruppen gehalten, so müssen Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten vorhanden sein, ausgenommen für Jungpferde. Es dürfen keine Sackgassen vorhanden sein.

**Art. 60 TSchV**

## Futter und Pflege

- <sup>1</sup> Pferden muss zur arttypischen Beschäftigung ausreichend Raufutter wie Futterstroh zur Verfügung stehen, ausgenommen während des Weidegangs.
- <sup>2</sup> Hufe sind so zu pflegen, dass die Pferde anatomisch richtig stehen können, ihre Bewegung nicht beeinträchtigt ist und dem Auftreten von Hufkrankheiten vorgebeugt wird.

**Art. 63 TSchV**

## Stacheldrahtverbot

- <sup>1</sup> Das Verwenden von Stacheldraht für Zäune von Gehegen ist verboten.
- <sup>2</sup> Die kantonale Behörde kann für weitläufige Weiden, die über eine zusätzliche Begrenzung verfügen, befristete Ausnahmegewilligungen zur Verwendung von Stacheldraht erteilen.

## **Anh. 1 Tab. 7 Fussnote 6 TSchV**

Fussnote 3 Bei fünf und mehr gut verträglichen Pferden kann die Gesamtfläche um maximal 20 Prozent verkleinert werden.

Fussnote 6 Liegebereich und Auslauf müssen ständig über einen breiten Durchgang oder über zwei schmalere Durchgänge erreichbar sein.

### **Art. 6 Nutz- und HaustierV**

Anforderungen an Unterstände, Böden, Futter

- <sup>1</sup> In einem Witterungsschutz müssen alle Tiere gleichzeitig Platz finden. Dient ein Unterstand nur zum Schutz gegen Nässe und Kälte und wird in ihm nicht gefüttert, so muss er für Rinder, Schafe und Ziegen mindestens die in Anhang 2 in den Tabellen 1 bis 3 festgelegten Flächen aufweisen.
- <sup>2</sup> Kann im Sömmerungsgebiet die geforderte Fläche im Unterstand nicht erreicht werden, so ist bei extremer Witterung durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird.
- <sup>3</sup> Böden in Bereichen, in denen sich Tiere vorwiegend aufhalten, dürfen nicht morastig und nicht erheblich mit Kot oder Harn verunreinigt sein.
- <sup>4</sup> Futter, das ergänzend zur Weide zur Verfügung gestellt wird, muss den üblichen Qualitäts- und Hygieneanforderungen genügen. Nötigenfalls sind zur Erfüllung dieser Anforderungen geeignete Fütterungseinrichtungen einzusetzen.

### **Art. 7 Abs. 1-3 Nutz- und HaustierV**

Kontrolle der Tiere, Einstallung bei Geburt

- <sup>1</sup> Der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Tiere sind täglich zu kontrollieren, insbesondere der Allgemeinzustand und das Auftreten von Verletzungen, Lahmheiten, Durchfall und anderen Krankheitsanzeichen. Ist die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser sichergestellt, kann ausnahmsweise auf den Kontrollgang verzichtet werden.
- <sup>2</sup> Stehen Geburten an oder sind Neugeborene vorhanden, so sind die Tiere mindestens zweimal täglich zu kontrollieren.
- <sup>3</sup> Im Sömmerungsgebiet kann die Häufigkeit der Kontrollen angemessen reduziert werden.



## Fachinformation Tierschutz | meinheimtier.ch

Das Informationsportal  
für Heimtierhaltende

Pferde

# Aufzucht von Jungpferden

Die Aufzuchtbedingungen prägen die körperliche Entwicklung eines Pferdes sowie seine Gesundheit, seine künftige Belastbarkeit und seine Herdentauglichkeit massgeblich. Daher gibt es für die Aufzucht von Jungpferden in der Tierschutzverordnung eigene Vorschriften. Als Jungpferde gelten abgesetzte Fohlen bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung, aber längstens bis zum Alter von 30 Monaten (vgl. Art. 2 Abs. 3 Bst. q TSchV).

### Gruppenhaltung für Jungpferde

Für Jungpferde ist Gruppenhaltung vorgeschrieben (Art. 59 Abs. 4 TSchV), weil sie im Spiel die richtige Interpretation des angeborenen Ausdrucksverhaltens lernen müssen. Derart aufgezogene Pferde können meist problemlos in Gruppen geweidet oder gehalten werden. Ein Jungpferd muss also mindestens mit einem weiteren Jungpferd oder einem erwachsenen Pferd zusammen in der gleichen Box oder im gleichen Laufstall gehalten werden und sich darin frei bewegen können (Art. 9 Abs. 1 TSchV). Im Begriff *Pferde* sind auch Ponys, Esel, Maultiere und Maulesel eingeschlossen (vgl. Art. 2 Abs. 3 Bst. p TSchV).

### Sozialkontakt für Zuchtstuten

Zuchtstuten müssen, auch wenn sie jährlich ein Fohlen haben, mit **Sicht-, Hör- und Geruchkontakt** zu einem weiteren Pferd gehalten werden (vgl. Art. 59 Abs. 3 TSchV). Denn die Anforderungen an den Sozialkontakt müssen auch zwischen dem Absetzen und der Geburt des nächstens Fohlens oder wenn die Stute einmal leer bleibt erfüllt werden. Wiederkäuer oder andere Tierarten genügen also den Anforderungen an den Sozialkontakt von Pferden nicht.

### Mindestabmessungen einhalten

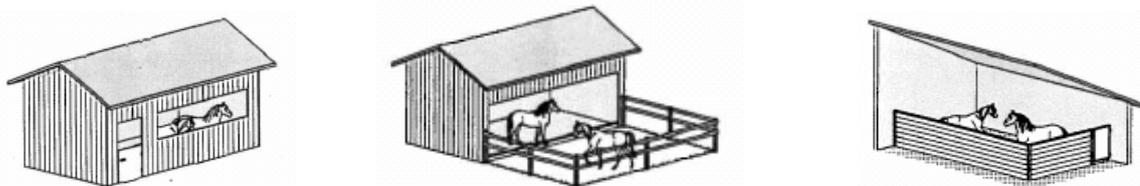
Für die Aufzucht von Jungpferden eignen sich **Gruppenboxen, Mehrraumgruppenlaufställe** oder die **Weidehaltung**. Ställe und Auslaufflächen müssen den Mindestanforderungen nach Anhang 1 Tabelle 7 Tierschutzverordnung entsprechen (vgl. Art. 10 Abs. 1 TSchV).

Die Mindestfläche für die Gruppe entspricht der Summe der Mindestflächen pro Pferd. Für harmonische Gruppen ab fünf Tieren kann die Fläche für die Gruppe um maximal 20% verkleinert werden. Die Mindestraumhöhe richtet sich nach dem grössten Tier einer Gruppe. Für Stuten mit

Fohlen, die älter als zwei Monate sind und für Abfohlboxen muss die für die Stute berechnete Boxenfläche um mindestens 30% grösser sein. (vgl. Anh. 1 Tab. 7 Fussnoten 3 und 7 TSchV).

**Liegeflächen** im Stall oder im Unterstand müssen mit geeigneter, sauberer und trockener **Einstreu** versehen sein (vgl. Art. 59 Abs. 2 TSchV). Pferde legen sich nur auf trockenem Untergrund ausreichend lange hin, und die Nässebindung durch die Einstreu beugt Erkrankungen der Atemwege und der Hufe vor (vgl. auch Fachinformation Nr. 11.7 (2) „Einstreu für den Liegebereich von Pferden“).

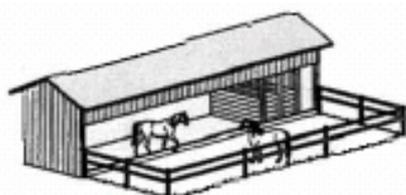
### Gruppenboxen



von links nach rechts: Gruppenbox mit Aussenkontakt, Gruppenbox mit Auslauf, Innenbox ohne Aussenkontakt

Die Mindestboxenfläche pro Jungpferd entspricht der Boxenfläche für ein Pferd entsprechender Grösse (vgl. Fachinformation Nr. 11.3 (2) „Mindestanforderungen an Pferdeboxen“).

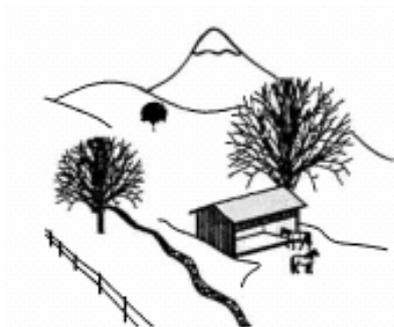
### Mehrraumgruppenlaufställe



Mehrraum-Gruppenlaufstall mit Unterteilung in Fress- und Liegebereich und permanent zugänglichem Auslauf

Die Mindestliegeflächen pro Jungpferd sind der Fachinformation Nr. 11.4 (2) „Mindestanforderungen an Mehrraumlaufställe zur Gruppenhaltung von Pferden“ zu entnehmen.

### Weidehaltung



Bei der Weidehaltung werden die Pferde rund um die Uhr auf einer Weide gehalten. Wird im Unterstand nicht gefüttert, müssen die Flächen nur denjenigen für den Liegebereich im Mehrraumlaufstall entsprechen (vgl. Fachinformation Nr. 11.8 (2) „Pferde dauernd im Freien halten“).

## **Ausweichmöglichkeiten**

In Gruppenhaltungssystemen mit ständig zugänglicher Auslaufläche muss diese entweder über **einen breiten Durchgang oder über zwei schmalere Durchgänge** zugänglich sein, die idealerweise in der Diagonale angeordnet sind. Auch sonst dürfen **keine Sackgassen** vorhanden sein (vgl. Art. 59 Abs. 5; Anh. 1 Tab. 7 Fussnote 6 TSchV).

Ein **besonderes Abteil** muss bei Bedarf für kranke oder verletzte Tiere eingerichtet werden können (vgl. Art. 5 Abs. 2 TSchV). Dieses muss die Mindestabmessungen für Pferdeboxen für die Einzelhaltung aufweisen und Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem weiteren Pferd gewährleisten. Es ist **verboten, im Stall elektrisierende Vorrichtungen** zum Abtrennen von Bereichen oder zur Verhaltenssteuerung einzusetzen (vgl. Art. 35 Abs. 1 TSchV).

## **Genügend Futter und Wasser für jedes Herdenmitglied**

Bei der Gruppenhaltung muss dafür gesorgt werden, dass **jedes Pferd genügend Futter und Wasser** erhält (vgl. Art. 4 Abs. 1 TSchV). Dies lässt sich am Nährzustand jedes einzelnen Herdenmitglieds überprüfen. Weil Pferde als Herdentiere gleichzeitig fressen wollen, ist **pro Pferd ein Fressplatz** anzubieten. Dadurch wird sichergestellt, dass auch rangniedrige Tiere ungestört fressen können. Das **Futterangebot einer Weide** muss der Gruppengrösse angepasst sein oder es muss geeignetes zusätzliches Futter zur Verfügung gestellt werden (vgl. Art. 36 Abs. 3 TSchV).

Pferden ist die mit der Nahrungsaufnahme verbundene Beschäftigung zu ermöglichen (vgl. Art. 4 Abs. 2 TSchV). Ihnen muss zur arttypischen **Beschäftigung ausreichend Raufutter** wie Heu und Futterstroh zur Verfügung stehen, ausgenommen während des Weidegangs (vgl. Art. 60 Abs. 1 TSchV). Wasser ist ein essentieller Bestandteil der Nahrung der Pferde. Sie müssen **mehrmals täglich ihren Durst vollständig löschen können**.

## **Auslauf**

Jungpferde und Zuchtstuten mit Fohlen müssen **täglich mindestens zwei Stunden Auslauf im Freien** erhalten (vgl. Art. 61 Abs. 4 TSchV). Bei starkem Insektendruck muss der Auslauf während der Nacht oder frühmorgens gewährt werden (vgl. Art. 32 Abs. 2 Nutz- und HaustierV). Bei extremen Witterungs- und Bodenverhältnissen kann der Auslauf ausnahmsweise auf einer überdachten Fläche gewährt werden (vgl. Art. 61 Abs. 3 TSchV sowie Fachinformation Nr. 11.5 (2) „Auslaufvorschriften für Pferde“).

## **Auslauflächen**

Für die Jungpferdeaufzucht sind weitläufige, magere Wiesen die ideale Auslaufläche. **Böden** dürfen in Bereichen, in denen sich die Pferde vorwiegend aufhalten, **nicht morastig oder erheblich mit Kot oder Harn verunreinigt** sein (vgl. Art. 6 Abs. 3 Nutz- und HaustierV). Dies begünstigt die Entstehung schmerzhafter Entzündungen im Huf- und Fesselbereich (vgl. Art. 7 Abs. 3 TSchV).

Ausser auf Weiden kann der Auslauf auch auf wettertauglich eingerichteten Auslaufplätzen gewährt werden, die die **Anforderungen an die Mindestflächen, Zäune und Böden** erfüllen (vgl. Art. 2 Abs. 3 Bst. f; Art. 61 Abs. 2 TSchV). Um Stürze in schnelleren Gangarten zu vermeiden, müssen **befestigte Böden von Auslauflächen gleitsicher und ausreichend sauber** sein (vgl. Art. 34 Abs. 1 TSchV).

Auslauflächen müssen mit **gut sichtbaren Zäunen** eingegrenzt sein, damit die Pferde nicht hineinrennen (vgl. Art. 7 Abs. 1 TSchV). Das Verwenden von **Stacheldrahtumzäunungen** ist **verboten** (vgl. Art. 63 TSchV).

## Auslaufflächen für Jungpferde

Die Mindestfläche des Auslaufs für Jungpferde entspricht der fünffachen Mindestfläche für ein erwachsenes Pferd der entsprechenden Grösse und muss auch eingehalten werden, wenn weniger als fünf Tiere darauf Auslauf erhalten (vgl. Anh. 1 Tab. 7 Fussnote 7 TSchV). Ab sechs Jungpferden wird die Fläche für den Gruppenauslauf wie bei den erwachsenen Pferden durch Zusammenzählen der Mindestflächen pro Tier errechnet. Für harmonische Gruppen ab fünf Tieren kann die Fläche für die Gruppe um maximal 20% verkleinert werden (vgl. Anh. 1 Tab. 7 Fussnote 3 TSchV).

### Die Mindestfläche für den Auslauf beträgt:

- für **ständig vom Stall aus zugängliche Auslaufflächen** (Gruppenbox mit Auslauf, Mehr- raumlaufstall)

Widerristhöhe	< 120 cm	120-134 cm	134-148 cm	148-162 cm	162-175 cm	> 175 cm
Mindestfläche für 2-5 Jungpferde in m <sup>2</sup>	60	70	80	100	120	120
Mindestfläche pro Pferd in m <sup>2</sup>	12	14	16	20	24	24

- für **nicht an den Stall angrenzende Auslaufflächen** (Gruppenbox)

Widerristhöhe	< 120 cm	120-134 cm	134-148 cm	148-162 cm	162-175 cm	> 175 cm
Mindestfläche für 2-5 Jungpferde in m <sup>2</sup>	90	105	120	150	180	180
Mindestfläche pro Pferd in m <sup>2</sup>	18	21	24	30	36	36

**Beispiele für die Berechnung der Mindestauslauffläche für Pferde** der Kategorie 148-162 cm Widerristhöhe, die in einem nicht an den Stall angrenzenden Auslauf Bewegung erhalten.

Die Fläche beträgt:

- 150 m<sup>2</sup> für 5 Jungpferde. Weil die Mindestfläche von 150 m<sup>2</sup> für eine Auslauffläche für Jungpferde nicht unterschritten werden darf, können hier für eine harmonische Gruppe die 20% nicht abgezogen werden;
- 150 m<sup>2</sup> für 3 Jungpferde, weil diese Fläche auch bei weniger als 5 Jungtieren nicht unterschritten werden darf;
- 180 m<sup>2</sup> für 6 Jungpferde (6 mal 30 m<sup>2</sup>). Ist die Gruppe harmonisch, reichen 150 m<sup>2</sup> (die 20% dürfen nicht voll abgezogen werden, da sonst die obligatorischen 150 m<sup>2</sup> unterschritten würden);
- 150 m<sup>2</sup> für eine Gruppe von 2 Jungpferden und 3 erwachsenen Pferden, weil 5 Pferden dieser Widerristhöhe insgesamt 5 mal 30 m<sup>2</sup> Auslauffläche zustehen und darin die Mindestauslauffläche von 150 m<sup>2</sup> für die Jungpferde eingehalten ist;
- 210 m<sup>2</sup> für eine Gruppe von 2 Jungpferden und 5 erwachsenen Pferden, weil in den für die Jungpferde obligatorischen 150 m<sup>2</sup> nur noch 3 erwachsene Pferde Platz finden. Dazu kommen 2 mal 30 m<sup>2</sup> für die übrigen beiden erwachsenen Pferde. Ist die Gruppe harmonisch, kann die Fläche um 42 m<sup>2</sup> (20%) auf 168 m<sup>2</sup> reduziert werden.

## Krankheiten und Verletzungen vorbeugen

Die Pflege soll Krankheiten und Verletzungen vorbeugen (vgl. Art. 5 Abs. 2 TSchV). Auch unbeschlagene Pferde brauchen **vom Fohlenalter an regelmässig fachgerechte Hufpflege**,

um Fehlstellungen, Bewegungsbeeinträchtigungen und Hufkrankheiten vorzubeugen (vgl. Art. 5 Abs. 4; Art. 60 Abs. 2 TSchV).

Jungpferde sind besonders anfällig für Parasitenbefall. Parasiten können schwerwiegende dauerhafte Gesundheitsschäden an Lunge, Leber, Darm und Blutgefässen verursachen, in deren Folge die Pferde vor allem unter wiederkehrenden Koliken oder Lahmheiten leiden. Es ist daher zwingend notwendig, geeignete **Massnahmen gegen starken Wurmbefall** zu treffen.

Eine **Tetanusprophylaxe** gegen den sehr schmerzhaften, nicht selten tödlich verlaufenden Starrkrampf ist sehr ratsam.

**Böden** im Stall und befestigte Böden der Auslauffläche müssen **rutschfest** sein, um Stürze zu vermeiden (vgl. Art. 7 Abs. 3 TSchV).

### Kontrolle der Jungpferde

Bei Weidehaltung sind der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Pferde **täglich zu kontrollieren**, insbesondere der Allgemeinzustand und das Auftreten von Verletzungen, Lahmheiten sowie anderen Krankheitsanzeichen. Ist die Versorgung der Tiere mit Wasser und Futter sichergestellt, so kann ausnahmsweise auf den Kontrollgang verzichtet werden (Art. 7 Abs. 1 Nutz- und HaustierV).

### Kontrolle der Einrichtungen und Gehege

Haltungssysteme müssen derart gestaltet sein, dass sie **nicht zu Verletzungen führen** (vgl. Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 TSchV). Das Pferd als Fluchttier mit zarter Haut ist besonders verletzungs-anfällig. Insbesondere zu weite Türspalten, Gitter oder Halfter, vorstehende Türriegel, Nägel und dergleichen oder Steckdosen und Stromleitungen im den Pferden zugänglichen Bereich stellen ein grosses Risiko für Unfälle und schwere Verletzungen dar.

Der Zustand der Einrichtungen ist so oft wie nötig zu **überprüfen. Mängel sind unverzüglich zu beheben** oder es sind geeignete Massnahmen zum Schutz der Pferde zu treffen (Vgl. Art. 5 Abs. 1 TSchV).

## Rechtsgrundlagen: Tierschutzverordnung (TSchV) und Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren (Nutz- und HaustierV)

### Art. 2 Abs. 3 TSchV

### Begriffe

- c. *Auslauf*: freie Bewegung im Freien, bei der das Tier ungehindert durch Fesseln, Zügel, Leinen, Geschirr, Stricke, Ketten oder dergleichen über die Schrittart, die Richtung und die Geschwindigkeit seiner Fortbewegung selber bestimmen kann;
- d. *Boxe*: Gehege in einem Raum;
- e. *Gehege*: umgrenzter Bereich, in dem Tiere gehalten werden, einschliesslich Auslaufflächen [...];
- f. *Auslauffläche*: Weide oder für den täglichen Auslauf wettertauglich eingerichtetes Gehege;
- g. *Unterkunft*: überdachte Einrichtung wie Unterstände, Ställe oder Hütten, in denen Tiere gehalten werden oder in die sich Tiere zum Schutz vor der Witterung zurückziehen können;
- p. *Pferde*: die domestizierten Tiere der Pferdegattung, das heisst Pferde, Ponys, Esel, Maultiere, Maulesel
- q. *Jungpferde*: abgesetzte Fohlen bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung, aber längstens bis zum Alter von 30 Monaten

**Art. 4 Abs. 1 + 2 TSchV**

## Fütterung

- <sup>1</sup> Tiere sind regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter und mit Wasser zu versorgen. Werden Tiere in Gruppen gehalten, so muss die Tierhalterin oder der Tierhalter dafür sorgen, dass jedes Tier genügend Futter und Wasser erhält.
- <sup>2</sup> den Tieren ist die mit der Nahrungsaufnahme verbundene arttypische Beschäftigung zu ermöglichen.

**Art. 5 Abs. 1 + 2 TSchV**

## Pflege

- <sup>1</sup> Die Tierhalterin oder der Tierhalter muss das Befinden der Tiere und den Zustand der Einrichtungen so oft wie nötig überprüfen. Sie oder er muss Mängel an den Einrichtungen, die das Befinden der Tiere beeinträchtigen, unverzüglich beheben oder geeignete Massnahmen zum Schutz der Tiere treffen.
- <sup>2</sup> Die Pflege soll Krankheiten und Verletzungen vorbeugen. Die Tierhalterin oder der Tierhalter ist dafür verantwortlich, dass kranke oder verletzte Tiere unverzüglich ihrem Zustand entsprechend untergebracht, gepflegt und behandelt oder getötet werden. Die dafür notwendigen Einrichtungen müssen im Bedarfsfall innerhalb nützlicher Frist zur Verfügung stehen. Die Tiere müssen für tierärztliche oder sonstige Behandlungen sicher fixiert werden können.

**Art. 7 Abs. 1 + 3 TSchV**

## Unterkünfte, Gehege, Böden

- <sup>1</sup> Unterkünfte und Gehege müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass:
  - a. die Verletzungsgefahr für die Tiere gering ist;
  - b. die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird und
  - c. die Tiere nicht entweichen können.
- <sup>3</sup> Böden müssen so beschaffen sein, dass die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird.

**Art. 9 TSchV**

## Gruppenhaltung

- <sup>1</sup> Als Gruppenhaltung gilt die Haltung von mehreren Tieren einer oder mehrere Arten in einer Unterkunft oder in einem Gehege, bei der sich jedes Tier frei bewegen kann.
- <sup>2</sup> Die Tierhalterin oder der Tierhalter muss bei der Gruppenhaltung:
  - a. dem Verhalten in der Gruppe Rechnung tragen;
  - b. soweit nötig für Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten sorgen und
  - c. für die Tiere, die zeitweilig einzeln leben, sowie für unverträgliche Tiere separate Unterkünfte oder Absperrgehege bereitstellen.

**Art. 10 Abs. 1 TSchV**

## Mindestanforderungen

- <sup>1</sup> Unterkünfte und Gehege müssen den Mindestanforderungen nach den Anhängen 1–3 entsprechen.

**Art. 34 Abs. 1 TSchV**

## Böden

- <sup>1</sup> Befestigte Böden müssen gleitsicher und ausreichend sauber sein. Böden müssen im Liegebereich ausreichend trocken sein sowie dem Wärmebedürfnis der Tiere entsprechen.

**Art. 35 Abs. 1 TSchV**

## Steuervorrichtungen in Ställen

- <sup>1</sup> Scharfkantige, spitze oder elektrisierende Vorrichtungen, die das Verhalten der Tiere im Stall steuern, sind verboten [...].

**Art. 36 Abs. 3 TSchV**

## Dauernde Haltung im Freien

- <sup>3</sup> Das Futterangebot der Weide muss der Gruppengrösse angepasst sein oder es muss geeignetes zusätzliches Futter zur Verfügung gestellt werden.

**Art. 59 Abs. 2-5 TSchV**

## Haltung

- <sup>2</sup> Liegeplätze in Unterkünften müssen ausreichend mit geeigneter, sauberer und trockener Einstreu versehen sein.
- <sup>3</sup> Pferde müssen Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem anderen Pferd haben. Die kantonale Behörde kann im Einzelfall eine befristete Ausnahmegewilligung für ein einzeln gehaltenes, altes Pferd erteilen.
- <sup>4</sup> Jungpferde müssen in Gruppen gehalten werden.
- <sup>5</sup> Werden Pferde in Gruppen gehalten, so müssen Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten vorhanden sein, ausgenommen für Jungpferde. Es dürfen keine Sackgassen vorhanden sein.

**Art. 60 TSchV**

## Futter und Pflege

- <sup>1</sup> Pferden muss zur arttypischen Beschäftigung ausreichend Raufutter wie Futterstroh zur Verfügung stehen, ausgenommen während des Weidegangs.
- <sup>2</sup> Hufe sind so zu pflegen, dass die Pferde anatomisch richtig stehen können, ihre Bewegung nicht beeinträchtigt ist und dem Auftreten von Hufkrankheiten vorgebeugt wird.

**Art. 61 TSchV**

## Bewegung

- <sup>2</sup> Die Auslaufläche muss die Mindestabmessungen nach Anhang 1 Tabelle 7 Ziffer 3 aufweisen. Wenn möglich sind die Flächen nach Anhang I Tabelle 7 Ziffer 4 zur Verfügung zu stellen.
- <sup>3</sup> Bei extremer Witterung kann der Auslauf ausnahmsweise auf einer überdachten Fläche gewährt werden.
- <sup>4</sup> Zuchtstuten mit Fohlen, Jungpferde sowie andere Pferde, die nicht genutzt werden, müssen täglich mindestens zwei Stunden Auslauf erhalten.

**Art. 63 TSchV**

## Stacheldrahtverbot

- <sup>1</sup> Das Verwenden von Stacheldraht für Zäune von Gehegen ist verboten.
- <sup>2</sup> Die kantonale Behörde kann für weitläufige Weiden, die über eine zusätzliche Begrenzung verfügen, befristete Ausnahmegewilligungen zur Verwendung von Stacheldraht erteilen.

**Anh. 1 Tab. 7 Fussnoten 3 + 6 TSchV**

Fussnote <sup>3</sup> Bei fünf und mehr gut verträglichen Pferden kann die Gesamtfläche um maximal 20 Prozent verkleinert werden.

Fussnote <sup>6</sup> Liegebereich und Auslauf müssen ständig über einen breiten Durchgang oder über zwei schmalere Durchgänge erreichbar sein.

**Art. 6 Abs. 3 Nutz- und HaustierV**

Anforderungen an Unterstände, Böden, Futter

<sup>3</sup> Böden in Bereichen, in denen sich Tiere vorwiegend aufhalten, dürfen nicht morastig und nicht erheblich mit Kot oder Harn verunreinigt sein.

**Art. 7 Abs. 1 Nutz- und HaustierV**

Kontrolle der Tiere, Einstallung bei Geburt

<sup>1</sup> Der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Tiere sind täglich zu kontrollieren, insbesondere der Allgemeinzustand und das Auftreten von Verletzungen, Lahmheiten, Durchfall und anderen Krankheitsanzeichen. Ist die Versorgung der Tiere mit Wasser und Futter sichergestellt, so kann ausnahmsweise auf den Kontrollgang verzichtet werden.

**Art. 32 Nutz- und HaustierV**

Pferde

<sup>1</sup> Als extreme Witterungs- und Bodenverhältnisse nach Artikel 61 Absatz 3 TSchV für den Auslauf von Pferden gelten:

- a. morastiger Boden infolge grosser Niederschlagsmengen;
- b. starker oder anhaltender Niederschlag bei Kälte oder starkem Wind;
- c. Sturmwinde;
- d. Glatteis, das im Bereich der Auslaufläche Sturzgefahr bedingt.

<sup>2</sup> Bei starkem Insektendruck ist der Auslauf in die Nacht- oder frühen Morgenstunden zu verlegen.



## Fachinformation Tierschutz | meinheimtier.ch

Das Informationsportal  
für Heimtierhaltende

Pferde

# Pferden keine Schäden und Leiden zufügen

Tiere zu vernachlässigen, sie zu misshandeln und sie unnötig stark anzustrengen gilt als Tierquälerei (vgl. Art. 26 Abs. 1 Bst. a TSchG). Dieser Grundsatz aus der Tierschutzgesetzgebung gilt natürlich auch für Pferde (Ponys, Esel, Maultiere und Maulesel sind immer mit gemeint, vgl. Art. 2 Abs. 3 Bst. p TSchV). Es ist verboten, Pferde in Angst zu versetzen oder ihnen ungerechtfertigte Schäden, Schmerzen oder Leiden zuzufügen oder ihre Würde zu missachten (vgl. Art. 4 Abs. 2 TSchV). Pferde sind Herdentiere und sie sind Fluchttiere. Um Pferden ein möglichst artgerechtes Leben zu ermöglichen, muss man ihre Eigenheiten sowohl im Umgang als auch bei der Haltung, der Nutzung und dem Transport berücksichtigen. Dies sind die wichtigsten Punkte, die es zu berücksichtigen gilt, um einem Pferd Leiden zu ersparen und zu verhindern, dass es Schaden nimmt.

## Nutzung und Umgang

### Überanstrengen

Das Überanstrengen von Pferden kann schwere gesundheitliche Schäden verursachen. Daher ist es verboten, Pferde zu überanstrengen (vgl. Art. 4 Abs. 2 TSchG). Beispielsweise kommt es bei Pferden durch übermässiges Schwitzen zu einem Verlust an Körperwasser und Elektrolyten. Zudem kann harte Arbeit zu einer Übersäuerung der Muskulatur führen. Dies kann zu tödlichen Komplikationen wie schweren Muskel- und Nierenschäden führen. Damit Pferde nach anstrengenden Leistungen wie beim Jagdreiten, Holzrücken oder bei Gesellschaftsfahrten mit der Kutsche weder Kreislaufschwäche, Muskelkrämpfe, Festliegen oder bleibende Körperschäden erleiden, müssen sie ausreichend trainiert, belastbar und gesund sein.

### Doping

Wie bei Menschen wird auch bei Pferden versucht, die sportliche Leistung mit Medikamenten und anderen Mitteln zu steigern. Diese Praktik ist als Doping bekannt. Doping ist wegen der gesundheitsschädlichen Risiken und der Wettbewerbsverzerrung verboten (vgl. Art. 16 Abs. 2 Bst. g TSchV).

## **Barren**

Jede Massnahme, die beim Pferd durch Verursachen von Schmerz oder Furcht ein höheres Heben der Beine hervorruft, gilt als Barren. Dies gilt sowohl für das aktive Barren, wie etwa das Anheben einer Stange oder Sprungauflage nach dem Absprung des Pferdes, als auch für passive Massnahmen wie beispielsweise das Verwenden von Draht über der Stange. Gemeint ist auch das sogenannte chemische Barren, wie das Anbringen einer Substanz an den Pferdebeinen, die bei der Hindernisberührung zu Schmerzen führt. Jegliche Art des Barrens ist verboten (vgl. Art. 21 Bst. g TSchV).

## **Rollkur**

Merkmale der Rollkur, einer vor allem beim Dressurreiten eingesetzten Methode der Hyperflexion (Überdehnung), sind eine besonders tiefe Kopf-Hals-Einstellung und ein überspannter Rücken, die durch gewaltsame Einwirkung der Hand des Reiters oder von Hilfsmitteln erzwungen werden. Es kommt damit zu einer Art Einrollen des Kopfes, weshalb diese Methode auch Rollkur genannt wird. Tierschutzrelevant sind Extremfälle, bei denen die falsche Einwirkung des Reiters bzw. falsche Verwendung des Hilfsmittels sowie die unnatürliche Haltung des Pferdes offensichtlich sind. Die Rollkur ist verboten (vgl. Art. 21 Bst. h TSchV).

## **Elektrisierende Geräte**

Pferde dürfen nicht mit elektrisierenden Geräten bestraft oder mit stromführende Gerten, Sporen oder Viehtreibern angetrieben werden (vgl. Art. 21 Bst. c TSchV). In Pferdeführanlagen dienen elektrisierende Trennelemente zwischen den Abteilen nicht dem Antreiben der Pferde, sondern der Abgrenzung. Deshalb dürfen Pferdeführanlagen mit stromführenden Elementen betrieben werden.

## **Angebundene Zunge**

Im Rennsport kommt es vor, dass bei einzelnen Pferden die Zunge angebunden wird. Dies soll verhindern, dass die Zunge bei Renngeschwindigkeit die Atemwege des Pferdes verlegt. Das Anbinden der Zunge kann allerdings zu schweren Verletzungen, manchmal gar zum Verlust der Zunge, führen. Es ist daher verboten, Pferden die Zunge anzubinden (vgl. Art. 21 Bst. f TSchV).

## **Unempfindliche oder durchtrennte Beinnerven**

Der sportliche Einsatz von Pferden mit durchtrennten oder unempfindlich gemachten Beinnerven ist verboten (vgl. Art. 21 Bst. d TSchV). Pferde mit durchtrennten oder unempfindlich gemachten Beinnerven fühlen bei krankhaft veränderten Strahlbeinen keinen Schmerz mehr. Sie gehen daher nicht mehr lahm, das kranke Bein wird aber auch nicht mehr geschont und somit weiter geschädigt.

## **Keine Knotenhalfter beim Transport**

Pferde halten beim Transport ihr Gleichgewicht durch Gewichtsverlagerungen. Um schmerzhaften Druck durch unkontrollierten Zug am Anbindestrick auf empfindliche Stellen am Kopf zu vermeiden, dürfen Pferde während dem Transport nicht am Zaumzeug oder mit Knotenhalftern angebunden werden (vgl. Art. 160 Abs. 1 TSchV).

## **Sodomie**

Sexuell motivierte Handlungen mit Pferden (**Sodomie**) sind verboten (vgl. Art. 16 Abs. 2 Bst. j TSchV).

## **Haltung**

### **Sozialkontakt**

Pferde sind Herdentiere, die nicht allein gehalten werden dürfen. Sie müssen mindestens Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem anderen Pferd, Pony, Esel, Maultier oder Maulesel haben (vgl. Art. 59 Abs. 3 TSchV). Denn als Beutetier fühlen sie sich allein unsicher. Sie haben Bedarf nach der Gesellschaft zu einem weiteren Equiden, mit dem sie ruhen sowie gegenseitige Fellpflege betreiben können.

### **Wasserentzug**

Der absichtliche Wasserentzug zu Erziehungszwecken ist Tierquälerei (vgl. Art. 4 Abs. 2 TSchG; Art. 3 Abs. 3; Art. 4 Abs. 1 TSchV).

### **Hufpflege**

Das Vernachlässigen der fachgerechten Hufpflege ist für Hufe, Bänder und Sehnen schädlich. Deswegen müssen Hufe regelmässig beschnitten werden (vgl. Art. 5 Abs. 4 und Art. 60 Abs. 2 TSchV). Es ist verboten, eine unnatürlichen Hufstellung zu erzeugen oder Gangveränderungen durch das Anbringen von Gewichten im Hufbereich oder durch schädliche Hufbeschläge herbeizuführen (vgl. Art. 21 Bst. b TSchV).

### **Verletzungen vermeiden**

Pferde ziehen sich sehr schnell Verletzungen zu. Sie schlagen sich leicht den Kopf an zu niedrigen Durchgängen an, strangulieren sich oder stürzen, wenn sie in Panik geraten. Häufige Unfallquellen bei der Haltung sind vorstehende Türknaufe und Haken, Spalten unter Boxentüren, zu weite Gitterstäbe, Drähte, Nägel, rutschige Böden, sowie Mistgabeln oder Steckdosen im Bereich der Pferde, zu weite Weidehalfter oder das Tragen von Halftern bei Fohlen. Ställe, Auslauflächen und Weiden müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass die Verletzungsgefahr gering ist (vgl. Art. 5 Abs. 1; Art. 7 Abs. 1 Bst. a TSchV).

### **Stacheldraht**

Stacheldrahtzäune können schwere Verletzungen an den Beinen verursachen, die bei Fohlen oft tödlich enden. Beim Fressen unter dem Zaun hindurch entstehen wüste Rissverletzungen am Kopf. Deshalb ist Stacheldraht zur Umzäunung von Weiden oder Allwetterplätzen verboten. Auf entsprechend begründete Gesuche kann der zuständige kantonale Veterinärdienst für weitläufige Weiden, die über eine zusätzliche Begrenzung verfügen, befristete Ausnahmegewilligungen erteilen (vgl. Art. 63 TSchV).

### **Elektrisierende Vorrichtungen**

Das Verwenden von elektrisierenden Vorrichtungen zur Verhaltenssteuerung im Stall ist verboten (vgl. Art. 35 Abs. 1 TSchV). Pferde dürfen im Stall nicht mit Elektrobändern von einander abgetrennt werden. Auslauflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Mindestflächen nach Anhang 1 Tabelle 7 Ziffer 3 TSchV eingehalten werden. Die Auslaufläche muss zudem so gestaltet sein, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können (vgl. Art. 35 Abs.5 TSchV).

### **Strom gegen das Koppen**

Beim Koppen schlucken Pferde geräuschvoll Luft, indem sie sich mit den Zähnen an einer Kante festhalten. Diese Verhaltensanomalie dient dem Pferd zur Bewältigung einer frustrierenden Umweltsituation. Das Koppen bleibt allerdings oft bestehen, auch wenn sich die Umweltsituation geändert hat. Nach heutigem Wissenstand führt das Koppen weder zu Koliken noch wird es von anderen Pferden nachgeahmt. Das Anbringen von stromführenden Drähten gegen das Koppen ist verboten (vgl. Art. 35 Abs. 1 TSchV).

## Tasthaare

Pferde haben rund um ihre Augen, die Nüstern und das Maul Tasthaare. Sie nutzen diese um Ihre Umgebung wahrzunehmen. Das Clipping oder Entfernen der Tasthaare wird aus ästhetischen Gründen vorgenommen. Es ist ungerechtfertigt, weil es zu Verhaltensänderungen bei Pferden führt. Das Entfernen der Tasthaare ist verboten (vgl. Art. 21 Bst. e TSchV).

## Coupiere

Im Ausland sieht man gelegentlich Pferde mit coupieren Schwänzen. Insbesondere bei schweren Kaltblutrassen kommt es vor. In der Schweiz ist das Coupiere der Schwanzrübe bei Pferden verboten (vgl. Art. 21 Bst. a TSchV).

## Tötung

Pferde, die krank oder verletzt sind, müssen behandelt werden. Können chronische Schmerzen nicht gelindert werden, wie bei hochgradiger Strahlbeinlahmheit, Sehnenentzündungen oder bösartigen Tumoren im fortgeschrittenen Stadium, müssen die Pferde euthanasiert oder geschlachtet werden (vgl. Art. 5 Abs. 2 TSchV).

## Gesetzliche Grundlagen: Tierschutzgesetz (TSchG) und Tierschutzverordnung (TSchV)

### Art. 4 Abs. 2 TSchG

#### Grundsätze

<sup>2</sup> Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten. Das Misshandeln, Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen von Tieren ist verboten.

### Art. 26 Abs. 1 Bst. a TSchG

#### Tierquälerei

<sup>1</sup> Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:  
a. ein Tier misshandelt, vernachlässigt, es unnötig überanstrengt oder dessen Würde in anderer Weise missachtet;

### Art. 2 Abs. 3 Bst. p TSchV

#### Begriffe

p. *Pferde*: die domestizierten Tiere der Pferdegattung, das heisst Pferde, Ponys, Esel, Maultiere, Maulesel;

### Art. 3 Abs. 3 TSchV

#### Grundsätze

<sup>3</sup> Fütterung und Pflege sind angemessen, wenn sie nach dem Stand der Erfahrung und den Erkenntnissen der Physiologie, Verhaltenskunde und Hygiene den Bedürfnissen der Tiere entsprechen.

### Art. 4 Abs. 1 TSchV

#### Fütterung

<sup>1</sup> Tiere sind regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter und mit Wasser zu versorgen. Werden Tiere in Gruppen gehalten, so muss die Tierhalterin oder der Tierhalter dafür sorgen, dass jedes Tier genügend Futter und Wasser erhält.

**Art. 5 Abs. 1, 2 + 4 TSchV**

## Pflege

- <sup>1</sup> Die Tierhalterin oder der Tierhalter muss das Befinden der Tiere und den Zustand der Einrichtungen so oft wie nötig überprüfen. Sie oder er muss Mängel an den Einrichtungen, die das Befinden der Tiere beeinträchtigen, unverzüglich beheben oder geeignete Massnahmen zum Schutz der Tiere treffen.
- <sup>2</sup> Die Pflege soll Krankheiten und Verletzungen vorbeugen. Die Tierhalterin oder der Tierhalter ist dafür verantwortlich, dass kranke oder verletzte Tiere unverzüglich ihrem Zustand entsprechend untergebracht, gepflegt und behandelt oder getötet werden. Die dafür notwendigen Einrichtungen müssen im Bedarfsfall innerhalb nützlicher Frist zur Verfügung stehen. Die Tiere müssen für tierärztliche oder sonstige Behandlungen sicher fixiert werden können.
- <sup>4</sup> Hufe, Klauen, Nägel und Krallen sind soweit nötig regelmässig und fachgerecht zu pflegen und zu beschneiden. Hufe sind soweit nötig fachgerecht zu beschlagen.

**Art. 7 Abs. 1 Bst. a TSchV**

## Unterkünfte, Gehege, Böden

- <sup>1</sup> Unterkünfte und Gehege müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass:
  - a. die Verletzungsgefahr für die Tiere gering ist;

**Art. 16 Abs. 2 Bst. b; g; h und j TSchV**

## verbotene Handlungen bei allen Tieren

- <sup>2</sup> Namentlich verboten sind:
  - b. das Schlagen von Tieren auf Augen oder Geschlechtsteile und das Brechen oder Quetschen des Schwanzes;
  - g. das Verabreichen von Stoffen und Erzeugnissen zum Zweck der Leistungsbeeinflussung oder der Änderung der äusseren Erscheinung, wenn dadurch die Gesundheit oder das Wohlergehen der Tiere beeinträchtigt werden;
  - h. das Teilnehmen an Wettbewerben und sportlichen Anlässen mit Tieren, bei denen Stoffe oder Erzeugnisse eingesetzt werden, die nach den für die Sportverbände massgebenden Listen oder nach der vom BLV in einer Verordnung festgelegten Liste verboten sind;
  - j. sexuell motivierte Handlungen mit Tieren;

**Art. 21 TSchV**

## verbotene Handlungen bei Pferden

Bei Pferden sind zudem verboten:

- a. das Coupieren der Schwanzrübe;
- b. das Erzeugen einer unnatürlichen Hufstellung, das Verwenden schädlicher Hufbeschläge und das Anbringen von Gewichten im Hufbereich;
- c. das Antreiben oder Bestrafen mit elektrisierenden Geräten, wie stromführenden Sporen, Gerten oder Viehtreibern;
- d. der sportliche Einsatz von Pferden mit durchtrennten oder unempfindlich gemachten Beinnerven, mit überempfindlich gemachter Haut an den Gliedmassen oder mit an den Gliedmassen angebrachten schmerzverursachenden Hilfsmitteln;
- e. das Entfernen der Tastaare;
- f. das Anbinden der Zunge;
- g. das Barren;
- h. Methoden, mit denen eine Überdehnung des Pferdehalses oder -rückens bewirkt wird (Rollkur).

**Art. 35 Abs. 1+5 TSchV**

## Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslaufflächen

- <sup>1</sup> Scharfkantige, spitze oder elektrisierende Vorrichtungen, die das Verhalten der Tiere im Stall steuern, sind verboten. Die Ausnahmen sind in den nachfolgenden Absätzen geregelt.
- <sup>5</sup> Auslaufflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Auslauffläche ausreichend gross und so gestaltet ist, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können.

**Art. 59 Abs. 3 TSchV**

## Haltung

- <sup>3</sup> Pferde müssen Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem anderen Pferd haben. Die kantonale Behörde kann im Einzelfall eine befristete Ausnahmegewilligung für ein einzeln gehaltenes, altes Pferd erteilen.

**Art. 60 Abs. 2 TSchV**

## Futter und Pflege

- <sup>2</sup> Hufe sind so zu pflegen, dass die Pferde anatomisch richtig stehen können, ihre Bewegung nicht beeinträchtigt ist und dem Auftreten von Hufkrankheiten vorgebeugt wird.

**Art. 63 TSchV**

## Stacheldrahtverbot

- <sup>1</sup> Das Verwenden von Stacheldraht für Zäune von Gehegen ist verboten.
- <sup>2</sup> Die kantonale Behörde kann für weitläufige Weiden, die über eine zusätzliche Begrenzung verfügen, befristete Ausnahmegewilligungen zur Verwendung von Stacheldraht erteilen.

**Art. 160 Abs. 1 TSchV**

## Umgang mit bestimmten Tierarten

- <sup>1</sup> Pferde, ausgenommen Jungtiere, müssen während des Transports angebunden werden. Das Anbinden an Strick- oder Knotenhalftern oder am Zaumzeug ist verboten.



## Fachinformation Tierschutz | meinheimtier.ch

Das Informationsportal  
für Heimtierhaltende

Pferde

# Ausreichend Raufutter für Pferde

Pferde müssen ausreichend Raufutter fressen können, weil ihr Verhalten und ihre Verdauung an die ständige Aufnahme von rohfaserreicherem Futter angepasst sind. Unter natürlichen Bedingungen widmen sich Pferde während rund 16 Stunden am Tag der Futtersuche. Raufutter muss daher allen Pferden, Ponys, Eseln, Maultieren und Mauleseln (nachfolgend unter dem Begriff Pferde zusammengefasst) in ausreichender Menge angeboten werden. Die Futteraufnahmezeiten sollen möglichst lange dauern, damit das mit dem Fressen verbundene Beschäftigungsbedürfnis befriedigt werden kann (vgl. Art. 2 Abs. 3 Bst. p; Art. 60 Abs. 1 TSchV). Heu, Haylage, Heuersatzprodukte, Futterstroh und Gras sind die in der Pferdefütterung üblichen Raufutter.

Die Fachinformation erläutert die Bedeutung des Raufutters für das Wohlergehen der Pferde und gibt Anhaltspunkte, wie das Fütterungsmanagement pferdegerecht gestaltet werden kann (vgl. Art. 3 Bst. b + Art. 6 Abs. 1 TSchG; Art. 3 Abs. 3 + Art. 4 Abs. 1 + 2 TSchV).

### **Kaubedürfnis befriedigen**

Raufutter eignet sich wegen seiner faserreichen Struktur sehr gut, um das Kaubedürfnis von Pferden zu befriedigen (vgl. Art. 4 Abs. 2; Art. 60 Abs. 1 TSchV). Ein Pferd macht zwischen 70 und 90 Kauschlägen pro Minute, wenn es Raufutter zwischen den Backenzähnen zermahlt. Deswegen ist die regelmässige Kontrolle der Pferdeздähne so wichtig, weil Kanten und Unregelmässigkeiten an den Zähnen die Mahlfunktion behindern. Man geht zudem davon aus, dass die Ermüdung der Kaumuskulatur für das Sättigungsgefühl des Pferdes wichtig ist.

### **Raufutter mehrmals am Tag anbieten**

Pferde machen freiwillig höchstens drei- bis vierstündige Fresspausen. Wenn sie nicht unbegrenzt Zugang zu Raufutter haben, sollte es ihnen auf mehrere Rationen verteilt gefüttert werden. Dies ist sowohl zur Befriedigung ihres Kaubedürfnisses als auch für die einwandfreie Verdauungsfunktion und zur Prävention von Magengeschwüren wichtig (vgl. Art. 6 Abs. 1 TSchG; Art. 3 Abs. 3 und Art. 4 Abs. 2 TSchV). In der Pferdefütterung bewährt sich daher die Gabe von drei bis vier Rationen Heu pro Tag.

### **Raufutter gegen Magengeschwüre**

Raufutter verhindert das Entstehen von Magengeschwüren, indem es die Kautätigkeit und die Speichelsekretion anregt. Der Speichel verhindert, dass die Magenschleimhaut durch die Magensäure angegriffen wird und es zur Ausbildung von Magengeschwüren kommt. Daher beugt das häufige Verabreichen von ausreichend Raufutter der Entstehung von Magengeschwüren vor (vgl. Art. 6 Abs. 1 SchG; Art. 3 Abs. 3 TSchV).

### **Wasserversorgung sicherstellen**

Wasser ist an vielen wichtigen Körperfunktionen, wie der Wärmeregulation oder der Verdauung beteiligt. Der Bedarf hängt von verschiedenen Faktoren ab, insbesondere vom Feuchtigkeitsgehalt des Futters und der Umgebung sowie von der Temperatur. Bei Wassermangel besteht die Gefahr, dass der Nahrungsbrei im Dickdarm ungenügend weitertransportiert wird, und es durch Verstopfung zu einer Kolik kommt. Daher müssen Pferde mehrmals täglich ihren Durst vollständig löschen können (vgl. Art. 3 Abs. 1 + 3; Art. 4 Abs. 1 TSchV). In der Praxis hat es sich wegen des schwankendem Wasserbedarfs bewährt, Pferden über Selbsttränken, Tränkwagen oder Brunnen ständig Zugang zu sauberem Wasser zu gewähren.

### **Koliken vermeiden**

Pferde, die nur leicht arbeiten, können ihren Futterbedarf durch Raufutter decken, sofern sie zusätzlich Mineralien und Vitamine erhalten. Die Nährstoffe werden durch Dickdarmmikroben aus den Rohfasern verfügbar gemacht. Dickdarmmikroben vertragen keine abrupten Futterwechsel, weshalb Pferde im Frühjahr allmählich an das junge Gras gewöhnt werden müssen. Auch überleben Dickdarmmikroben nur in einem gesunden Darm, weshalb Pferdefutter von hygienisch unbedenklicher Qualität sein muss. Schimmeliges Heu und falsch gelagerte Silage führen ebenso zu starken Blähungen wie grosse Portionen an stärkehaltigem Getreide. Diese Koliken sind wegen der starken Schmerzen und dem tödlichen Komplikationen besonders gefürchtet und können durch ein gutes Fütterungsmanagement vermieden werden (vgl. Art. 6 Abs. 1 SchG; Art. 3 Abs. 3 TSchV).

### **Grasaufnahme beim Weidegang limitieren**

Gras hat meistens einen höheren Nährwert, als die Pferde benötigen. Steht es unbegrenzt zur Verfügung, besteht die Gefahr, dass die Pferde zu fett werden. Um dies zu verhindern, sollen üppige Weiden portioniert werden. Im Gegensatz zur Portionenweide hat die Verwendung eines Maulkorbs zur Begrenzung der Grasaufnahme bedeutsame Nachteile. Im Tierschutzrecht ist ihr Einsatz nicht explizit geregelt. Es gilt aber zu bedenken, dass er das Sozial- und Ausdrucksverhalten eines Pferdes stark einschränkt, und zudem wird die Wasseraufnahme stark behindert oder gar verunmöglicht.

### **Hufrehe vermeiden**

Hufrehe ist eine schmerzhafte Erkrankung des Hufs, die unter anderem durch Blutvergiftung nach schweren Koliken oder dem Verhalten der Nachgeburt verursacht wird. Besser bekannt ist die fütterungsbedingte Hufrehe, für die nebst genetischer Veranlagung oder Übergewicht hauptsächlich grössere Mengen an Fruktan und Stärke im Futter auslösend sind. Fruktan kommt im Gras in unterschiedlich grossen Mengen vor, die im Mai, am späten Nachmittag und in überständigen Gras besonders hoch sind. Deswegen kann das Hufreherisiko vermindert werden, wenn die Pferde im Frühjahr nur wenig Gras fressen dürfen und im Sommer nachts oder morgens geweidet werden. Im Heu kann der Fruktangehalt durch mehrstündiges Einweichen gesenkt werden. Das Hufreherisiko lässt sich somit durch ein gutes Fütterungs- und Weidemanagement sehr stark reduzieren.

## Gesetzliche Grundlagen: Tierschutzgesetz (TSchG) und Tierschutzverordnung (TSchV)

### Art. 3 Bst. b TSchG Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- b. *Wohlergehen*: Wohlergehen der Tiere ist namentlich gegeben, wenn:
1. die Haltung und Ernährung so sind, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört sind und sie in ihrer Anpassungsfähigkeit nicht überfordert sind,
  2. das artgemässe Verhalten innerhalb der biologischen Anpassungsfähigkeit gewährleistet ist,
  3. sie klinisch gesund sind,
  4. Schmerzen, Leiden, Schäden und Angst vermieden werden;

### Art. 6 Abs. 1 TSchG Allgemeine Anforderungen

- <sup>1</sup> Wer Tiere hält oder betreut, muss sie angemessen nähren, pflegen, ihnen die für ihr Wohlergehen notwendige Beschäftigung und Bewegungsfreiheit sowie soweit nötig Unterkunft gewähren.

### Art. 2 Abs. 3 Bst. p TSchV Begriffe

- p. *Pferde*: die domestizierten Tiere der Pferdegattung, das heisst Pferde, Ponys, Esel, Maultiere, Maulesel;

### Art. 3 Abs. 1 +3 TSchV Grundsätze

- <sup>1</sup> Tiere sind so zu halten und mit ihnen ist so umzugehen, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.
- <sup>3</sup> Fütterung und Pflege sind angemessen, wenn sie nach dem Stand der Erfahrung und den Erkenntnissen der Physiologie, Verhaltenskunde und Hygiene den Bedürfnissen der Tiere entsprechen.

### Art. 4 Abs. 1 + 2 TSchV Fütterung

- <sup>1</sup> Tiere sind regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter und mit Wasser zu versorgen. Werden Tiere in Gruppen gehalten, so muss die Tierhalterin oder der Tierhalter dafür sorgen, dass jedes Tier genügend Futter und Wasser erhält.
- <sup>2</sup> Den Tieren ist die mit der Nahrungsaufnahme verbundene arttypische Beschäftigung zu ermöglichen.

### Art. 60 Abs. 1 TSchV Futter und Pflege

- <sup>1</sup> Pferden muss zur arttypischen Beschäftigung ausreichend Raufutter wie Futterstroh zur Verfügung stehen, ausgenommen während des Weidegangs.

# Pferdeauslauf für das ganze Jahr



Jeder Pferdehalter muss sein Pferd möglichst artgerecht halten und ernähren. Bewegungsfreiheit zu bieten, ist Voraussetzung für die Gesunderhaltung des ursprünglichen Steppenbewohners Pferd, sei dies auf Weiden oder – bei ungünstigen Bodenverhältnissen – auf einem allwettertauglichen, also befestigten Auslauf. Die Tierschutzverordnung regelt bauliche und qualitative Anforderungen wie Mindestfläche, Bodenbeschaffenheit und Dauer des Auslaufes. Bei Planung und Bau eines Paddocks (befestigter Auslauf) sind neben gesetzlichen Bestimmungen auch ethologische Aspekte zu berücksichtigen. Grundlagen für den Bau eines tiergerechten und gesetzeskonformen Einzel- oder Gruppenauslaufes sind in diesem Merkblatt zu finden.

## Grundbedürfnisse

Bewegungsfreiheit unter natürlichen Aussenklimabedingungen – und zwar bei jedem Wetter – sowie der soziale Kontakt zu Artgenossen sind Grundbedürfnisse aller Pferde, unabhängig von Rasse, Alter oder Gebrauch.

Das Pferd legt in freier Natur für das Aufsuchen von Fress-, Liege- und Tränkebereich täglich mehrere Kilometer zurück. Durch diese stete Fortbewegung wird das Pferd gymnastiziert, konditioniert und der Stoffwechsel wird gefördert.

Um den Pferden einen ganzjährig nutzbaren Auslauf zu bieten, braucht es bei ungünstigen Bodenverhältnissen – durchnässte Böden – einen Paddock mit befestigtem Bodenbelag.



Ein Hartbodenbelag bewährt sich besonders an stark frequentierten Stellen des Auslaufes, wie z. B. Zugang zum Fress- oder Liegebereich

### Auslauf

Als Auslauf gilt jede umzäunte Fläche, in der Pferden die Möglichkeit zur selbst bestimmten Bewegung gewährt wird. Ein Paddock bedeutet auf Englisch umzäunter Laufgang für Pferde. Man bezeichnet damit landläufig ein vegetationsfreies Bewegungsareal für Pferde.

## Bodenbeschaffenheit

Massgebend für die Gestaltung von Auslaufböden ist die Grösse und Belegdichte einerseits, sowie die Nutzungshäufigkeit andererseits. Pferde, die permanent zugängliche Flächen nutzen, bewegen sich vorwiegend in gemächlichem Schritt zwischen Ruhe-, Tränke- und Fressplatz. Andere Gangarten werden selten und meist nur in sozialem Kontext angeschlagen. Gewährt man ihnen hingegen nur stundenweise Auslauf im Freien, werden sie sich auch im Galopp austoben. Die Flächen sollen deshalb entsprechend grosszügig konzipiert werden. Die Ansprüche an die Beschaffenheit der Tretschicht sind bei diesen zwei Formen nicht ganz identisch. Für beide Arten gilt: trittfest, staubfrei, umweltverträglich und Wasser abführend. Vor allem bei permanent zugänglichen Paddocks ist zudem eine einfach zu reinigende Tretschicht aus arbeitstechnischen Überlegungen von Vorteil. Auslaufflächen, auf denen die Pferde regelmässig galoppieren, müssen zudem elastisch sein, damit die Gelenke und Bänder der empfindlichen Gliedmassen nicht zu Schaden kommen.



Der ideale Auslaufboden: elastisch, Wasser abführend, aber nicht tiefgründig

Nebst den Bedürfnissen der Pferde spielen die Investitionskosten, die Langlebigkeit und die gesetzlichen Bestimmungen eine entscheidende Rolle. Auf den Einsatz von schadstoffhaltigen Materialien wie Schlacke, bitumenhaltige Strassenmaterialien, behandelte Eisenbahnschwellen oder andere Recycling-Materialien ist aus Umweltschutzgründen zu verzichten oder ist gar verboten. (Gewässer- und Umweltschutzgesetz).

## Standortunterschiede

Ob eine Auslauffläche wasserundurchlässig gestaltet sein muss, hängt gemäss «Wegleitung Grundwasserschutz» (2004) des BUWAL vom Standort der Auslauffläche ab. Was als befestigter Auslauf gilt und was nicht, wird je nach Behörde und Interessensvertretung unterschiedlich ausgelegt. Gelegentlich wird «befestigt» mit dem Begriff «wasserundurchlässig» gleichgesetzt. Meistens, so auch in diesem Merkblatt, bedeutet «befestigt» jedoch nur eine Stabilisierung des Bodens zur Schaffung einer vegetationsfreien, allwettertauglichen Fläche, die auch in bei intensiver Nutzung nicht morastig wird. Das BAFU wird 2010 die «Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft (Wasser, Boden, Luft)» herausgeben. In dieser soll umschrieben werden, welche Materialien für den Bau eines befestigten bzw. wasserundurchlässigen Laufhofes zugelassen sind. In gewissen Schutzzonen sind – wenn überhaupt – nur wasserundurchlässige Ausläufe zugelassen.

## Rückführbarkeit

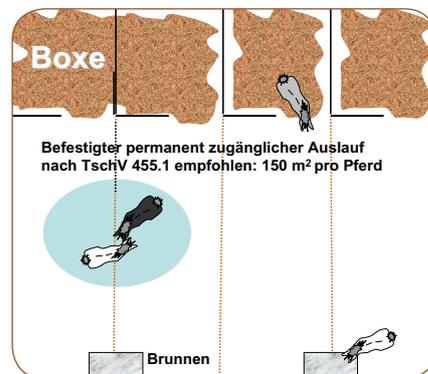
Bewilligungsbehörden legen heute vermehrt Wert auf die Rekultivierbarkeit der überbauten Flächen, insbesondere in der Landwirtschaftszone. Beim Bau eines Pferdeauslaufes muss diesem Umstand Rechnung getragen werden: Bei Nutzungsaufgabe muss die Fläche in den ursprünglichen Zustand rückführbar sein. Massgebend sind die kantonalen Richtlinien für Bodenrekultivierungen der Bodenschutzfachstellen (Amt für Landschaft und Natur, Name je nach Kanton)

### Rekultivierung

Technischer Wiederaufbau von Böden auf vorübergehend anderweitig genutzten Flächen durch Aufbringen kulturfähiger Bodensubstrate.

## Gestaltung und Grösse

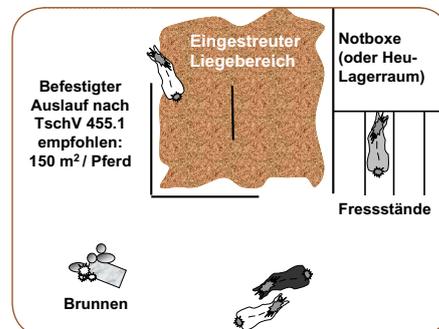
Ein Auslauf für das von Natur aus bewegungsfreudige Pferd kann nie zu gross sein. Er sollte daher immer grosszügig bemessen werden. Gemäss TSchV 455.1, Anhang 1 Tab. 7 lautet die Empfehlung: 150m<sup>2</sup> pro Pferd oder Pony. Ein Langrechteckformat bietet mehr Bewegungsreiz als ein Quadrat. Aber auch runde bzw. ovale Formen sind für die Pferde ideal.



Einzelboxenhaltung mit permanent zugänglichem Auslauf ermöglicht Sozialkontakte

Auslaufboxen oder Mehrraumlaufställe müssen jedoch die Mindestanforderungen gemäss TSchV Art. 61, Anhang 1, Tabelle 7 erfüllen. Sollte dies nicht der Fall sein, ist der Halter verpflichtet, den Pferden zusätzlich, regelmässig auf grösseren Auslaufflächen (z. B. Weide) freie Bewegung zu gewähren. Art. 61 der TSchV 455.1, Abs. 4 und Abs. 5 regelt die Häufigkeit dieser Massnahme: Nicht genutzte Pferde jeden Tag.

Die Mindestfläche eines Gruppenauslaufs berechnet sich wie folgt: Durchschnittliche Widerristhöhe einer Gruppe, multipliziert mit der Anzahl Pferde. (Siehe Tabelle 7, TSchV 455.1)



Strukturierte Mehrraum-Gruppenanlage mit Fress- und Liegebereich sowie permanent zugänglichem Auslauf

Eine freie Bewegung in allen Gangarten, wie es die TSchV in Art. 2, Abs. 3, Bst. c fordert, ist nur auf einer genügend gross bemessenen Fläche möglich, die grösser als die vorgeschriebenen Mindestmasse ist. Daher wird in Tabelle 7 – unabhängig von der Widerristhöhe – pro Pferd 150 m<sup>2</sup> für den Auslauf empfohlen. In erster Linie muss ein Auslauf sicher gestaltet sein, d. h. ausbruchssicher und ohne Verletzungsgefahr. Spitze Winkel

## Empfohlene Schichtmaterialien

### Tragschicht



Gewächserer Boden

Schotter

Kies

Splitt

### Trennschicht



Geotextil

Bodengitterplatten (div. Modelle)

Rasengittersteine (Recyclingkunststoff)

TSchV/Anhang 1/Tabelle 7/Pferde						
Widerristhöhe	< 120 cm	120–134 cm	134–148 cm	148–162 cm	162–175 cm	< 175 cm
<b>3. Auslauffläche<sup>7</sup> pro Pferd, mind. in m<sup>2</sup></b>						
31. Permanent vom Stall aus zugänglich	12	14	16	20	24	24
32. Nicht an Stall angrenzend	18	21	24	30	36	36
<b>4. Empfohlene Fläche<sup>8</sup> pro Pferde</b>						
	150	150	150	150	150	150

<sup>7</sup> Bei Jungferdegruppen von 2–5 Tieren entspricht die Mindestauslauffläche derjenigen für 5 Jungpferde.  
<sup>8</sup> Für einen nicht an den Stall angrenzenden, reversibel wettertauglich eingerichteten Auslaufplatz beträgt die Fläche max. 800m<sup>2</sup>, auch wenn > 5 Pferde gehalten werden. Bei Gruppenlaufställen mit permanent zugänglichem Auslauf werden ab dem 6. Pferd zusätzlich 75m<sup>2</sup> je Pferd empfohlen.

Minimalflächen für Ausläufe gemäss TSchV Anhang 1, Tabelle 7

oder Sackgassen, in denen sich ein Pferd festlaufen kann, sind absolut zu vermeiden. Das Betreten durch Unbefugte soll ebenso durch entsprechende bauliche Massnahmen verunmöglicht werden. Für die Hobbyferdehaltung in der Landwirtschaftszone muss gemäss Art. 24d RPG<sup>1</sup> eine besonders tierfreundliche Haltung gewährleistet werden, also die BTS- und RAUS-Programme der Ethoprogrammverordnung müssen eingehalten sein.

## Strukturierung

Für Abwechslung und als Bewegungsanreiz dienen wohlplatzierte Kratzbäume oder andere Strukturen.



Stichzäune als Strukturierung in Gruppenauslauf

Auch ein sog. Stichzaun kann den Anreiz zur Bewegung vergrössern und bietet rangniederen Pferden die Möglichkeit auszuweichen und sich gefahrlos zurückzuziehen. Es sollte selbstverständlich sein, dass sich genügend Schattenplätze im Auslauf befinden, z. B. indem man – für Pferde ungiftige – Bäume mit in den Auslauf integriert. Futterstände, Tränken und Wälzplätze sind so weit wie möglich voneinander entfernt anzubringen, damit alle Tiere mehrmals täglich die Möglichkeit haben, diese turnusgemäss aufzusuchen. Neben festen bzw. harten Flächen (stark frequentierte Bereiche wie Zugang zu Fressständen etc.) sollten Teilflächen mit weicher Trettschicht (Sand, Holzschnitzel etc.) als Wälz-, Liege- oder Harnplätze eingerichtet werden.



Weiche Bodenmaterialien laden zum Wälzen ein

## Ethoprogrammverordnung

Spezifische Anforderungen

### BTS<sup>2</sup>-Programm

- Gruppenhaltung
- Keine perforierten Böden in Mehrflächenbucht
- Im Fress- und Tränkebereich befestigter Boden

### RAUS<sup>3</sup>-Programm

- Laufhof im Freien oder Weide
- Weidegang in Vegetationszeit zwingend

## TSchV, Art. 61 Bewegung, Abs. 2

Die Auslauffläche muss die Mindestabmessungen nach Anhang 1 Tabelle 7 Ziffer 3 aufweisen. Wenn möglich sind die empfohlenen Flächen nach Anhang 1 Tabelle 7 Ziffer 4 zur Verfügung zu stellen.

## Schichtaufbau

Ohne den richtigen Unterbau (Tragschicht) kann kein allwettertauglicher Auslauf gebaut werden.



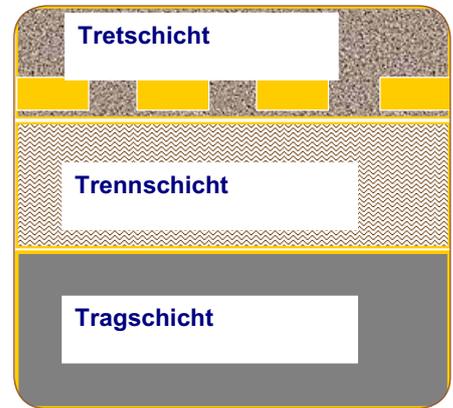
Staubnässe durch Bodenverdichtungen kann durch fachgerechten Schichtbau vermieden werden

Der klassische Gesamtbodenaufbau besteht aus drei Schichten: Trag-, Trenn- und Trettschicht, wobei die Übergänge fliessend sein können. Die Trennschicht kann auch gleichzeitig tragende Funktion haben – Beispiel: Gitterlochkunststoffelemente, die direkt auf gewachsenem Boden gelegt werden.

<sup>1</sup> Raumplanungsgesetz (RPG) 700

<sup>2</sup> Besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme nach Art. 60 Direktzahlungsverordnung (BTS)

<sup>3</sup> Regelmässiger Auslauf im Freien nach Art. 61 Direktzahlungsverordnung (RAUS)



Schichtaufbau Auslaufboden: Trag-, Trenn- und Trettschicht

Damit das Wasser eines befestigten, aber nicht wasserdichten Paddocks möglichst oberflächlich über mehrere Seiten in angrenzendes Land abfliessen und versickern kann, muss der Gesamtaufbau erhöht sein. Dies wird erreicht, indem die Tragschicht auf den grob planierten, gewachsenen Boden aufgetragen wird. Bewährt hat sich dafür eine rund 20–30 cm dicke Schicht aus Schotter. Zur Stabilisierung und Druckverteilung bei nicht tragfähigem Untergrund kann zusätzlich eine Gewebeflechtmatte oder Geotextil verlegt werden.



Gitterlochsysteme aus Kunststoff als Trag- oder Trennschicht (vor dem Auffüllen mit z. B. Rundkies)

Auf die Tragschicht folgt die Trennschicht. Diese verhindert einerseits die Vermischung von Unterboden, Trag- und Trettschicht, andererseits das Auswaschen der Feinteile der Trettschicht in den Unterbau. In der Praxis haben sich dafür besonders Kunststoffgitter bewährt, die mit Splitter, Mergel oder feinem Rundkies aufgefüllt werden. Gummimatten mit Entwässerungslöchern, aber auch Gummiverbundsteine aus Recyclingmaterial sind Alternativen, die aber wesentlich teurer sind als Kunststoffgitterelemente.

## Trettschicht



Paddockmatten gelocht



Sand gewaschen



Quarzsand



Weichholzschnitzel



Sand mit Zuschlagstoffen (Holzschnitzelgemisch) (mit Zement versetzt)



Jura- oder Stabimergel



Gummiverbundsteine / Platten

Vlies wird zwar heute noch eingesetzt, hat sich aber in der Praxis v.a. längerfristig nicht bewährt. Durch das Scharren mit den Hufen oder bei dünner Tretschichtdicke werden diese frei gelegt, wodurch die Gefahr besteht, dass beschlagene Pferde diese zerreißen.

Die Tretschicht bildet den oberen Abschluss. Werden z. B. Holzschnitzel eingesetzt, müssen diese regelmässig ersetzt und fachgerecht entsorgt werden, d. h. sind wie Festmist zu verwerten.

### Ungeeignete Schichtmaterialien

#### Tragschicht

- Bauschutt
- Bituminös gebundene Recyclingmaterialien

#### Trennschicht

- Vlies (ohne Bodengitterplatten)
- Rasenbetongittersteine (Bruchgefahr)

#### Tretschicht

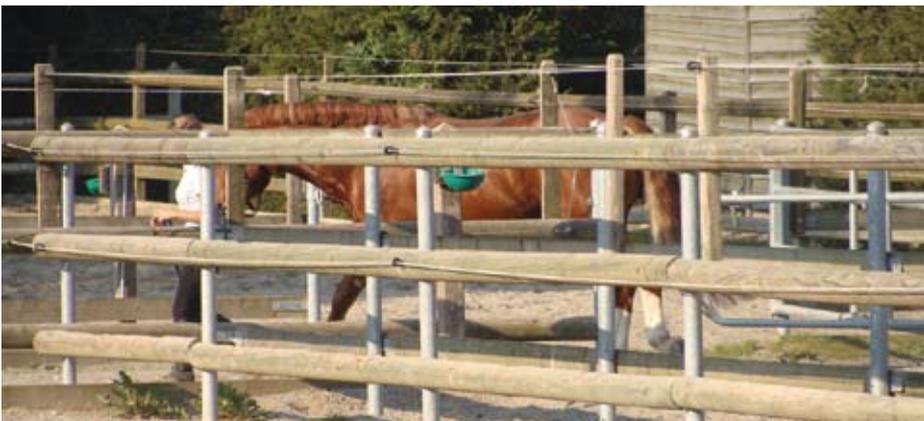
- Grobe Hartholzchnitzel (Eiche, Buche ect.)
- Fibersand
- Recycling-Glassand (Barhufpferde)
- Gartenabfälle, Altholzchnitzel
- Recyclingstoffe wie Kabelschnitzel (Fremdkörper)
- Grober Rundkies (Hufgeschwüre)
- Splitt (für Barhufpferde)

Die oberflächige Wasserabführung wird durch ein Gefälle von 0,5–2% optimiert, entweder pult- oder satteldachartig angelegt. Wer Sickerrohre bei permanent zugänglichen Ausläufen einbaut, muss diese in einigen Kantonen in die Güllegrube entwässern oder eine Gewässerschutzbewilligung für Entwässerung in angrenzendes Land einreichen. Die Entwässerung in einen Einlaufschacht, eine Drainage oder einen Bach ist nicht gestattet.

## Paddockzäune

Der Bau eines Zaunes bedarf grundsätzlich einer Bewilligung durch die kantonale Baubehörde. In erster Linie muss ein Zaun ausbruchssicher gebaut sein. Gute Sichtbarkeit, Schutz vor Verbiss und eine vegetationsfreie Umrandung schaffen hier Abhilfe. Die Einzäunung ist einen halben Meter nach innen versetzt vom Rand des Auslaufbodens anzubringen. Dies hindert die Pferde an der Futtersuche an den Randpartien. Achtung: Abstandsvorschriften Parzellengrenzen einhalten.

*Stahlrohrzäune sind stabil, langlebig und ausbruchssicher. Zudem ermöglichen sie den Holzfrassschutz durch Kombination Holz mit Elektrozaun*



## Geeignete Systeme

- fest verankerte Holzzäune in Kombination mit Elektrobändern (nur im Aussenbereich)
- Metallrohre
- Panel

## Ungeeignete Systeme

- Stacheldraht (gemäss TSchV verboten)
- Drahtgeflechte
- Flexinet



Sozialkontakt mit dem Boxennachbar

Tore werden häufig geöffnet. Sie müssen daher leicht zu bedienen sein. Je nach Arbeitsorganisation (Misten, Futtertransport) ist die Breite so zu bemessen, dass sie mit entsprechenden Fahrzeugen passiert werden können. Praktisch sind auch Personenschlupfe, die das Begehen der Ausläufe ohne Öffnen und Schliessen von Toren ermöglichen. Vorsicht ist geboten, wenn sich Fohlen oder sehr kleine Ponys in der Anlage befinden.

Die BUL (Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft) empfiehlt, die Latten bzw. Elektrobänder in 45 cm (Schutz vor dem Betreten durch z. B. Kinder), 95 cm und 140 cm Höhe anzubringen.

## Baugesuche

Sämtliche Bauten und Anlagen für die Pferdehaltung sind bewilligungspflichtig, auch Umnutzungen von Gebäuden, die nicht mit baulichen Veränderungen verbunden sind. Die bau- und planungsrechtliche Situation kann je nach Zone – Landwirtschafts- oder Bauzone – sehr unterschiedlich sein.

In der Landwirtschaftszone massgebend für die bau- und planungsrechtliche Beurteilung sind das Raumplanungsgesetz (RPG) und die Raumplanungsverordnung (RPV), subsidiär das kantonale (und kommunale) Recht. Über Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone entscheiden die kantonalen Behörden. Eine Zusammenstellung

kantonaler Ansprechstellen sind in Anhang 8 der Wegleitung «Pferd und Raumplanung» zu finden. Diese kantonalen Amtsstellen geben Auskunft darüber, welche Vorschriften und Gesetze zu berücksichtigen sind und welche Dokumente mit einem Baugesuch eingereicht werden müssen (Betriebskonzept, etc.).

## Rechtsvorschriften www.admin.ch

- Raumplanungsgesetz 700/  
Raumplanungsverordnung 700.1
- Tierschutzgesetz 455/  
Tierschutzverordnung SR 455.1
- Umweltschutzgesetz 814.01/  
Luftreinhalteverordnung/  
Technische Verordnung über Abfälle 814.600
- Gewässerschutzgesetz 814.20/  
Gewässerschutzverordnung 814.201
- Landwirtschaftsgesetz 910.1/  
Landwirtschaftliche Begriffsverordnung 910.91/  
Ethoprogrammverordnung 910.132.4
- Bundesgesetz über das bäuerliche  
Bodenrecht 211.412.11

## Quellen und Nachschlagewerke Handbücher, Wegleitungen, Adressen

- **Wegleitung «Pferd und Raumplanung»** www.are.admin.ch  
– Dokumentation – Publikationen  
– Recht
- **Tierschutz-Kontrollhandbuch Pferde** www.bvet.admin.ch  
– Themen – Tierschutz – Pferde
- **Auslaufvorschriften für Pferde** www.bvet.admin.ch, Tiere richtig halten – Pferde – Fachinformationen des BVET zu Pferden
- **Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft** (Wasser, Boden, Luft) zu beziehen ab ca. Frühjahr 2010 beim Bundesamt für Umwelt (BAFU)
- **Adressen Kantonale Ämter für Umweltschutz**, www.kvu.ch  
– Zu den Kantonen – Adressen
- **Wegleitung Grundwasserschutz** BUWAL 2004, www.bafu.admin.ch  
– Dokumentation – Wasser
- **Bundesgerichtsentscheid** 1C 390/2008 vom 15. Juni 2009; Gewässerschutz (Rindviehhaltung, Laufhof)

## Impressum

### Herausgeber:

Observatoire de la filière suisse du cheval

**Bezug:** Schweizerisches Nationalgestüt  
PF 191, 1580 Avenches, Tel. 026 676 61 00,  
www.harasnational.ch

**Redaktion:** Beratungsstelle Pferd  
Nationalgestüt Avenches

**Literatur/Quellen:** können bei der Redaktion angefordert werden

**Bildnachweis:** Schweizerisches Nationalgestüt Avenches

**Publikation:** Frühjahr 2010, 1. Auflage

© Observatoire de la filière suisse du cheval



# Technische Weisungen

über den

baulichen und qualitativen Tierschutz

## Pferde

vom 1. September 2013

---

# Tierschutz-Kontrollhandbuch



# **TIERSCHUTZ-KONTROLLHANDBUCH**

## **PFERDE**

### **Version 3.0**

Grundlagen: Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005  
Tierschutzverordnung vom 23. April 2008  
Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren  
vom 27. August 2008

Herausgeber: Technische Weisung des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen (BLV)

Das Ergebnis der Tierschutzkontrolle ist auf dem tierartspezifischen Kontrollbericht zu erfassen.

Wichtige Adressen: BLV, Tierschutz Haus- und Wildtiere (Tel. 058 463 85 16)  
Zentrum für tiergerechte Haltung: Wiederkäuer und Schweine, Tänikon,  
CH-8356 Ettenhausen (Tel. 058 480 33 77)  
KIP Koordinationsgruppe ÖLN-Richtlinien Tessin und Deutschschweiz, c/o  
AGRIDEA, Eschikon 28, CH-8315 Lindau (Tel. 052 354 97 39)

## Inhaltsverzeichnis

<i>Hinweis zu den Massen</i> .....	3
<i>Hinweis zu Übergangsfristen</i> .....	3
<i>Definition "Pferde"</i> .....	3
<i>Definition "Nutzungsänderung"</i> .....	3
<i>Definition von "neu eingerichtet"</i> .....	3
<i>Einteilung von Mängeln nach Dringlichkeit</i> .....	4

## **Baulicher Tierschutz** **5**

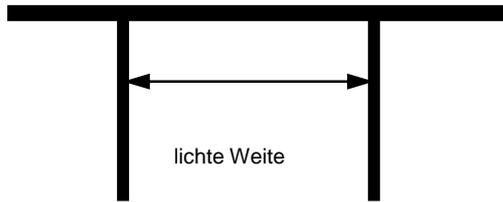
<b>1. MINDESTDECKENHÖHE</b> .....	<b>5</b>
<b>2. EINZELAUFSTALLUNG VON PFERDEN</b> .....	<b>5</b>
2.1. BOXENHALTUNG .....	5
2.2. ANBINDEHALTUNG .....	6
<b>3. GRUPPENHALTUNG VON PFERDEN</b> .....	<b>6</b>
3.1. MINDESTFLÄCHEN .....	6
3.2. BESONDERES ABTEIL .....	7
<b>4. ABMESSUNGEN VON UNTERSTÄNDEN BEI DER DAUERNDEN HALTUNG IM FREIEN</b> .....	<b>8</b>
<b>5. AUSLAUFFLÄCHE</b> .....	<b>8</b>
<i>Baulicher Tierschutz – Einteilung von Mängeln</i> .....	<i>9</i>

## **Qualitativer Tierschutz** **10**

<b>6. BELEGUNG DER STALLUNGEN</b> .....	<b>10</b>
<b>7. LIEGEBEREICH</b> .....	<b>10</b>
<b>8. SOZIALKONTAKT</b> .....	<b>10</b>
<b>9. TRITTSICHERHEIT DER STALLBÖDEN</b> .....	<b>10</b>
<b>10. BELEUCHTUNG</b> .....	<b>10</b>
<b>11. STALLKLIMA</b> .....	<b>11</b>
<b>12. LÄRM</b> .....	<b>11</b>
<b>13. ELEKTRISIERENDE STEUERVORRICHTUNGEN IM STALL</b> .....	<b>11</b>
<b>14. FUTTER UND WASSER</b> .....	<b>11</b>
<b>15. AUSLAUFBÖDEN</b> .....	<b>11</b>
<b>16. BEWEGUNG</b> .....	<b>11</b>
<b>17. DAUERNDE HALTUNG IM FREIEN</b> .....	<b>12</b>
<b>18. TIERPFLEGE</b> .....	<b>13</b>
<b>19. VERLETZUNGEN</b> .....	<b>13</b>
<b>20. MELDUNGEN VON PFERDEHALTUNGEN</b> .....	<b>13</b>
<b>21. AUSBILDUNG</b> .....	<b>14</b>
<i>Qualitativer Tierschutz – Einteilung von Mängeln</i> .....	<i>15</i>

### Hinweis zu den Massen

Die Distanzmasse sind immer *lichte Weiten*.



### Hinweis zu Übergangsfristen

Je nach Vorschrift bestehen Übergangsfristen fünf Jahren oder Toleranzwerte für am 1. September 2008 bestehende Stallungen. Weiter können bestimmte Vorschriften auch nur für neu eingerichtete Ställe, Boxen etc. gelten.

*Die sich hieraus jeweils ergebenden unterschiedlichen Anforderungen sind im Kontrollhandbuch durch graue Balken gekennzeichnet.*

Am 1. September 2008 bestehende Stallungen, welche die Toleranzwerte erfüllen, müssen nicht angepasst werden. Muss ein Stall wegen Unterschreiten eines Toleranzwertes angepasst werden, so bleibt der Anspruch auf den anderen Toleranzwert erhalten.

### Definition "Pferde"

Domestizierte Tiere der Pferdegattung, das heisst Pferde, Ponys, Esel, Maultiere, Maulesel.

### Definition "Nutzungsänderung"

Einrichtung eines Haltungssystems in bestehenden Gebäuden, Einrichtung eines Haltungssystems für Tiere einer anderen Tierart oder einer anderen Kategorie derselben Tierart oder Einrichtung eines neuen Haltungssystems für Tiere derselben Kategorie.

### Definition von "neu eingerichtet"

Neubauten oder Gebäude, die eine *Nutzungsänderung* erfahren haben, sowie Anbauten, die neu gebaut oder erweitert werden, gelten als *neu eingerichtet*.

Werden an Haltungssystemen Instandhaltungsmassnahmen vorgenommen, die über den Ersatz einzelner Elemente der Stalleinrichtung hinausgehen, so ist zu prüfen, ob sich der Raum so aufteilen lässt, dass für Standplätze, Liegeboxen, Liegebereiche, Laufgänge, Fressplätze und Fressplatzbereiche die genannten Mindestanforderungen für *neu eingerichtete Ställe* eingehalten werden.

Die kantonale Fachstelle kann in den oben genannten Fällen Abweichungen von den Mindestanforderungen bewilligen. Sie berücksichtigt dabei den der Tierhalterin oder dem Tierhalter entstehenden Aufwand und das Wohlergehen der Tiere.

### Einteilung von Mängeln nach Dringlichkeit

Die Dringlichkeit zur Behebung von Mängeln wird durch die Kontrollperson aufgrund der beurteilten Kontrollpunkte auf Stufe „Baulicher Tierschutz“ und „Qualitativer Tierschutz“ zusammenfassend eingeschätzt und einem Dringlichkeitsgrad zugeordnet. Ziel dieser Gesamtbeurteilung ist, dass die zuständige kantonale Tierschutzfachstelle zeitlich angemessen reagieren kann. Die Beurteilung durch das Kontrollpersonal entspricht deren Einschätzung des Mangels, die Tierschutzfachstelle beurteilt abschliessend.

Die Aufzählung der Beispiele in den Tierschutzkontrollhandbüchern für die Einteilung der Mängel in Dringlichkeitsgrade ist nicht abschliessend. Die Mängel werden in die drei Dringlichkeitsgrade „geringfügiger Mangel“, „wesentlicher Mangel“ und „schwerwiegender Mangel“ eingeteilt.

- Geringfügig** = nicht dringend.  
Geringfügige Mängel sind innerhalb eines Monats nach der Kontrolle in Acontrol verfügbar zu machen. Oft erfolgen keine weiteren Massnahmen durch die Tierschutzfachstelle, wenn der Mangel umgehend behoben wird.
- Wesentlich** = dringend.  
Wesentliche Mängel sind innerhalb von 7 Arbeitstagen nach der Kontrolle in Acontrol verfügbar zu machen. Die zuständige Tierschutzfachstelle wird Massnahmen einleiten, damit der Mangel behoben wird (z.B. Fristsetzung und Nachkontrolle).
- Schwerwiegend** = sehr dringend.  
Die Kontrollstelle hat die zuständige Tierschutzfachstelle unverzüglich über die festgestellten Mängel zu informieren. Schwerwiegende Mängel sind spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen nach der Kontrolle in Acontrol verfügbar zu machen. Die zuständige Tierschutzfachstelle wird sofort dafür sorgen, dass der Mangel behoben wird (z.B. Feststellen des Sachverhalts vor Ort und Verfügen von Sofortmassnahmen, ggf. Strafanzeige).

# BAULICHER TIERSCHUTZ

## 1. MINDESTDECKENHÖHE

*Für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Ställe*

Erfüllt wenn:

- folgende Mindestwerte eingehalten werden:

Widerristhöhe	< 120 cm	120-134 cm	> 134-148 cm	> 148-162 cm	> 162-175 cm	> 175 cm
Mindestdeckenhöhe im Bereich der Pferde <sup>1)2)</sup> in m	1,8	1,9	2,1	2,3	2,5	2,5

Anmerkungen

- 1) Die Mindestdeckenhöhe richtet sich nach dem grössten Pferd in einer Haltungseinheit.
- 2) Gemessen wird ab maximaler Einstreuhöhe.

*Für am 1. September 2008 bestehende Ställe*

Erfüllt wenn:

- folgende Toleranzwerte <sup>1)</sup> eingehalten werden:

Widerristhöhe	< 120 cm	120-134 cm	> 134-148 cm	> 148-162 cm	> 162-175 cm	> 175 cm
Mindestdeckenhöhe im Bereich der Pferde <sup>2)3)</sup> in m	-- <sup>4)</sup>	-- <sup>4)</sup>	2,0	2,2	2,2	2,2

Anmerkungen

- 1) Diese Ställe müssen nicht angepasst werden.
- 2) Die Mindestdeckenhöhe richtet sich nach dem grössten Pferd in einer Haltungseinheit.
- 3) Gemessen wird ab maximaler Einstreuhöhe.
- 4) Es gelten die Werte für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Ställe.

## 2. EINZELAUFSTALLUNG VON PFERDEN

### 2.1. Boxenhaltung

*Für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Ställe*

Erfüllt wenn:

- Jungpferde (abgesetzte Fohlen bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung, jedoch längstens bis 30 Monate alt) nicht einzeln gehalten werden;
- folgende Mindestmasse eingehalten werden:

Widerristhöhe	< 120 cm	120-134 cm	> 134-148 cm	> 148-162 cm	> 162-175 cm	> 175 cm
Mindestfläche in m <sup>2</sup>	5,5	7	8	9	10,5	12
Abfohlboxen, Boxen für Stuten mit Fohlen <sup>1)</sup> in m <sup>2</sup>	7,15	9,1	10,4	11,7	13,65	15,6
Mindestbreite der Box	mindestens das Anderthalbfache der Widerristhöhe					

Anmerkung

- 1) Für Stuten mit Fohlen, die älter als zwei Monate sind.

### Für am 1. September 2008 bestehende Ställe

Erfüllt wenn:

- Jungpferde (abgesetzte Fohlen bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung, jedoch längstens bis 30 Monate alt) nicht einzeln gehalten werden;
- folgende Toleranzwerte <sup>1)</sup> eingehalten werden:

Widerristhöhe	< 120 cm	120-134 cm	> 134-148 cm	> 148-162 cm	> 162-175 cm	> 175 cm
Fläche in m <sup>2</sup>	-- <sup>2)</sup>	-- <sup>2)</sup>	7	8	9	10,5

Anmerkung

1) Diese Ställe müssen nicht angepasst werden.

2) Es gelten die Werte für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Ställe.

## 2.2. Anbindehaltung

Erfüllt wenn:

- Pferde nicht in Anbindehaltung <sup>1)</sup> gehalten werden;  
Pferde, die neu in einem Betrieb eingestallt werden oder die sich im Militäreinsatz befinden, dürfen während maximal drei Wochen angebonden gehalten werden<sup>2)</sup>. Für diese muss nachgewiesen werden können, dass danach für das betroffene Tier ein Platz in einer anderen Haltungseinheit vorhanden ist.
- Anbindeplätze in der Anbindehaltung durch feste oder bewegliche Zwischenwände unterteilt sind;
- Anbindeplätze in der Anbindehaltung so gestaltet sind, dass sie nicht zu Verletzungen führen und die Pferde artgemäss stehen, sich hinlegen, ruhen und aufstehen können.

Anmerkungen

1) Das kurzzeitige Anbinden während der Futteraufnahme, der Pflege, dem Transport, der Übernachtung auf Wanderritten, während Anlässen oder in vergleichbaren Situationen fällt nicht unter dieses Verbot.

2) Dies gilt nicht für Jungpferde (abgesetzte Fohlen bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung, jedoch längstens bis 30 Monate alt).

## 3. GRUPPENHALTUNG VON PFERDEN

### 3.1. Mindestflächen

Erfüllt wenn:

- die Mindestabmessungen nach den Tabellen in Ziffern 3.1.1 und 3.1.2 eingehalten werden <sup>1)</sup>;
- Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten vorhanden sind, ausgenommen für Jungpferde;
- keine Sackgassen vorhanden sind;
- im Mehrraumlaufstall der Liegebereich und der Auslauf ständig über einen breiten Durchgang oder über zwei schmalere Durchgänge erreichbar sind.

Anmerkung

1) Bei fünf und mehr gut verträglichen Pferden (keine gehäuft auftretenden, aggressiven Auseinandersetzungen mit Verletzungsfolge) kann die Gesamtfläche um maximal 20 Prozent verkleinert werden.

### 3.1.1 Mindestflächen der Einraumgruppenbox

#### Hinweis

- Die Mindestfläche pro Pferd in der Einraumgruppenbox entspricht der Mindestfläche einer Box für ein einzeln aufgestalltes Pferd.

#### Für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Ställe

#### Erfüllt wenn:

- folgende Mindestmasse eingehalten werden:

Widerristhöhe	< 120 cm	120-134 cm	> 134-148 cm	> 148-162 cm	> 162-175 cm	> 175 cm
Mindestfläche pro Pferd <sup>1)</sup> in m <sup>2</sup>	5,5	7	8	9	10,5	12

#### Anmerkung

- 1) Für Stuten mit Fohlen, die älter als zwei Monate sind, muss die Fläche um mindestens 30 Prozent vergrößert sein.

#### Für am 1. September 2008 bestehende Ställe

#### Erfüllt wenn:

- folgende Toleranzwerte <sup>1)</sup> eingehalten werden:

Widerristhöhe	< 120 cm	120-134 cm	> 134-148 cm	> 148-162 cm	> 162-175 cm	> 175 cm
Mindestfläche pro Pferd in m <sup>2</sup>	-- <sup>2)</sup>	-- <sup>2)</sup>	7	8	9	10,5

#### Anmerkung

- 1) Diese Ställe müssen nicht angepasst werden.
- 2) Es gelten die Werte für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Ställe.

### 3.1.2 Mindestliegeflächen des Mehrraumlaufstalls

#### Hinweis

- Im Mehrraumlaufstall ist die Liegefläche räumlich, z. B. durch Raumteiler, vom Fress- und Bewegungsbereich getrennt.

#### Erfüllt wenn:

- folgende Mindestmasse eingehalten werden:

Widerristhöhe	< 120 cm	120-134 cm	> 134-148 cm	> 148-162 cm	> 162-175 cm	> 175 cm
Mindestliegefläche pro Pferd <sup>1)</sup> in m <sup>2</sup>	4	4,5	5,5	6	7,5	8

#### Anmerkung

- 1) Für Stuten mit Fohlen, die älter als zwei Monate sind, muss die Fläche um mindestens 30 Prozent vergrößert sein.

### 3.2. Besonderes Abteil

Erfüllt wenn:

- für abfolgende und kranke, neu einzugliedernde oder unverträgliche Pferde ein besonderes Abteil eingerichtet werden kann;
- dieses Abteil die für die Boxenhaltung (siehe Ziffer 2.1) erforderlichen Mindestmasse aufweist;
- der Standort und die Ausgestaltung des Abteils Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem anderen Pferd, Pony, Esel, Maultier oder Maulesel ermöglicht.

## 4. ABMESSUNGEN VON UNTERSTÄNDEN BEI DER DAUERNDEN HALTUNG IM FREIEN

Erfüllt wenn:

- alle Tiere gleichzeitig im Witterungsschutz Platz finden;
- in einem Unterstand zum Schutz vor extremer Witterung die Mindestdeckenhöhe nach Ziffer 1 und die Mindestfläche <sup>1)</sup> für die Einraumgruppenbox nach Ziffer 3.1.1 eingehalten werden, bzw.
- in einem Unterstand, in dem nicht gefüttert wird, die Mindestdeckenhöhe nach Ziffer 1 und die Mindestliegefläche <sup>1)</sup> für den Mehrraumlaufstall nach Ziffer 3.1.2 eingehalten werden.

Anmerkung

- 1) Kann im Sömmerungsgebiet die geforderte Fläche im Unterstand nicht erreicht werden, so ist bei extremer Witterung durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird.

## 5. AUSLAUFLÄCHE

Erfüllt wenn:

- eine ganzjährig nutzbare Auslaufläche <sup>1)</sup> vorhanden ist;
- Zäune nicht aus Stacheldraht bestehen;
- folgende Mindestmasse <sup>2)</sup> eingehalten werden:

Für permanent vom Stall aus zugängliche Auslauflächen

Widerristhöhe	< 120 cm	120-134 cm	> 134-148 cm	> 148-162 cm	> 162-175 cm	> 175 cm
Auslaufläche pro Pferd in m <sup>2</sup>	12	14	16	20	24	24
Auslaufläche für 2-5 Jungpferde <sup>3)</sup> in m <sup>2</sup>	60	70	80	100	120	120
Auslaufläche pro Jungpferd <sup>4)</sup> für Gruppen ab 6 Tieren in m <sup>2</sup>	12	14	16	20	24	24

**Für nicht an den Stall angrenzende Auslauflächen**

Widerristhöhe	< 120 cm	120-134 cm	> 134-148 cm	> 148-162 cm	> 162-175 cm	> 175 cm
Auslaufläche pro Pferd in m <sup>2</sup>	18	21	24	30	36	36
Auslaufläche für 2-5 Jungpferde <sup>3)</sup> in m <sup>2</sup>	90	105	120	150	180	180
Auslaufläche pro Jungpferd <sup>4)</sup> für Gruppen ab 6 Tieren in m <sup>2</sup>	18	21	24	30	36	36

**Anmerkungen**

- 1) Als Auslaufläche gilt eine Weide oder ein für den täglichen Auslauf wettertauglich eingerichtetes Gehege (umgrenzter Bereich) zur Haltung von Pferden. Auf einem Betrieb muss nicht zwingend pro Pferd ein Auslauf/Auslaufanteil vorhanden sein. Es muss jedoch plausibel dargelegt werden können, wie aufgrund der vorhandenen Auslauflächen den einzelnen Pferden die unter Ziffer 16 geforderte Bewegung, gegebenenfalls schichtweise, geboten werden kann. Im Zweifel muss die kantonale Tierschutzvollzugsstelle abklären.
- 2) Die erforderliche Mindestfläche bei Gruppenausläufen kann bei harmonischen Gruppen (Fehlen von gehäuft auftretenden, aggressiven Auseinandersetzungen mit Verletzungsfolge) um maximal 20 % reduziert werden.
- 3) Bei Jungpferdegruppen von 2-5 Tieren entspricht die Mindestauslaufläche derjenigen von 5 Pferden.
- 4) Für Jungpferdegruppen ab 6 Tieren entspricht die Mindestauslaufläche pro Pferd derjenigen erwachsener Pferde der entsprechenden Widerristhöhe.

**Baulicher Tierschutz – Einteilung von Mängeln**

Zielfrage	Sind sämtliche Vorgaben des baulichen Tierschutzes erfüllt?
<b>Erfüllt wenn</b>	sämtliche Vorgaben des baulichen Tierschutzes eingehalten werden.
<b>Bemerkung</b>	Ziel der Einteilung nach Dringlichkeit ist, dass der Tierschutzfachstelle Mängel rechtzeitig gemeldet werden, damit diese angemessen reagieren kann. Bauliche Mängel müssen so schnell wie möglich behoben werden. Mängel im Baulichen Tierschutz werden grundsätzlich der Kategorie „wesentlich“ zugeteilt. Im begründeten Einzelfall kann aufgrund der Dringlichkeit von nötigen Anpassungen die Kategorie „geringfügig“ oder „schwerwiegend“ vergeben werden. Ein schwerwiegender Mangel im baulichen Tierschutz wäre z.B. eine akute Verletzungsgefahr der Tiere, weil ein Spaltenboden einsturzgefährdet ist. Kriterien, die bei der Einteilung herangezogen werden, sind z.B. Anzahl betroffener Tiere, Art, Ausmass und Dauer des Mangels, das Vorliegen eines Wiederholungsfalles und mehrere Mängel bei verschiedenen Punkten des baulichen Tierschutzes.

# QUALITATIVER TIERSCHUTZ

## 6. BELEGUNG DER STALLUNGEN

Erfüllt wenn:

- nicht mehr Tiere vorhanden sind als Einzelboxen oder Stände;
- nicht mehr Tiere eingestallt sind als gemäss Ziffer 3.1 Gruppenhaltung erlaubt ist.

## 7. LIEGEBEREICH

Erfüllt wenn:

- der Liegebereich mit Einstreu versehen ist;
- die Einstreu ausreichend <sup>1)</sup> und geeignet sowie sauber und trocken ist.

*Hinweis*

- 1) *Bei wärmegeprägten Böden wie Böden mit Gummimatten oder Holzböden kann die Einstreuschicht dünner ausfallen, da sie nur die Nässebindung sicherstellen muss.*

## 8. SOZIALKONTAKT

Erfüllt wenn:

- Pferde mindestens Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem anderen Pferd, Pony, Esel, Maultier oder Maulesel auf demselben Betrieb haben <sup>1)</sup>;
- Jungpferde <sup>2)</sup> dauernd in der Gruppe gehalten werden.

*Anmerkungen*

- 1) *Die kantonale Behörde kann in begründeten Fällen eine befristete Ausnahmegewilligung für ein einzeln gehaltenes, altes Pferd erteilen.*  
2) *Jungpferde sind abgesetzte Fohlen bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung, jedoch längstens bis 30 Monate alt.*

## 9. TRITTSICHERHEIT DER STALLBÖDEN

Erfüllt wenn:

- die Stallböden gleitsicher sind.

## 10. BELEUCHTUNG

Erfüllt wenn:

- die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere tagsüber mindestens 15 Lux <sup>1)</sup> erreicht; Ausgenommen sind Ruhe- und Rückzugsbereiche, sofern die Tiere permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können.
- die Beleuchtungsstärke durch Tageslicht erreicht wird <sup>2)</sup>;

*In am 1. September 2008 bestehenden Räumen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine ausreichende natürliche Beleuchtung zu nutzen. Sofern noch nicht erfolgt, müssen Stallungen, die nicht ausreichend mit natürlichem Tageslicht beleuchtet sind, der kantonalen Tierschutzvollzugsstelle zur Abklärung gemeldet werden.*

- bei unzureichender natürlicher Beleuchtung diese während mindestens 8 Stunden und höchstens 16 Stunden pro Tag mit Kunstlicht ergänzt wird;  
UV-Lampen bieten keinen Ersatz für Tageslicht.

#### *Hinweise*

- 1) *Faustregel: Bei 15 Lux ist das Ausfüllen des Kontrollberichtes an einem durchschnittlich hellen Tag auf Tierhöhe möglich.*
- 2) *Als Faustregel gilt eine für Tageslicht durchlässige Gesamtfäche in Wänden oder Decken von mindestens einem Zwanzigstel der Bodenfläche.*

## **11. STALLKLIMA**

### Erfüllt wenn:

- keine deutlichen, geruchlich wahrnehmbaren Abweichungen von der Aussenluft vorhanden sind;
- die Pferde auch im Hochsommer nicht im Stall schwitzen.

## **12. LÄRM**

### Erfüllt wenn:

- Pferde nicht über längere Zeit übermässigem Lärm ausgesetzt sind.

## **13. ELEKTRISIERENDE STEUERVORRICHTUNGEN IM STALL**

### Erfüllt wenn:

- keine elektrisierenden Drähte oder Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind.

## **14. FUTTER UND WASSER**

### Erfüllt wenn:

- ausreichend Raufutter wie Futterstroh zur Verfügung steht, ausgenommen während des Weidegangs;
- die Tiere mehrmals täglich ihren Durst vollständig löschen können.

## **15. AUSLAUFBÖDEN**

### Erfüllt wenn:

- der Boden im Bereich, wo sich die Tiere vorwiegend aufhalten, nicht morastig ist;
- keine erheblichen Verunreinigungen mit Kot oder Urin vorhanden sind.

## 16. BEWEGUNG

Erfüllt wenn:

- den Pferden täglich ausreichend Bewegung <sup>1)</sup> gewährt wird;
- die Mindestauslauffläche gemäss Ziffer 5 eingehalten wird;
- der Auslauf <sup>2)</sup> im Freien gewährt wird, ausser bei extremen Witterungs- und Bodenverhältnissen <sup>3)</sup>, wo er ausnahmsweise auf einer überdachten Fläche gewährt werden darf;
- der Auslauf <sup>2)</sup> bei starkem Insektendruck in den Nacht- oder frühen Morgenstunden gewährt wird;
- Zuchtstuten mit Fohlen, Jungpferde sowie andere Pferde, die nicht genutzt werden, täglich mindestens zwei Stunden Auslauf <sup>2)</sup> erhalten;
- genutzte <sup>4)</sup> Pferde an mindestens zwei Tagen pro Woche je mindestens zwei Stunden Auslauf <sup>2)</sup> erhalten;
- genutzte Pferde höchstens vier Wochen ohne Auslauf <sup>2)</sup> bleiben, sofern der Verzicht auf Auslauf durch folgende Ausnahmen begründet ist und die Pferde in dieser Zeit täglich genutzt werden:
  - neu in einem Betrieb eingestellte Pferde;
  - extreme Witterungs- und Bodenverhältnisse <sup>3)</sup> zwischen dem 1.11. und 30.4.;
  - den Einsatz im Militärdienst;
  - die Teilnahme an Show- oder Sporttourneen oder Ausstellungen;
- ein aktualisiertes <sup>5-9)</sup> Auflaufjournal vorhanden ist.

Anmerkungen

- 1) Zur Bewegung zählen die Nutzung eines Pferdes und der Auslauf.
- 2) Als Auslauf zählt die freie Bewegung im Freien, bei der das Pferd ungehindert durch Fesseln, Zügel, Leinen, Geschirr, Stricke, Ketten oder dergleichen über die Schrittlänge, die Richtung und die Geschwindigkeit seiner Fortbewegung bestimmt.
- 3) Als extreme Witterungs- und Bodenverhältnisse gelten morastiger Boden infolge grosser Niederschlagsmengen, starker oder anhaltender Niederschlag bei Kälte oder starkem Wind, Sturmwinde, Glatteis, das im Bereich der Auslauffläche Sturzgefahr bedingt.
- 4) Unter Nutzung eines Pferdes wird die Arbeit unter dem Sattel, an der Hand oder im Geschirr sowie die Bewegung durch die Führmaschine verstanden.
- 5) Der Auslauf ist spätestens nach drei Tagen im Journal einzutragen.
- 6) Erfolgt der Auslauf in Gruppen, so kann der Auslauf pro Gruppe eingetragen werden.
- 7) Wird einem Tier oder einer Tiergruppe während einer gewissen Zeitspanne dauernd Auslauf gewährt, so muss im Auflaufjournal nur am ersten und letzten Tag dieser Zeitspanne eine entsprechende Eintragung gemacht werden.
- 8) Für Pferde mit dauerndem Zugang zu einer Auslauffläche, die die Mindestabmessung nach Ziffer 5 für permanent vom Stall aus zugängliche Auslaufflächen aufweist, muss kein Auflaufjournal geführt werden.
- 9) Ausnahmen vom Auslauf müssen mit Bezeichnung des Grundes und im Falle von Militärdienst, Tournee und Ausstellung unter Angabe von Ort und Anlass eingetragen werden.

## 17. DAUERNDE HALTUNG IM FREIEN

Erfüllt wenn:

- bei extremer Witterung <sup>1)</sup> ein geeigneter natürlicher oder künstlicher Schutz zur Verfügung steht, sofern die Tiere bei diesen Bedingungen nicht eingestallt werden;
- der Witterungsschutz allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz vor Nässe und Wind sowie starker Sonneneinstrahlung bietet und ein ausreichend trockener Liegeplatz vorhanden ist;
- geeignetes Futter zugefüttert wird, falls das Futterangebot der Weide nicht ausreicht; Das zugefütterte Futter muss den üblichen Qualitäts- und Hygieneanforderungen genügen. Nötigenfalls sind geeignete Fütterungseinrichtungen (z.B. eine gedeckte Raufe) einzusetzen.
- Böden in Bereichen, in denen sich Tiere vorwiegend aufhalten, nicht morastig und nicht erheblich mit Kot oder Harn verunreinigt sind;

- der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Tiere in der Regel täglich kontrolliert wird, insbesondere der Allgemeinzustand und das Auftreten von Verletzungen, Lahmheiten sowie anderen Krankheitsanzeichen, wobei im Sömmerungsgebiet die Häufigkeit der Kontrollen angemessen reduziert werden kann;
- nur unter besonderen Umständen ausnahmsweise auf den Kontrollgang verzichtet wird und die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser sichergestellt ist;
- die Tiere mindestens zweimal täglich kontrolliert werden, falls Geburten anstehen oder Neugeborene vorhanden sind;
- durch geeignete Massnahmen sichergestellt ist, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird, falls im Sömmerungsgebiet bei extremer Witterung kein geeigneter Schutz vorhanden ist.

#### *Hinweis*

- 1) *Mit extremer Witterung werden Wetterperioden bezeichnet, die sich entweder durch Hitze und starke Sonneneinstrahlung oder Kälte in Verbindung mit Nässe und Wind auszeichnen.*

## **18. TIERPFLEGE**

#### Erfüllt wenn:

- die Tiere nicht übermässig verschmutzt sind;
- der Nährzustand sämtlicher Pferde angemessen ist;
- die Tastaare um die Nüstern und Augen nicht entfernt worden sind;
- die Hufe so gepflegt sind, dass die Tiere anatomisch richtig stehen können, ihre Bewegung nicht beeinträchtigt ist und dem Auftreten von Hufkrankheiten vorgebeugt wird;
- kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht sind;
- kranke und verletzte Tiere angemessen behandelt und gepflegt werden.

## **19. VERLETZUNGEN**

#### Erfüllt wenn:

- keine Pferde mit durch Stall- oder Gehegeeinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind;
- in Gruppenhaltung nicht gehäuft Verletzungen wegen Unverträglichkeiten auftreten.

## **20. MELDUNGEN VON PFERDEHALTUNGEN**

#### Erfüllt wenn:

- Personen, die mehr als fünf Pferde halten, dies der kantonalen Fachstelle gemeldet haben.

## 21. AUSBILDUNG

*Für seit dem 1. September 2008 als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs oder als Leiterin oder Leiter eines Betriebs zur gewerbsmässigen Pferdehaltung bzw. als Halterin oder Halter von Pferden erfasste Personen*

Erfüllt wenn folgende Ausbildung durch die für die Haltung und Betreuung der Tiere verantwortliche Person nachgewiesen werden kann:

- bei der Haltung von mehr als 10 Grossvieheinheiten Nutztiere, darunter Pferde: landwirtschaftlicher Beruf <sup>1)</sup>;
- im Berggebiet, falls für die Betreuung der über 10 Grossvieheinheiten Nutztiere einschliesslich Pferde weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigt wird: Sachkundenachweis <sup>2)</sup>;
- auf dem Sömmerungsbetrieb: landwirtschaftlicher Beruf <sup>3)</sup>;
- bei der gewerbsmässigen Haltung von mehr als 11 Pferden (vom Muttertier abhängige Fohlen sind nicht mitzuzählen): pferdehaltungsspezifische berufsunabhängige Ausbildung <sup>4)</sup>, Pferdeberuf <sup>5)</sup> oder Fachhochschul- oder Hochschulabschluss, der Pferdehaltung beinhaltet <sup>6)</sup>;
- bei der Haltung von mehr als 5 Pferden: Sachkundenachweis <sup>2)</sup>.

### Anmerkungen

- 1) Landwirtschaftlicher Beruf wie Landwirt/in, Bauer/Bäuerin, Agronom/in, gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. Oder anderer Beruf ergänzt durch eine landwirtschaftliche Weiterbildung innerhalb von zwei Jahren nach Betriebsübernahme oder durch eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene praktische Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb.
- 2) Der Sachkundenachweis kann durch einen vom BLV anerkannten Kurs, ein Praktikum oder eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit Pferden erbracht werden.
- 3) Falls die Person, welche die Tiere auf einem Sömmerungsbetrieb betreut, keine landwirtschaftliche Ausbildung hat, ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Sömmerungsbetriebes dafür verantwortlich, dass das Betreuungspersonal durch eine Person mit einem landwirtschaftlichen Beruf nach Ziffer 1 der Anmerkungen beaufsichtigt wird.;
- 4) Die vom BLV anerkannte Ausbildung zur tiergerechten Pferdehaltung und verantwortungsbewussten Zucht und Aufzucht von Pferden besteht aus Theorie und Praxis und dauert insgesamt 40 Stunden. Zusätzlich muss ein Praktikum von drei Monaten Dauer absolviert werden.
- 5) Pferdepfleger/in, Bereiter/in, Rennreiter/in oder Reitlehrer/in mit Verbandsabschluss SVBR oder Pferdewart/in oder Pferdefachperson nach BBG oder Hufschmied/in nach BBG.
- 6) Abschluss eines Studiums in Pferdewissenschaften, Veterinärmedizin, Zoologie oder Ethologie.

*Für bereits am 1. September 2008 als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Leiterin oder Leiter eines Betriebs zur gewerbsmässigen Haltung von Pferden, bzw. Halterin oder Halter von Pferden erfasste Personen*

Es gilt:

- die erforderliche Ausbildung (landwirtschaftlicher Beruf, Pferdeberuf oder pferdehaltungsspezifische berufsunabhängige Ausbildung bzw. der Sachkundenachweis für das Halten von mehr als 5 Pferden) muss nicht nachgeholt werden.

### Qualitativer Tierschutz – Einteilung von Mängeln

Zielfrage	Sind sämtliche Vorgaben des qualitativen Tierschutzes erfüllt?
<b>Erfüllt wenn</b>	sämtliche Vorgaben des qualitativen Tierschutzes eingehalten werden.
<b>Geringfügiger Mangel = nicht dringend</b>	Im qualitativen Tierschutz besteht ein geringfügiger Mangel, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Auslaufjournal ist nicht à jour, offensichtlich erhalten die Pferde jedoch Auslauf.</li> <li>• Ein Pferdehalter hat seinen Bestand von fünf auf sechs Pferde erhöht, aber sich erst anschliessend für den Sachkundenachweis angemeldet.</li> </ul>
<b>Wesentlicher Mangel = dringend</b>	Im qualitativen Tierschutz besteht ein wesentlicher Mangel, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es wird ein Pferd in Anbindehaltung gehalten.</li> <li>• Die Auslaufläche ist morastig und massiv mit Kot und Harn verunreinigt.</li> <li>• Bei einem koppelnden Pferd wurden die Boxenabtrennungen mit elektrischem Draht versehen.</li> <li>• Im Liegebereich ist nicht eingestreut.</li> </ul>
<b>Schwerwiegen der Mangel = sehr dringend</b>	Im qualitativen Tierschutz besteht ein schwerwiegender Mangel, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein Pferd hat stark vernachlässigte Hufe und lahmt offensichtlich stark.</li> <li>• In der Gruppenhaltung befindet sich ein Tier, das offensichtlich von der Gruppe nicht akzeptiert und ständig gejagt wird.</li> <li>• Ein Tier weist einen stark mangelhaften Nährzustand auf, ohne dass notwendige Massnahmen ergriffen wurden.</li> </ul>
<b>Bemerkung</b>	Ziel der Einteilung nach Dringlichkeit ist, dass der Tierschutzfachstelle Mängel rechtzeitig gemeldet werden, damit diese angemessen reagieren kann. Kriterien, die bei der Einteilung der Mängel herangezogen werden, sind z.B. Anzahl betroffener Tiere, Art, Ausmass und Dauer des Mangels, das Vorliegen eines Wiederholungsfalles und mehrere Mängel bei verschiedenen Punkten des qualitativen Tierschutzes. „Geringfügige Mängel“ müssen behoben werden, Handlungsbedarf durch die Tierschutzfachstelle ist in der Regel nicht gegeben. Mängel der Kategorie „wesentlich“ erfordern zeitnahe Massnahmen, das Wohlergehen der Tiere ist aber nicht so massiv eingeschränkt oder so stark bedroht, dass unmittelbarer Handlungsbedarf der Tierschutzfachstelle besteht. Mängel der Kategorie „schwerwiegend“ erfüllen in der Regel den Tatbestand der Vernachlässigung (Schmerzen, Leiden). Es handelt sich um einen Notfall, die Tierschutzfachstelle muss sofort eingreifen.